



# Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

---

## Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Gewerbegebiet Seeleite“

## Planbegründung mit separatem Umweltbericht

Satzung vom 13.10.2022

Bearbeiter: **Dipl.-Ing. Jörg Meier**  
Landschaftsarchitekt (ByAK)  
Stadtplaner (ByAK)



**Höhnen & Partner**  
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Beratende Ingenieure  
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg  
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33  
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

# INHALTSVERZEICHNIS

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>A.</b> | <b>PLANBEGRÜNDUNG</b>   | <b>1</b> |
| <b>1.</b> | <b>PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>  | <b>1</b> |
| <b>2.</b> | <b>PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE</b>   | <b>1</b> |
| <b>3.</b> | <b>VERFAHREN</b>  | <b>2</b> |
| 3.1       | Verfahrensart   | 2        |
| 3.2       | Behörden- und Trägerbeteiligung   | 2        |
| 3.3       | Öffentlichkeitsbeteiligung  | 3        |
| 3.4       | Verfahrensverlauf   | 4        |
| 3.5       | Verfahrensdurchführung  | 4        |
| <b>4.</b> | <b>LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES</b>   | <b>4</b> |
| 4.1       | Lage des Plangebietes   | 4        |
| 4.2       | Abgrenzung des Plangebietes   | 5        |
| <b>5.</b> | <b>PLANGRUNDLAGEN</b>   | <b>6</b> |
| 5.1       | Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 01/2020)  | 6        |
| 5.2       | Bestandsvermessung (Stand: 03/2022)   | 6        |
| 5.3       | Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 03/2022)  | 7        |
| 5.4       | Planunterlagen  | 7        |
| <b>6.</b> | <b>PLANUNGSVORGABEN</b>   | <b>7</b> |
| 6.1       | Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01/2020)  | 7        |
| 6.1.1     | Ziele (Z) der Raumordnung   | 7        |
| 6.1.2     | Grundsätze (G) der Raumordnung  | 10       |
| 6.2       | Regionalplan „Region Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“, Stand 04/2021) | 17       |
| 6.3       | Überörtliche Planungen  | 25       |
| 6.4       | Interkommunales Abstimmungsgebot  | 26       |
| 6.5       | Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP, Stand: 12/2000)  | 26       |
| 6.6       | Bebauungsplan „Schönbrunn - Nord“ (Stand: 02/1991)  | 28       |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>7.</b> | <b>STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME</b>   | <b>29</b> |
| 7.1       | Bestandsbeschreibung   | 29        |
| 7.2       | Schutzgebiete  | 31        |
| 7.3       | Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler  | 31        |
| 7.4       | Geologie/Baugrund  | 31        |
| 7.5       | Altlasten  | 33        |
| 7.6       | Geothermie   | 33        |
| 7.7       | Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser   | 34        |
| 7.7.1     | Allgemeine Informationen   | 34        |
| 7.7.2     | Grundwasser/Schichtenwasser  | 34        |
| 7.7.3     | Oberflächengewässer  | 34        |
| 7.8       | Sonstige Schutzgüter und Belange   | 35        |
| 7.8.1     | Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes   | 35        |
| 7.8.2     | Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse  | 35        |
| 7.8.3     | Inanspruchnahme Grundstücke Dritter  | 36        |
| 7.8.4     | Baustellenverkehr  | 37        |
| 7.8.5     | Belange der Landwirtschaft   | 37        |
| 7.8.6     | Freisportanlagen SV Frankonia Schönbrunn e. V.   | 38        |
| <b>8.</b> | <b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>  | <b>39</b> |
| 8.1       | Art der baulichen Nutzung  | 39        |
| 8.1.1     | Gewerbegebiete   | 39        |
| 8.1.2     | Mischgebiete   | 42        |
| 8.2       | Maß der baulichen Nutzung  | 42        |
| 8.3       | Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  | 43        |
| 8.4       | Verkehrsflächen  | 44        |
| 8.5       | Flächen für die Abwasserbeseitigung  | 45        |
| 8.6       | Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen   | 46        |
| 8.6.1     | Allgemeine Hinweise  | 46        |
| 8.6.2     | Schmutzwasserbeseitigung   | 46        |
| 8.6.3     | Niederschlagswasserbeseitigung   | 47        |
| 8.6.4     | Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasserversorgung  | 49        |
| 8.6.5     | Müllbeseitigung  | 50        |
| 8.7       | Grünflächen  | 50        |
| 8.8       | Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | 50        |
| 8.8.1     | Allgemeine Hinweise  | 50        |
| 8.8.2     | Vorgaben für die Baugrundstücke  | 52        |
| 8.8.3     | Vorgaben für die internen und externen Ausgleichsflächen   | 53        |
| 8.8.3.1   | Allgemeine Hinweise  | 53        |

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| 8.8.3.2    | Interne Ausgleichsflächen   | 54        |
| 8.8.3.3    | Externe Ausgleichsfläche  | 54        |
| <b>8.9</b> | <b>Sonstige Planzeichen und Festsetzungen</b>                                   | <b>55</b> |
| <b>9.</b>  | <b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN UND GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN</b>                    | <b>56</b> |
| 9.1        | Abstandsflächen   | 56        |
| 9.2        | Dachgestaltung  | 56        |
| 9.3        | Fassaden-/Wandgestaltung  | 57        |
| 9.4        | Einfriedungen   | 57        |
| 9.5        | Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen                                | 58        |
| 9.6        | Aufschüttungen/Abgrabungen, Stützmauern   | 58        |
| <b>10.</b> | <b>IMMISSIONSSCHUTZ</b>   | <b>58</b> |
| 10.1       | Verkehrslärm  | 58        |
| 10.2       | Gewerbelärm   | 59        |
| 10.3       | Sport- und Freizeitlärm   | 60        |
| 10.4       | Landwirtschaftliche Immissionen   | 60        |
| <b>11.</b> | <b>UMWELTBEZOGENE BELANGE</b>   | <b>61</b> |
| 11.1       | Boden und Wasser  | 61        |
| 11.2       | Klima   | 63        |
| 11.3       | Luft  | 65        |
| 11.4       | Energiekonzept  | 65        |
| <b>12.</b> | <b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE</b>  | <b>68</b> |
| 12.1       | Allgemeine Hinweise   | 68        |
| 12.2       | Bestand und Betroffenheit der Arten   | 70        |
| 12.2.1     | Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH - RL (Gefäßpflanzen)                         | 70        |
| 12.2.2     | Tierarten nach Anhang IV a FFH - RL   | 71        |
| 12.2.2.1   | Biber, Wildkatze, Haselmaus   | 71        |
| 12.2.2.2   | Gebäude-/siedlungsbezogene Fledermausarten                                      | 72        |
| 12.2.2.3   | Gehölzbezogene Fledermausarten (Lebensraum Wald bzw. Wald/Gewässer/<br>Gehölze) | 73        |
| 12.2.3.4   | Reptilien   | 74        |
| 12.2.2.5   | Amphibien   | 75        |
| 12.2.2.6   | Libellen  | 78        |
| 12.2.2.7   | Käfer   | 79        |
| 12.2.2.8   | Schmetterlinge  | 79        |

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| 12.2.2.9    | Weichtiere   | 81        |
| 12.2.3      | Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz - RL  | 81        |
| 12.2.3.1    | Bodenbrüter  | 81        |
| 12.2.3.2    | Gebäude-/siedlungsbezogene Vogelarten  | 82        |
| 12.2.3.3    | Gehölzbrüter (Heckbrüter, Baumbrüter, Freibrüter)  | 82        |
| 12.2.3.4    | Gehölzbrüter (Höhlenbrüter)  | 83        |
| <b>12.3</b> | <b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>   | <b>84</b> |
| <b>12.4</b> | <b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen, ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</b>   | <b>85</b> |
| <b>12.5</b> | <b>Gutachterliches Fazit</b>   | <b>85</b> |
| <b>13.</b>  | <b>FLÄCHENBILANZ</b>   | <b>87</b> |
| <b>14.</b>  | <b>GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN</b>  | <b>88</b> |
| <b>B.</b>   | <b>UMWELTBERICHT</b>   | <b>88</b> |
| <b>1.</b>   | <b>EINLEITUNG</b>  | <b>88</b> |
| <b>1.1</b>  | <b>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben</b>                     | <b>88</b> |
| 1.1.1       | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes  | 88        |
| 1.1.2       | Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben  | 89        |
| 1.1.2.1     | Angaben zum Standort mit Bestandsbeschreibung  | 89        |
| 1.1.2.2     | Angaben zu Art und Umfang sowie zum Bedarf an Grund und Boden  | 90        |
| 1.1.2.3     | Beschreibung der wesentlichen Planfestsetzungen  | 92        |
| <b>1.2</b>  | <b>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen/-plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden</b> | <b>93</b> |
| 1.2.1       | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 [BGBl. I S. 3908])   | 93        |
| 1.2.2       | Baugesetzbuch (BauGB, Stand 04/2022)   | 93        |
| 1.2.3       | Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand Lesefassung 01/2020)   | 93        |
| 1.2.4       | Regionalplan „Region Oberfranken - West (4)“ (RP, (RP, Stand der Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“, Stand 04/2021)   | 100       |
| 1.2.5       | Landschaftsentwicklungskonzept für die Region „Oberfranken - West (4)“ (LEK, Stand 05/2004)  | 106       |
| 1.2.5.1     | Zielkarte Boden  | 106       |
| 1.2.5.2     | Zielkarte Wasser   | 106       |
| 1.2.5.3     | Zielkarte Luft/Klima   | 106       |
| 1.2.5.4     | Zielkarte Arten/Lebensräume  | 107       |
| 1.2.5.5     | Zielkarte Landschaftsbild/Erleben  | 107       |
| 1.2.5.6     | Zielkarte Historische Kulturlandschaft   | 107       |
| 1.2.5.7     | Zielkarte Innerfachlicher Zielabgleich   | 107       |
| 1.2.5.8     | Zielkarte Leitbild der Landschaftsentwicklung  | 108       |
| 1.2.6       | Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bamberg (ABSP, Stand 08/2006)  | 108       |
| 1.2.7       | Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP, Stand: 12/2000)   | 108       |

|            |   |            |
|------------|---|------------|
| <b>2.</b>  | <b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>  | <b>109</b> |
| <b>2.1</b> | <b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</b>  | <b>109</b> |
| 2.1.1      | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)  | 109        |
| 2.1.1.1    | Bestandsbeschreibung Schutzgut Mensch   | 109        |
| 2.1.1.2    | Bestandsbeschreibung Schutzgut Flora/Fauna  | 110        |
| 2.1.1.3    | Bestandsbeschreibung Schutzgut Boden  | 112        |
| 2.1.1.4    | Bestandsbeschreibung Schutzgut Wasser   | 114        |
| 2.1.1.5    | Bestandsbeschreibung Schutzgut Klima/Luft   | 114        |
| 2.1.1.6    | Bestandsbeschreibung Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung  | 115        |
| 2.1.1.7    | Bestandsbeschreibung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter   | 116        |
| 2.1.2      | Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden  | 116        |
| 2.1.3      | Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung   | 117        |
| <b>2.2</b> | <b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b>   | <b>118</b> |
| 2.2.1      | Prognose der Entwicklung bezogen auf die Schutzgüter  | 119        |
| 2.2.1.1    | Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Mensch/Erholung + Mensch/Lärm)   | 119        |
| 2.2.1.2    | Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/Fauna  | 120        |
| 2.2.1.3    | Auswirkungen auf das Schutzgut Boden  | 120        |
| 2.2.1.4    | Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser   | 122        |
| 2.2.1.5    | Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft   | 123        |
| 2.2.1.6    | Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung  | 123        |
| 2.2.1.7    | Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter   | 123        |
| 2.2.1.8    | Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern  | 124        |
| 2.2.2      | Auswirkungen in Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten  | 124        |
| 2.2.3      | Auswirkungen in Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen  | 124        |
| 2.2.4      | Auswirkungen in Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen  | 125        |
| 2.2.5      | Auswirkungen in Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung  | 126        |
| 2.2.6      | Auswirkungen der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt  | 127        |
| 2.2.7      | Auswirkungen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen | 128        |
| 2.2.8      | Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima sowie Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels  | 129        |
| 2.2.9      | Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe  | 129        |
| <b>2.3</b> | <b>Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert werden sollen</b>   | <b>129</b> |
| 2.3.1      | Schutzgut Mensch  | 129        |
| 2.3.2      | Schutzgut Flora/Fauna   | 130        |
| 2.3.3      | Schutzgut Boden   | 132        |
| 2.3.4      | Schutzgut Wasser  | 134        |
| 2.3.5      | Schutzgut Klima/Luft  | 135        |
| 2.3.6      | Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung   | 137        |

|            |   |            |
|------------|---|------------|
| 2.3.7      | Schutzgut Kultur-/Sachgüter   | 137        |
| <b>2.4</b> | <b>Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen werden sollen</b>   | <b>138</b> |
| 2.4.1      | Ermittlung Eingriffsumfang  | 138        |
| 2.4.2      | Kompensationsflächen/Kompensationsmaßnahme  | 139        |
| <b>2.5</b> | <b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl</b>   | <b>139</b> |
| <b>2.6</b> | <b>Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB</b>   | <b>142</b> |
| <b>3.</b>  | <b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>  | <b>143</b> |
| <b>3.1</b> | <b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)</b> | <b>143</b> |
| 3.1.1      | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung   | 143        |
| 3.1.1.1    | Umweltbericht   | 143        |
| 3.1.1.2    | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)   | 145        |
| 3.1.2      | Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)  | 145        |
| <b>3.2</b> | <b>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)</b>   | <b>145</b> |
| 3.2.1      | Allgemeine Hinweise   | 145        |
| 3.2.2      | Herleitung der Überwachung  | 146        |
| 3.2.3      | Beschreibung der Überwachung  | 147        |
| <b>3.3</b> | <b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>  | <b>147</b> |
| <b>3.4</b> | <b>Referenzliste der herangezogenen Quellen</b>   | <b>148</b> |
|            | <b>ANLAGEN</b>  | <b>150</b> |



## **A. PLANBEGRÜNDUNG**

### **1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Grundlagen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) sind

- das BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist,
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- die PlanZV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie
- die BayBO Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl, S. 588, BayRS 2132-1-B), die durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

### **2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE**

Im Geltungsbereich des BBP/GOP sollen überwiegend Flächen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sowie auf einer kleinen Teilfläche im Süden des Geltungsbereiches eines Mischgebietes gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 - 5 BauNVO festgesetzt werden. Der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald liegen mehrere Anfragen von Betrieben und gewerblichen Einrichtung vor, die sich im Gemeindegebiet ansiedeln wollen. Die geplante Baugebietsausweisung dient insofern der Befriedigung eines aktuellen Bedarfes. Die Bauflächenausweisung erfolgt im räumlichen Anschluss an bereits vorhandene, direkt westlich benachbarte Gewerbeflächen. Somit handelt es sich um einen städtebaulich angebotenen Standort. Die Festsetzung von Gewerbeflächen an der im vorliegenden Plan fixierten Stelle ist städtebaulich gewollt. Bereits derzeit sind die geplanten Bauflächen erschlossen. Der BBP/GOP berücksichtigt das städtebauliche Ziel, den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) sowie Arbeitsplätze zu erhalten, zu sichern bzw. zu schaffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB). Gleichzeitig berücksichtigt er die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) sowie die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB). Der BBP/GOP berücksichtigt u. a. noch weitere Belange i. S. d. § 1 Abs. 6 BauGB, so beispielsweise die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (s. Teil A. Kap. 7.3 „Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“) sowie insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes ein-



schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s. u. a. Teil A. Kap. 7.2 „Schutzgebiete“, Teil A. Kap. 8.8 „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ usw.). Um eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung sicherzustellen und die vorgenannten städtischen Planungsziele zu erfüllen, ist es erforderlich, das vorliegende Bauleitplanverfahren durchzuführen. Vor diesem Hintergrund fasste der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald am 28.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des BBP/GOP. Die planerische Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist vorhanden und begründet.

### **3. VERFAHREN**

#### **3.1 Verfahrensart**

Es handelt es sich um die Aufstellung eines qualifizierten BBP/GOP, der gemäß § 30 Abs. 1 BauGB alleine die Kriterien für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben festlegt. Durchgeführt wird das durch das BauGB vorgegebene zweistufige Regelverfahren mit der frühzeitigen und der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bzw. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

#### **3.2 Behörden- und Trägerbeteiligung**

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Festsetzungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt (LRA) Bamberg, Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach, Kronach
4. Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg
5. Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B - Koordination Bauleitplanung, München
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg
8. AELF Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
9. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg

10. Industrie- und Handelskammer (IHK) für Oberfranken, Bayreuth
11. Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth
12. Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Bamberg, Geschäftsstelle Bamberg
13. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
14. Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
15. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
16. Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunktrassenauskunft, Bayreuth
17. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
18. TenneT TSO GmbH, Bayreuth
19. PLEdoc GmbH, Essen
20. Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
21. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
22. Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
23. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V., Regionalbeauftragt für Oberfranken, Fr. Marofke, Grafengehaig
24. Kreisbrandrat, Hr. Renner
25. Kreisheimatpfleger, Hr. Rössler, Altendorf
26. Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg
27. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg
28. Markt Burgebrach
29. Gemeinde Lisberg
30. Gemeinde Priesendorf
31. Gemeinde Oberaurach
32. Gemeinde Rauhenebrach
33. Zweckverband zur Wasserversorgung Auracher Gruppe, Stegaurach

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, weil ihre wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt waren/sind.

### **3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme ein, in der Bedenken hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigter Belange des Natur- und Artenschutzes, einer nicht leistungsfähigen Abwasserkanalisation, einer nicht ausreichenden Leistungsfähigkeit und Dimensionierung der vor-

handenen Erschließungsinfrastrukturen („Dammweg“, „Seeleite“) sowie eines Widerspruches zwischen der vorliegenden Planung dem gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplan geäußert wurden. Die im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Stellungnahme war inhaltlich mit den vorgenannten weitestgehend identisch. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat sich mit diesen Einwendungen im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt und als unbegründet zurückgewiesen. Eine Änderung ihrer Planung ergab sich hierdurch nicht.

### **3.4           Verfahrensverlauf**

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Aufstellungs-/Auslegungsbeschluss:  | 28.04.2022              |
| Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss/ frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: | 19.05.2022              |
| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:                                       | 23.05.2022 - 24.06.2022 |
| Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung:                                      | 23.05.2022 - 24.06.2022 |
| Billigungs-/Auslegungsbeschluss:  | 21.07.2022              |
| Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung :                         | 28.07.2022              |
| Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:   | 05.08.2022 - 09.09.2022 |
| Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung:  | 05.08.2022 - 09.09.2022 |
| Satzungsbeschluss:  | 13.10.2022              |
| Bekanntmachung Satzungsbeschluss:   | 02.03.2023              |

### **3.5           Verfahrensdurchführung**

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald unter Inanspruchnahme der Zuarbeit (gemäß § 4 b BauGB) der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner (H & P, 96047 Bamberg).

## **4.           LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES**

### **4.1           Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Hauptortes Schönbrunn, östlich der Straße „Dammweg“, nordöstlich der Straße „Seeleite“ und südöstlich der Freisportanlagen des SV Frankonia Schönbrunn e. V. (s. Abbildung (Abb.) 1). Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt aus Richtung Westen, Osten und Süden über die Staatsstraße St 2270 („Steinsdorfer Straße“, „Zettmannsdorfer Straße“), von dort im Ortszentrum in Richtung Norden über die Straße „Trab“ und von dort in Richtung Osten über die Straße „Seeleite“. Aus Richtung Norden

(Grub) kommend in Richtung Süden fahrend gelangt man ebenfalls über die Straße „Trab“ und die Straße „Seeleite“ ins Plangebiet.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Hauptort Schönbrunn i. Steigerwald (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt, Darstellung genordet, ohne Maßstab (o. M.), Quelle „Bayern Atlas Plus“)

## 4.2 Abgrenzung des Plangebietes

Zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehören zwei Teilflächen. Teilfläche 1 definiert Lage und Abgrenzung des Baugebietes, Teilfläche 2 die der Teilfläche 1 zugeordneten, externen naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen.

Die Geltungsbereichsgröße des BBP/GOP (Teilfläche 1) beträgt ca. 1,83 ha. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung (Gmkg.) Schönbrunn i. Steigerwald, wird

- im Norden durch das Grundstück mit der Flurnummer (Fl.-Nr.) 772 (Wirtschaftsweg),
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 750/6 (Grünflächen mit Gehölzbestand) und 746 (Wiesen-/Grünlandfläche),
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 753 (Straße „Seeleite“), 758/1 (Straße „Dammweg“), 758/2 (Privatgrundstück mit Gewerbe, Wohngebäude, Gartenflächen, Gehölzbeständen, Zufahrts-/Wendeflächen) und 758/5 (Privatgrundstück mit Wohngebäude, Gartenflächen, Gehölzbeständen, Zufahrts-/Wendeflächen) sowie

im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 761 (offene Landschaft, Wirtschaftswege, Gehölzbestände, Wiesen-/Grünlandflächen, Stillgewässer) und 753 (Wirtschaftsweg)

begrenzt und umfasst voll- oder teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 753 (TF), 758/1 (TF), 759, 760, 761 (TF).

Zum Geltungsbereich gehören auch die Flächen zur Realisierung/Umsetzung der planexternen Maßnahmen des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs (externe Kompensationsflächen/Kompensationsmaßnahmen, Teilfläche 2). Diese befinden sich auf dem im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald liegenden Grundstück Fl.-Nr. 151 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald). Das Grundstück wird vollflächig (ca. 0,58 ha) in Anspruch genommen. Der räumliche Geltungsbereich der Ausgleichsfläche liegt in der Gemarkung Schönbrunn i. Steigerwald und wird

im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 941 (St 2279, mit Straßenbegleitgrün),

im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 939/2 (Wirtschaftsweg),

im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 941 (St 2279), 939/2 und 151/1 (beides Wirtschaftsweg) sowie

im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 939 (Bolzplatz mit Randeingrünungsflächen/Gehölzbeständen)

begrenzt.

Die verbindliche Abgrenzung beider Teilflächen ist aus der Planzeichnung des BBP/GOP ersichtlich.

## **5. PLANGRUNDLAGEN**

### **5.1 Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 01/2020)**

Dem BBP/GOP liegt die DFK des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg zugrunde (zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, Stand: 01/2020). Die DFK ist in der Planzeichnung in schwarzer Farbe dargestellt. In den zeichnerischen Hinweisen verdeutlicht eine entsprechende Signatur die grafische Darstellung der DFK. Der Abgleich mit der im Internet („Bayern Atlas Plus“) einsehbaren DFK zeigt, dass die verwendete Plangrundlage im Geltungsbereich unverändert die aktuelle Grenzsituation darstellt.

### **5.2 Bestandsvermessung (Stand: 03/2022)**

Der BBP/GOP basiert auf einer terrestrischen, digitalen Bestandsvermessung (H & P, Stand: 03/2022). Diese ist in der Planzeichnung in einem blassgrauen Farbton hinterlegt. In den zeichnerischen Hinweisen verdeutlicht eine entsprechende Signatur die grafische Darstellung der Vermessung des Urgeländes.

### **5.3 Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 03/2022)**

Ende März 2022 (23.03.2022) erfolgte durch H & P eine erste Bestandsbegehung zur Erfassung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere auch zur Relevanzabschätzung artenschutzrechtlicher Belange (s. Teil A. Kap. 12 „Artenschutzrechtliche Belange“ sowie Anlage 5 zur Planbegründung). Weitere Begehungen erfolgen während des Bauleitplanverfahrens. Hierbei gewonnene Erkenntnisse werden in die Planfortschreibung integriert und nach Bedarf planerisch berücksichtigt.

### **5.4 Planunterlagen**

Bestandteile des BBP/GOP sind:

- Planurkunde, Maßstab M 1 : 1.000, Satzung (Stand: 13.10.2022), H & P, 96047 Bamberg
- Planbegründung mit separatem Umweltbericht zur Satzung (Stand: 13.10.2022), inkl. Anlage 1 (Bestandsplan), Anlage 2 (Bewertungsplan), Anlage 3 (Ermittlung naturschutzfachlicher Eingriff), Anlage 4 (Übersichtstabelle Monitoring), Anlage 5 (Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehungen), Anlage 6 (Systemschnitte A - A bis D - D)

Folgende Unterlage wurde erstellt und wird verwendet, die nicht Bestandteil des BBP/GOP ist, die jedoch für dessen Bearbeitung und Erstellung notwendig ist:

- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Seeleite“; Schalltechnische Untersuchung; Geräuschkontingentierung nach DIN 45 691 (Stand: 28.04.2022), H & P, 96047 Bamberg

## **6. PLANUNGSVORGABEN**

### **6.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 01/2020)**

#### **6.1.1 Ziele (Z) der Raumordnung**

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald liegt laut der Strukturkarte (Anlage 2 zum LEP) außerhalb des Verdichtungsraumes der Stadt Bamberg (Oberzentrum) im allgemeinen ländlichen Raum (s. Abb. 2, hellbeige Flächen) nördlich des Mittelzentrums Burgebrach (s. Abb. 2, roter Kreis). Schönbrunn i. Steigerwald ist als Einzelgemeinde/Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt (s. Abb. 2, hellblaue Senkrechtparallelschraffur).

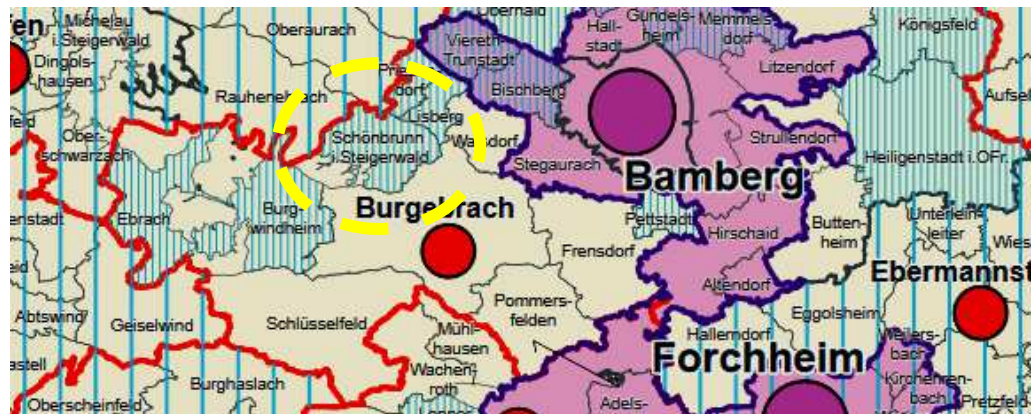


Abb. 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Lage der Gemeinde gelb gestrichelt gekennzeichnet, Darstellung genordet, o. M., Quelle: LEP)

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Zieles beizutragen (s. Kap. 1.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP ist ein Baustein, die Bedeutung von Schönbrunn i. Steigerwald als lebenswerte Gemeinde zu erhalten, zu stärken und für die Zukunft zu sichern, indem er die planerischen Voraussetzungen für zukünftige Entwicklungen (Ansiedlung von Betrieben/Gewerbe und daraus folgend Ansiedlung von Arbeitsplätzen) schafft.*

- Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis des BBP/GOP ist nicht zu erkennen. U. a. aufgrund der geplanten Art der Nutzung und des Umfanges der Bauflächen ausweisungen sowie der aktuellen Wertigkeit und dem Ausgangszustand der überplanten Flächen ist der BBP/GOP hierfür nicht geeignet. Unvermeidbare Eingriffe werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben kompensiert und gelten insofern als ausgeglichen. Bei den überplanten Flächen handelt es sich mit Ausnahme der überplanten Feldgehölz-/ Gehölzbestände und der extensiven Wiesenflächen um Bereiche mit einer vertretbaren ökologischer Belastbarkeit.*

- Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (s. Kap. 1.2.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 6.1.2 („Grundsätze (G) der Raumordnung“) und in Teil A. Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird hingewiesen. Diesbezügliche Zielvorgaben sind berücksichtigt.*

- Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen nachteilige Entwicklungen zu befürchten sind, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (s. Kap. 2.2.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Damit alle Teilräume an einer positiven Entwicklung teilhaben und zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen können, müssen lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie noch vorhandene infrastrukturelle Engpässe abgebaut werden. Teilräume, die hinsichtlich der ökonomischen Ausgangslage den allgemeinen Entwicklungsstand noch nicht voll erreichen oder bei denen die Gefahr einer unterdurchschnittlichen Entwicklung besteht (Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf, wie aktuell im Fall von Schönbrunn vorliegend), haben einen besonderen Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung. Durch die Festsetzung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen trägt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald dieser Zielvorgabe Rechnung.*

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Mit Ausnahme der im Plangebiet liegenden Flächen verfügt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nicht über in ihrem Eigentum befindliche, gewerblich nutzbare Flächen innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers, die für eine Innenentwicklung geeignet wären. Im direkt westlich angrenzenden Gewerbegebiet ist derzeit nur noch ein nicht bebautes, gewerblich nutzbares Grundstück (Fl.-Nr. 757, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) vorhanden (Fremdeigentum). Dem Ziel, vorrangig Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen, kann die Kommune daher nicht nachkommen. Ergänzend verweist sie auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht (s. Teil B. Kap. 2.5 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angaben der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“).*

- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Es handelt sich um einen angebundenen Standort. Die geplante Siedlungsflächenerweiterung befindet sich in direktem Anschluss an eine geeignete Siedlungseinheit.*



- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Die Erschließung der Geltungsbereichsflächen erfolgt über bestehende öffentliche Straßenverkehrsflächen. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktureinrichtung in Folge des BBP/GOP ist nicht zu erkennen. Der bislang nur einseitig bebaute „Dammweg“ erhält in Folge der Baugebietsausweisung künftig eine beiderseitige Erschließung (wirtschaftliche Lösung). Eine für ein Gewerbe-/Mischgebiet ausreichend groß dimensionierte Wendeanlage ist vorhanden. Im notwendigen Umfang sichert der BBP/GOP Flächen für einen abschnittswisen, qualifizierten Ausbau der Straße „Seeleite“. Der Neubau bislang noch nicht vorhandener Straßen wird nicht notwendig.*

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (s. Kap. 7.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und gleichfalls nicht in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege.*

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP entspricht den Zielen des LEP.

## 6.1.2 Grundsätze (G) der Raumordnung

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Zur Schaffung bzw. Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP entspricht diesem Grundsatz. Auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird hingewiesen.*

- Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Im Rahmen anderer Bauleitplanverfahren förderte die Gemeinde Schönbrunn die Schaffung von Flächen zur Errichtung von Eigenheimen (z. B. Einfamilienhäuser, Doppelhäuser) und damit schwerpunktmäßig für Familien, Paare o. ä. Mit dem BBP/GOP sichert die Gemeinde Schönbrunn i.*

*Steigerwald nunmehr Flächen für gemischte sowie für gewerbliche Nutzungen und richtet ihren städtebaulichen Fokus auf eine weitere Bevölkerungs-/Interessentengruppe. Sie fächert das Bauflächenangebot und das Spektrum dort zulässiger Bauweisen innerhalb des Gemeindegebietes auf. Dieses strategische Vorgehen zeigt, dass sie bei ihren raumbedeutsamen Planungen alle Bevölkerungsgruppen im Blick hat.*

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Nach diesem Grundsatz sollen die natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Boden, Freiraum) nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Dies bedeutet auch, dass unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend erfolgen sollen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat die geplante Flächeninanspruchnahme dargelegt und begründet. Bei der Bereitstellung von Baulandflächen im Sinne von Gewerbe- und Mischgebietsflächen zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Gütern handelt es sich um einen Belang im öffentlichen Interesse. Aus den getroffenen Festsetzungen (z. B. max. zulässige GRZ, zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge, zur Dach-/Fassaden-/ Wandbegrünung) geht hervor, wie und in welchem Umfang die Planung der Forderung Rechnung trägt, unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend auszuführen. Die Errichtung neuer Erschließungsstraßen wird nicht notwendig. Auch dies dient dem Ressourcenschutz.*

- Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung sollen geschaffen werden (s. Kap. 1.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Es ist das Ziel der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, die Folgen des demographischen Wandels, von denen sie als Raum mit besonderem Handlungsbedarf besonders betroffen ist, abzufedern bzw. diesen entgegenzuwirken. Sie agiert hier, indem sie innerhalb ihrer Siedlungsflächen einerseits notwendigen Wohnraum sichert/bereitstellt und andererseits auch u. a. Gewerbe- und Mischgebietsflächen ausweist, um die Schaffung/Erhaltung ortsnaher Arbeitsplätze und eine Förderung der lokalen Wirtschaft zu erreichen. Auf diese Weise bemüht sich die Kommune um eine längerfristige Stabilisierung der aktuellen Bevölkerungszahlen (Minimalziel) und in ihrem Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich und langfristig um eine ausgewogene (positive) Bevölkerungsentwicklung.*

- Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden. Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Möglichkeiten zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen sowie zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfeldes genutzt werden (s. Kap. 1.2.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Auf die Ausführungen zum Grundsatz 1.2.1 (LEP) wird verwiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) verwiesen. Im Falle der Gemeinde Schönbrunn handelt es sich um eine Kommune, die vom demographischen Wandel besonders betroffen ist. Der BBP/GOP bereitet die Schaffung bzw. Erhaltung qualifizierter, ortsnaher Arbeitsplätze vor bzw. macht diese durch entsprechende Flächensicherungen möglich. Dies trägt dazu bei, die Bedeutung der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald als einen attraktiven Wohn-, Arbeits- und Lebensstandort zu stärken.*

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt insbesondere die Reduzierung des Energieverbrauches bei. Der BBP/GOP trägt diesem Grundsatz Rechnung. Auf die Ausführungen u. a. in Teil A. Kapitel 7.6 („Geothermie“), in Teil A. Kapitel 8.4 („Verkehrsflächen“), in Teil A. Kapitel 10 („Immissionschutz“), in Teil A. Kapitel 11 („Umweltbezogene Belange“), in Teil A. Kapitel 9.2 („Dachgestaltung“) und in Teil A. Kapitel 9.3 („Fassaden-/ Wandgestaltung“), wird hingewiesen. Darüber hinaus tragen Festsetzungen (z. B. Pflanz-, Erhaltungsgebote, Dach-/Fassaden-, Wandbegrünung, Verhältnis zwischen Grün-, Bau-, Verkehrsflächen) zu einer klimagerechten Planung bei. Im Plangebiet wird die Errichtung von Neubauten nach den aktuellen technischen und gesetzlichen Standards erfolgen, also von Gebäuden, die unter dem Aspekt des Energieverbrauches den aktuellen Anforderungen gerecht werden.*

- Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden (s. Kap. 1.3.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Durch den Klimawandel werden sich Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren (z. B. Überschwemmungen, Stürme, Trockenperioden, Hitzewellen) erhöhen. Zum Schutz der Bevölkerung, der Siedlungen und der Infrastruktur sind vorsorglich die vorhandenen Kenntnisse und Risikoabschätzungen über Gefahrenpotenziale in die planerische Abwägung einzubeziehen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat dies geprüft und stellt fest: Es liegt nicht innerhalb von Bereichen mit „Georisiken“ (z. B. großflächige Senkungsgebieten, Erdfällen/Dolinen, Stein-/Blockschlägen, Rutschungsbereiche). Es liegt nicht innerhalb wassersensibler Bereiche, nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen, von Überschwemmungsgebieten o. ä. Die getroffenen Festsetzungen (z. B. max. zulässige GRZ, Pflanz-/ Erhaltungsgebote, Vorgaben zur Gestaltung der Grün-/Freiflächen, Dach-/Fassaden-*

*/Wandbegrünung) gewährleisten ein gesichertes Maß nicht überbaubarer Frei-/Grünflächen. Um ein gesundes Klima im Siedlungsbereich zu erhalten, die Aufheizung der Luft zu vermindern, einem gesundheitsgefährdenden Hitzestress vorzubeugen und um Luftverunreinigungen abzubauen, muss ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der freien Landschaft gewährleistet werden. Hierzu ist im konkreten Planfall festzustellen: Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft der Schutzgutkarte „Luft und Klima“ des Landschaftsentwicklungskonzeptes für die Region „Oberfranken - West“ (LEK) innerhalb von Flächen mit einer hohen Kaltluftproduktionsfunktion, jedoch nicht innerhalb von Flächen, die als Kaltlufttransport-, als Kaltluftsammel- und/oder als Frischlufttransportweg dienen und nicht innerhalb von Frischluftentstehungsgebieten, jedoch im Bereich von Flächen mit einer hohen Inversionsgefährdung. Durch die Inversion wird die untere Luftschicht von der oberen abgeschirmt, man spricht von einer stabilen Schichtung; dies liegt an der höheren Dichte der kälteren Luftschicht, wodurch die turbulente Vermischung mit der darüber liegenden wärmeren Luftschicht weitgehend unterdrückt wird. Infolge der Abschirmung kann es vor allem bei Inversionen im Bereich von Siedlungsflächen zu einer Ansammlung von Luftschadstoffen und anderen Beimengungen in der kühleren, unteren Schicht kommen. Gemäß der Zielkarte „Luft und Klima“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den bioklimatischen Schutz. Dieser Bedeutung wird das Plangebiet auf Grundlage der getroffenen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen auch zukünftig gerecht. Aufgrund der Lage und der Größe handelt es sich nicht um die Überplanung von für das Kleinklima des Hauptortes Schönbrunn i. Steigerwald relevanter Fläche.*

- Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden (s. Kap. 1.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Durch das Bauleitplanverfahren wird diesem Grundsatz entsprochen. Durch die Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen verbessert die Kommune ihre Standortqualitäten und schafft im Wettbewerb um Betriebe die notwendige Grundvoraussetzung für die Ansiedlung/ Erweiterung von Unternehmen (Bereitstellung/Gewährleistung des notwendigen Flächenangebotes).*

- Die europäische Metropolregion Nürnberg soll in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch weiterentwickelt werden (s. Kap. 1.4.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Durch die Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen verbessert die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald ihre wirtschaftliche Lage und erweitert ihre Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit. Damit wird dem Grundsatz entsprochen. Es ist nicht erkennbar, dass hierdurch die kulturelle und verkehrliche Bedeutung der Metropolregion geschädigt würde.*



- Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann, seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren und seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (s. Kap. 2.2.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald verfolgt mit dem BBP/GOP die Realisierung dieser Entwicklung.*

- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (s. Kap. 3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und der Klimaschutz machen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und an der angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Der BBP/GOP trägt diesem Aspekt Rechnung. Nach gemeindlicher Einschätzung handelt es sich um eine angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes. Die Erschließung ist gesichert/vorhanden, so dass sich ein zusätzlicher Flächenverbrauch für die verkehrliche Anbindung nahezu vollständig vermeiden lässt.*

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Es erfolgt keine Zersiedelung der Landschaft bzw. des Siedlungskörpers. Mit Blick auf die Lage des Plangebietes ist weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur zu diagnostizieren. Es handelt sich um einen angebundenen Standort.*

- Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Die Errichtung neuer öffentlicher Straßenverkehrsflächen zur äußeren Erschließung der Geltungsbereichsflächen wird nicht notwendig. Die Zufahrt zu den künftigen Bauflächen erfolgt über das vorhandene Straßen-/Wegenetz, das in einem Teilbereich baulich ggf. ertüchtigt werden muss (Ausbau eines Wirtschaftsweges).*

- Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie

für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (s. Kap. 5.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Auf die Ausführungen zum Grundsatz 1.4.1 (LEP) wird verwiesen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald ist aktiv darum bemüht, günstige Standortvoraussetzung für die Wirtschaft zu schaffen, dort wo vorhanden zu erhalten bzw. insgesamt zu verbessern.*

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (s. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Gemäß Auskunft der Bodenschätzung („Bayern Atlas Plus“) handelt es sich bei den Plangebietsflächen um Flächen der Kulturart „Ackerland“, der Bodenart „Sandiger Lehm (sL) der Zustandsstufe 4 (mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit, 0,10 m - 0,30 humushaltige Krume, mit allmählichem Übergang zu einem schwach rohen Untergrund, der aber noch eine Durchwurzelung zulässt bzw. mit einem deutlich verdichteten rohen Untergrund, der nur noch eine geringe Durchwurzelung mit Faserwurzeln zulässt) sowie um Verwitterungsböden (V), das sind Gebirgsböden, die durch die Verwitterung aus dem anstehenden Gestein an Ort und Stelle entstanden sind. Die Bodenzahl liegt bei 54, die Ackerzahl bei 51. Damit liegen die Flächen deutlich über dem Landkreisdurchschnitt (Bodenzahl 40). Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald kann aus den in Teil A. Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) genannten Gründen den Belangen der Landwirtschaft keinen Vorrang einräumen. Innerhalb der Siedlungsflächen des Hauptortes Schönbrunn i Steigerwald stehen keine Alternativflächen zur Erweiterung gewerblich und gemischt nutzbarer Bauflächen zur Verfügung.*

- Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (s. Kap. 6.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Es handelt sich um einen integrierten Standort, der für eine neue und maßstabsgerechte Siedlungsplanung geeignet ist. Dies trägt zu einer Minimierung des Erschließungsaufwandes sowie der Erzeugung durch künftigen Fahrverkehr verursachter Emissionen bzw. des dadurch verursachten Energieverbrauches bei. Die im Geltungsbereich künftig zulässigen Baukörper müssen hinsichtlich des Aspektes der Energieeinsparung bzw. der Minimierung des Energieverbrauches den aktuellen Standards, geltenden Richtlinien, DIN - Normen und Verordnungen entsprechen.*

- Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen für Wärme und Stromproduktion ausgeschöpft werden (s. Kap. 6.2.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP gibt hierzu Hinweise (s. Teil A. Kap. 7.6 „Geothermie“).*

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Auf die Ausführungen zum Grundsatz 1.1.3 (LEP) wird verwiesen. Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erfolgt in dem Umfang, der für die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald notwendig ist. Die überplanten Flächen spielen als Flächen für die aktive Erholung eine vernachlässigbare Rolle. Es handelt sich um akustisch vorbeeinträchtigte Flächen im direkten Umfeld bestehender Gewerbegebietsflächen, die weitestgehend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden (mit Ausnahme der überplanten Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 761, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald, die derzeit im Rahmen der Naherholung (Spazierweg) genutzt werden). Im Plangebiet sind keine für die Erholung wirksamen Strukturen (z. B. Sitzgelegenheiten, Ruheplätze, Aussichtspunkte, Spielplätze) vorhanden. Eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im gesamten umgebenden Landschaftsraum kann nicht diagnostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, wie die Plangebietsflächen hier weitreichende negative Wirkeffekte auch auf die passive Erholungsnutzung (optisch - ästhetischer Landschaftsbildgenuss) des Landschaftsraumes entwickeln könnten, zumal der BBP/GOP eine uneingeschränkte Erreichbarkeit der umgebenden freien Landschaft gewährleistet.*

- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Wie mit Blick auf den örtlichen Bestand sowie auf die vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausführungen (s. Teil A. Kap. 12 „Artenschutzrechtliche Belange“) festzustellen ist, werden (mit Ausnahme der Gehölz-/ Feldgehölzbestände) in Folge der künftigen Bebauung zum weit überwiegenden Teil Flächen geringer Wertigkeit überplant. Auf Grundlage erarbeiteter Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen ist festzustellen, dass das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht angezeigt ist. Wildwechsel konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen nicht festgestellt werden. Es handelt sich um durch Gewerbelärm sowie durch Bewegungsreize vorbeeinträchtigte Flächen, was ihre Wertigkeit und Nutzbarkeit insbesondere für die Fauna mindert. Wanderkorridore zu Wasser sind nicht tangiert, ebenso nicht in der Luft. Darüber hinaus sieht der BBP/GOP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor (z. B. insektenfreundliche Beleuchtung, Bodenabstand von Einfriedungen, Pflanz- und Erhaltungsgebote).*

- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (s. Kap. 7.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP trägt diesem Grundsatz Rechnung und implementiert ihn über entsprechende Festsetzungen (z. B. Festsetzung der überbaubaren*

*Grundstücksfläche, Entwässerung im Trennsystem, Dachbegrünungsmaßnahmen) in die Planung.*

- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (s. Kap. 7.2.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der Geltungsbereich liegt weder innerhalb eines geschützten HQ<sub>100</sub> - Gebietes noch innerhalb von Hochwassergefahrenflächen HQ<sub>extrem</sub>, Hochwassergefahrenflächen HQ<sub>100</sub>, Hochwassergefahrenflächen HQ<sub>häufig</sub>, vorläufig gesicherter oder festgesetzter Überschwemmungsgebiete noch innerhalb wassersensibler Bereiche.*

- Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (s. Kap. 8.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Im Geltungsbereich sind weder Bau-, Kultur- und/oder Bodendenkmäler noch sonstige kulturhistorisch bedeutsamen Relikte (Flurformen, Bewirtschaftungsweisen usw.) vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb historischer Sichtachsen bzw. Blickbeziehungen. Eine unmittelbare negative Betroffenheit des historischen Ortskerns von Schönbrunn i. Steigerwald in Folge der geplanten Baugebietsausweisung ist auszuschließen.*

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP entspricht den Grundsätzen des LEP.

## **6.2 Regionalplan „Region Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“, Stand 04/2021)**

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald liegt innerhalb der Planungsregion „Oberfranken - West (4)“, außerhalb des Verdichtungsraumes des Oberzentrums Bamberg (s. Abb. 3, violette Flächen) und nördlich des Mittelzentrums Burgebrach (s. Abb., 3 rot gefüllter Kreis) im sog. „Allgemeinen ländlichen Raum“ (s. Abb. 3, gelbe Flächen) und hier in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 3, hellblaue Parallelschraffur). Die Kommune gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach.



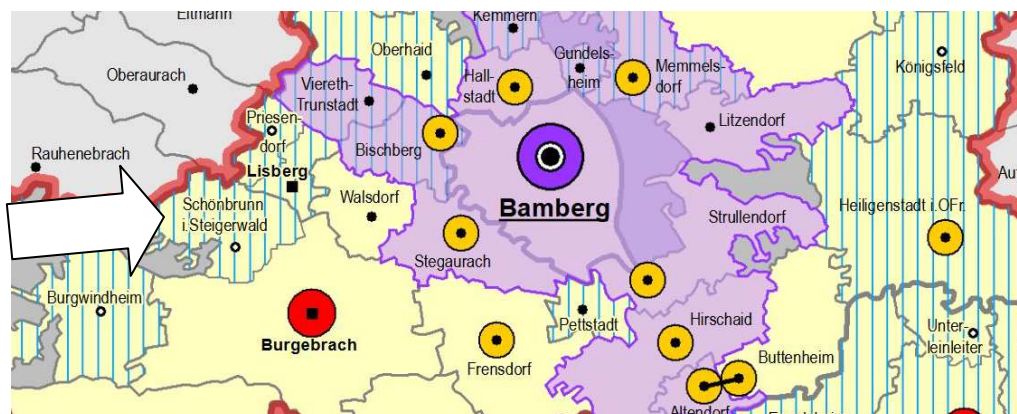


Abb. 3: Ziele der Raumordnung (Lage der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald markiert mit weißem Pfeil; Darstellung genordet, o. M.)

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Vorgaben von Relevanz:

- Die räumliche Ordnung und Entwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Teilräumen der Region unausgewogene Strukturen abzubauen oder zu vermeiden, die innere Verflechtung zu fördern und die Anziehungskraft der Region als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum zu verstärken (s. A I 2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP trägt zur Umsetzung dieses Zieles bei. Eine Beeinträchtigung des Wertes der freien Landschaft im Umfeld des Plangebietes als Erholungsraum in Folge der Planung kann nicht festgestellt werden. Bereits bedingt durch die vergleichsweise geringe Größe sowie die an den Geltungsbereich bereits derzeit angrenzende Bebauung/Nutzung ist das Plangebiet hierfür nicht geeignet, zumal die überplante Flächen für eine aktive Erholung weitestgehend ohne Bedeutung sind.*

- Die Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur der Region sollen gestärkt, das Arbeitsplatz- und Berufsausbildungsangebot insgesamt erhöht, breiter gefächert und qualitativ verbessert werden (A I 4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Auf die Ausführungen zum Punkt A I 2 (Z) des RP sowie in Teil A. Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen. Der BBP/GOP leistet einen Beitrag zur Umsetzung dieser Vorgabe.*

- Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll erhalten und verbessert werden. Zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll ein wirksamer Ausgleich angestrebt werden (A I 5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen wird in Folge des BBP/GOP nicht dauerhaft erheblich beeinträchtigt, zumal die Planung Maßnahmen zur Eingriffsminimierung vorsieht. Der geforderte Ausgleich zwischen den Belangen der Siedlungsflächenentwicklung und denen von Natur und Landschaft ist berücksichtigt.*

- Auf die Erhöhung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes im industriell - gewerblichen und im Dienstleistungsbereich soll hingewirkt werden. Industrie und Gewerbe sollen schwerpunktmäßig in den zentralen Orten entwickelt werden (A II 1.1.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP schafft die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Vorgabe.*

- Auf die Belange von Landwirtschaft und Gartenbau soll Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen landwirtschaftlich gut geeignete Böden im Main- und Regnitztal nur im unbedingt erforderlichen Mindestumfang anderweitig genutzt werden (A II 1.1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Gartenbaulich genutzte Flächen sind nicht vorhanden. Die im BBP/GOP festgesetzten Bauflächen entziehen der Landwirtschaft zukünftig Flächen im Umfang von ca. 1,40 ha (Ackerfläche ca. 1,23 ha, Wiesen-/ Grünlandfläche ca. 0,17 ha) mit gut geeigneten Böden (Bodenzahl liegt bei 54, die Ackerzahl bei 51 und damit über dem Landkreisdurchschnitt). Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald kann aus den in Teil A. Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) genannten Gründen den Belangen der Landwirtschaft jedoch keinen Vorrang einräumen. Innerhalb der Siedlungsflächen des Hauptortes Schönbrunn stehen keine Alternativflächen zur Erweiterung gewerblich und gemischt nutzbarer Bauflächen zur Verfügung.*

- Auf die Verringerung negativer Verdichtungsfolgen, wie Luftverunreinigung, Lärmbelästigung und Überlastung des Verkehrsnetzes, soll hingewirkt werden. Dazu sollen vor allem eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt werden (A II 1.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP berücksichtigt diese Vorgaben. Die Gemeinde Schönbrunn sichert ortsnahe Gewerbe- und Mischgebietsflächen und schafft die Voraussetzungen für eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten. Schalltechnische Untersuchungen liegen vor. Auf dieser Grundlage sind Festsetzungen getroffen, die dem Schutz der Plangebietsflächen vor auf den Geltungsbereich einwirkenden Verkehrs-/ Gewerbelärm dienen und umgekehrt sicherstellen, dass die Umgebung außerhalb des Plangebietes in Folge der künftig neuen Nutzungen nicht eingeschränkt bzw. beeinträchtigt wird. Eine Überlastung des örtlichen Verkehrsnetzes in Folge des BBP/GOP ist auszuschließen. Hinsichtlich der Luftreinhaltung gelten die aktuellen und einschlägigen Gesetze, Verordnungen, DIN - Normen usw. Auf die Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln (s. Teil A. Kap. 6.1.1 „Ziele (Z) der Raumordnung“ und Teil A. Kap. 6.1.2 „Grundsätze (G) der Raumordnung“) wird hingewiesen. Diese gelten hier sinngemäß. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 7.6 („Geothermie“), 10 („Immissionsschutz“) und 11 („Umweltbezogene Belange“) hingewiesen.*

- Die Attraktivität des ländlichen Raums als eigenständiger Lebensraum der Region soll gesichert und durch Verbesserung der Arbeits- und Ausbil-

dungsmöglichkeiten, der wirtschaftlichen Struktur, der Infrastrukturausstattung und der Verkehrserschließung weiter erhöht werden (A II 1.2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP bereitet durch die Sicherung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen und den in der Folge hier zulässigen Betrieben/Unternehmen die Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten und damit der wirtschaftlichen Struktur der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald vor.*

- Auf die Stärkung der regionalen Arbeitsmärkte im ländlichen Raum der Region durch Verbesserung der beruflichen Qualifikation und vielseitige neue Arbeits- und Ausbildungsplätze und auf eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll hingewirkt werden (A II 1.2.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Die obigen Ausführungen zum Ziel A II 1.2.1 (RP) gelten hier analog.*

- In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern. Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden (A II 2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes ist die Sicherung des natürlichen Potenzials notwendig. Deshalb müssen sich die Nutzungsansprüche an die Landschaft grundsätzlich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren. Diese ist aufgrund der Naturausstattung und bestehender Vorbelastungen in den einzelnen Teilräumen der Region sehr unterschiedlich ausgebildet. Veränderungen der Funktionsfähigkeit können bereits eintreten, wenn ein Faktor des Naturhaushaltes belastet wird. Deshalb hat ein Nutzungsanspruch grundsätzlich dort seinen günstigen Standort, wo er Naturhaushalt und Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt. Bei dem gewählten Standort handelt es sich um Flächen, die leistungsfähig sind, die Folgen der Planung bewältigen zu können. Aufgrund der Vorbelastungen hält die Kommune den Standort auch unter dem Aspekt des Landschaftsbildes für geeignet. Es handelt sich demnach nicht um nicht beeinträchtigte bzw. nicht um nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche, die vorrangig zu erhalten wären. Die sog. „freie Landschaft“ existiert tatsächlich kaum noch. Nur noch in wenigen Landschaftsräumen sind im Umkreis von 15 Gehminuten bzw. 1,50 km keine Bauten, Straßen oder Hochspannungsleitungen anzutreffen. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche haben wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion und als Regenerationsräume für die Tierwelt und für den erholungssuchenden Menschen große Bedeutung. In der Region sind gemäß den Ausführungen in der Begründung zum RP im Verdichtungsraum Bamberg nur noch einige größere geschlossene Waldgebiete diesen bisher unbeeinträchtigten Landschaftsräumen zuzurechnen. Demnach gehören die Plangebietsflächen nach dem Verständnis des RP zweifelsfrei nicht zu den unter diesem Aspekt zu schützenden Landschaftsräumen. Waldflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Benachbarte Waldflächen sind nicht betroffen.*

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden (s. Kap. A II 2.5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 7.2 („Schutzgebiete“) wird verwiesen. Wertvolle Landschaftsteile (z. B. Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht vorhanden/betroffen.*

- Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung sollen so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können (B I 1.2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP regelt innerhalb seines Geltungsbereiches den maximal zulässigen Grad der Versiegelung (durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl). Die Gemeinde Schönbrunn hat begründet, warum die künftig neue Versiegelung/Überbauung notwendig und unvermeidbar ist. Hinsichtlich des Themas „Alternativenprüfung“ wird auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.5 („In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“) verwiesen.*

- In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standorttypischen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten gesichert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für geschützte und gefährdete Arten (B I 1.2.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Unabhängig davon, dass dieser Punkt gemäß Aussage des RP von der Verbindlichkeit ausgenommen ist, ist festzustellen, dass es sich mit Ausnahme der überplanten Gehölzbestände und der extensiven Wiesenflächen bei den ansonsten von der Planung betroffenen Flächen nicht um besonders standorttypische, besonders wertvolle oder besonders seltene, einzigartige und nicht wiederherstellbare Lebensräume handelt. Die Belange von Flora und Fauna sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben untersucht und berücksichtigt.*

- Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete sollen, insbesondere in den Naturparken und in den Fremdenverkehrsgebieten, so gestaltet werden, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen (s. Kap. B I 1.3.1.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP setzt Maßnahmen und Flächen zur Ortsrand- und zur Baugebietseingrünung fest.*

- In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vor-

handene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden (s. Kap. B I 1.3.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Im Plangebiet sind in diesem Sinne wertvolle Gehölzbestände vorhanden. Ihrem Erhalt am bisherigen Standort kann jedoch aus erschließungstechnischen Gründen kein Vorrang eingeräumt werden. Nur durch die Rodung wird eine beiderseitige Erschließung entlang der Straße „Dammweg“ möglich. Ersatzweise erfolgt am östlichen Plangebietsrand daher die Neuanpflanzung einer solchen Gehölzstruktur. Wie die bestehende, aktuell randlich angeordnete Gehölzstruktur wird auch die neue Pflanzung der Randeingrünung der Siedlungsfläche dienen. Darüber hinaus setzt der BBP/GOP innerhalb der künftigen Bauflächen die Anpflanzung neuer Gehölze sowie von Erhaltungsgeboten fest. Bei den überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich nicht um für die angrenzenden Siedlungsgebiete relevante Grün-/Freiflächen.*

- Die Naturparke in der Region sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Im Einzelnen soll auf die folgenden Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele vordringlich hingewirkt werden (s. Kap. B I 1.5.7.4 (Z), RP):
  - 1) Erhaltung der vielfältigen Erholungslandschaft mit ihren typischen Ortsstrukturen,
  - 2) Erhaltung der großflächigen Waldbestände, insbesondere des hohen Laubholzanteils sowie weitere Förderung der naturnahen Bewirtschaftung der Wälder,
  - 3) Bewahrung der typischen Talauen mit ihren Bachläufen
  - 4) Verhinderung von weiteren, nicht touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten sowie von Streubebauung
  - 5) Bewahrung vor Übererschließung

Hierzu wird festgestellt:

*Zu 1) Eine Beeinträchtigung der Erholungslandschaft in Folge der Planung kann ausgeschlossen werden. Die überplante Ackerfläche spielt für die Erholung keine Rolle. Die Erreichbarkeit der freien Landschaft bleibt gewährleistet. Die Geltungsbereichsflächen sind mit dieser vernetzt.*

*Zu 2): Waldbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden und nicht betroffen.*

*Zu 3): Talauen und ihre Bachläufe sind von der Planung nicht betroffen.*

*Zu 4): Der BBP/GOP bereitet weder die Zulässigkeit einer Streubebauung noch von Freizeitwohngelegenheit vor.*

*Zu 5): Insbesondere durch die Nutzung vorhandener Straßen („Dammweg“, „Seeleite“) vermeidet der BBP/GOP eine Übererschließung.*

- In allen Teilen der Region soll eine Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes angestrebt werden. Insbesondere soll auf eine weitere qualitative Verbes-

serung der Arbeitsplätze in allen Wirtschaftsbereichen hingewirkt werden (s. Kap. B II 2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald trägt dieser Vorgabe mit dem BBP/GOP Rechnung und schafft die hierfür notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen.*

- Die mittelständische Betriebsgrößenstruktur der Industrie in der Region soll erhalten, die Branchenstruktur verbreitert und ergänzt werden (s. Kap. B II 3.2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP sichert hierfür notwendige Flächen.*

- Zur Ansiedlung verbrauchsorientierter Handwerksbetriebe sollen verstärkt wohngebietsnahe Gewerbeflächen bereitgestellt werden. Soweit Betriebsverlagerungen erforderlich sind, sollen geeignete Ersatzflächen bereitgestellt werden. Dabei sollen auch die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen und ausgebaut werden (s. Kap. B II 3.3.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP sichert hierfür notwendige Flächen.*

- Denkmäler von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher und volkskundlicher Bedeutung sollen in allen Teilen der Region geschützt, erhalten und gepflegt werden (s. Kap. B III 1.7.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Im Plangebiet sind keine Kultur-, Boden-, Baudenkmäler o. ä. vorhanden.*

- Die Erholungsmöglichkeiten in freier Natur sollen in allen Teilen der Region erhalten und verbessert werden (B III 2, 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP beeinträchtigt weder klein- noch großräumig die Erholungsmöglichkeiten in freier Natur. Bestehende, zu Erholungszwecken nutzbare Wirtschaftswege o. ä. bleiben erhalten. Bestehende Verbindungen werden in Folge der Baugebietsausweisung nicht gekappt. Die Geltungsbereichsflächen spielen für eine aktive Erholungsnutzung keine Rolle (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche). Sitz-, Ruhegelegenheiten, Spiel- und Sportgelegenheiten o. ä. sind nicht vorhanden. Die passive Erholungseignung bzw. der optisch - ästhetische Erholungswert des örtlichen Landschaftsbildausschnittes sind aufgrund der Vorbelastungen eingeschränkt.*

- Der Naturpark Steigerwald soll für Zwecke der Erholung nachhaltig gesichert, gepflegt und genutzt werden. In diesem Gebiet soll bei Planungen und Maßnahmen, insbesondere im Siedlungswesen und im Straßenbau, den Erfordernissen der Erholung in ausreichendem Umfang Rechnung getragen werden (s. Kap. B III 2.1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Es gelten die diesbezüglich relevanten, vorhergehenden Ausführungen.*

- Die Bereiche mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen möglichst weitgehend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und sollen nur im notwendigen Umfang für den anzustrebenden Ausbau der Siedlungen und der Infrastruktur in Anspruch genommen werden (s. Kap. B IV 1.1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Es werden landwirtschaftliche Flächen mit vergleichsweise günstigen Erzeugungsbedingungen (da guter Bodenqualität) überplant. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat diese Planungsentscheidung begründet und kann daher den Belangen der Landwirtschaft im vorliegenden Fall keinen Vorrang einräumen.*

- Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden (s. Kap. B V 2.5.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP gibt hierzu wichtige Hinweise (s. Teil A. Kap. 7.6 „Geothermie“).*

- Der Naturpark Steigerwald soll von Lärm freigehalten werden (s. Kap. B V 3.1 (Z)).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP berücksichtigt dieses Ziel durch lärmtechnische Festsetzungen (s. auch vorliegende schalltechnische Untersuchung).*

- Die Siedlungstätigkeit soll sich i. d. R. im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden. In den zentralen Orten soll darauf hingewirkt werden, dass ausreichend Bauflächen zügig bereitgestellt werden (s. Kap. B VI 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP entspricht diesem Leitbild, wie mit Blick auf die Planzeichnung und die geplanten Neubauf Flächen im unmittelbaren Kontext mit den vorhandenen Siedlungsflächen festzustellen ist. Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die organische Entwicklung gemäß der Begründung des RP den Bedarf ansässiger sowie neu anzusiedelnder Betriebe umfassen, die zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Kommune notwendig oder die an besondere Standortvoraussetzungen gebunden sind.*

- Insbesondere soll auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen, auf eine angemessene Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete sowie auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt werden (s. Kap. B VI 1.8 (Z), RP).



Hierzu wird festgestellt:

*Entgegen anderer Baugebietstypen sind flächensparende Bauformen innerhalb von Misch- und Gewerbegebieten naturgemäß eher schwer umsetzbar bzw. nur dann, wenn zur Verfügung stehende Flächen auch in der dritten Dimension ausgenutzt werden können. Der BBP/GOP schafft diesbezügliche Rahmenbedingungen.*

- Bei der Siedlungstätigkeit soll in den Naturparken der Region in besonderem Maß auf das Landschaftsbild sowie die Belastbarkeit des Naturhaushaltes geachtet werden (s. Kap. B VI 1.10 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP trägt diesem Aspekt durch Lage und Zuschnitt sowie Größe der Plangebietsflächen Rechnung, insbesondere jedoch durch Festsetzungen (z. B. Dach-, Fassadengestaltung, Pflanz-, Erhaltungsgebote, Maßnahmen zur Randeingrünung).*

- Gewerbliche Siedlungsflächen sollen - auch im Hinblick auf den längerfristigen Bedarf - ausreichend Ausdehnungsmöglichkeiten für vorhandene oder anzusiedelnde Betriebe bieten. Bestehende Gewerbebetriebe sollen in allen Teilen der Region an ihrem Standort gesichert werden (B VI 2.5, RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald trägt dieser Vorgabe Rechnung bzw. schafft die hierfür notwendigen Voraussetzungen.*

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. seines Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang-, Vorbehalts- noch Eignungsgebiete für die Windenergienutzung, für Bodenschätze, für die Trinkwassergewinnung und für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb regionaler Grünzüge, nicht innerhalb von Trenngrünflächen, nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und/oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, jedoch innerhalb des Naturparkes „Steigerwald“ (s. hierzu vorhergehende Ausführungen).

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP entspricht den Zielen des RP.

### **6.3 Überörtliche Planungen**

Gemäß § 38 BauGB hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten. Die Kommune hat das Vorliegen solcher Verfahren/Planungen geprüft und stellt fest, dass durch den BBP/GOP weder bestehende noch laufende Planungen bzw. Planfeststellungen und/oder Raumordnungsverfahren überörtlicher Bedeutung mittel- oder unmittelbar betroffen sind.



## 6.4 Interkommunales Abstimmungsgebot

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Bei der Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB sind benachbarte Gemeinden jedoch ausschließlich auf die Verteidigung ihrer städtebaulich ausgerichteten kommunalen Planungshoheit gegenüber potenziellen, durch den BBP/GOP ausgelösten Beeinträchtigungen beschränkt. Unmittelbare, konkrete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen gewichtiger Art liegen dann bei einer vom BBP/GOP betroffenen Nachbargemeinde vor, wenn diese in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

- Keine der an das Gemeindegebiet angrenzenden, Nachbarkommunen bzw. keine darüber hinausgehende Kommune wird durch den BBP/GOP in ihrer durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktion beeinträchtigt.
- An den Geltungsbereich grenzen keine Bauleitpläne benachbarter Kommunen an, die durch den BBP/GOP beeinträchtigt/tangiert werden.
- Der dem § 2 Abs. 2 BauGB zugrunde liegende Rechtsgedanke der wechselseitigen, kommunalen Rücksichtnahme ist gewahrt, da sich objektiv die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald durch die Ausweisung neuer Misch- und Gewerbegebietsflächen innerhalb ihres Gemeindegebietes nicht gleichsam automatisch in einer Konkurrenzsituation zu anderen Kommunen befindet.
- Negativ erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen werden durch den BBP/GOP nicht ausgelöst.
- Es ist nicht erkennbar, dass sich durch den BBP/GOP Folgekosten (z. B. Versorgung und Entsorgung, Verkehr, Immissionen usw.) auf die Nachbarkommunen ergeben, die diesen zu einem erheblichen und unzumutbaren Anteil auferlegt werden, da die Folgeaspekte innerhalb des Gemeindegebietes abgewickelt werden.
- Die an das Gemeindegebiet angrenzenden Kommunen werden am Bauleitplanverfahren (Trägeranhörung) beteiligt.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald ist der gesetzlichen Vorgabe des Abstimmungsgebotes nachgekommen.

## 6.5 Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP, Stand: 12/2000)

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP/LSP zu entwickeln. Die Gemeinde Schönbrunn verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (s. Abb. 4). Dieser wurde im Rahmen der 2. Änderung vollständig überarbeitet und in der Fassung vom 27.10.2000 am 15.12.2000 festgestellt, mit Schreiben vom 19.12.2000 durch das LRA Bamberg genehmigt und ist seit der Bekanntmachung der Genehmigung am 21.12.2000 wirksam. Der

FNP/LSP wurde mehrfach geändert. Zwischenzeitlich liegt die 6. Änderung vor (festgestellt: 23.04.2020, genehmigt: 07.08.2020, wirksam: 03.09.2020).

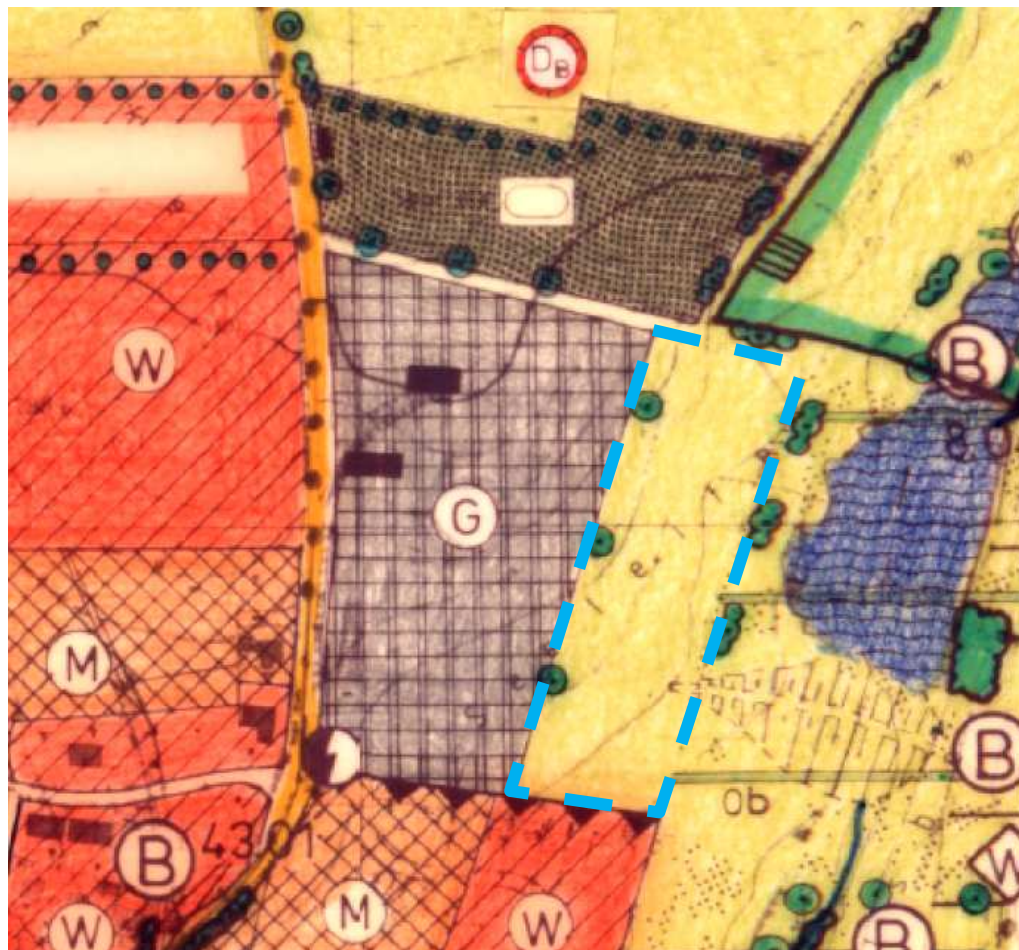


Abb. 4: Ausschnitt aus dem FNP/LSP (Geltungsbereich BBP/GOP mit blau gestrichelter Linie schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald)

Westlich außerhalb des Plangebietes stellt der FNP/LSP gewerbliche Bauflächen („G“) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar (s. Abb. 4, graue Flächen mit schwarzer Rasterschraffur), direkt südlich angrenzend die Wohnbauflächen („W“) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und südwestlich gemischte Bauflächen („M“) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO. Östlich außerhalb des Plangebietes sind Flächen für die Landwirtschaft, Gehölzbestände sowie Wasserflächen dargestellt (s. Abb. 4, gelbe und blaue Flächen, grüne Kreise). Nordwestlich außerhalb des Plangebietes sind öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt (s. Abb. 4 Flächen mit schwarzer Punktstruktur), nordöstlich Flächen für die Landwirtschaft.

Der BBP/GOP kann nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden, da dieser im Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB darstellt. Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald vom 28.04.2022 das notwendige FNP-/LSP - Änderungsverfahren für die Geltungsbereichsflächen des BBP/GOP eingeleitet. Damit stellt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald sicher, dass der BBP/GOP dem gesetzlich geforderten Entwicklungsgebot Rechnung

trägt und die 7. FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB durchgeführt wird.

## 6.6 Bebauungsplan „Schönbrunn - Nord“ (Stand: 02/1991)

Direkt südlich an das Plangebiet grenzt der Geltungsbereich des BBP „Schönbrunn - Nord“ (s. Abb. 5, Satzungsbeschluss: 06.04.1990, rechtskräftig seit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 08.02.1991).

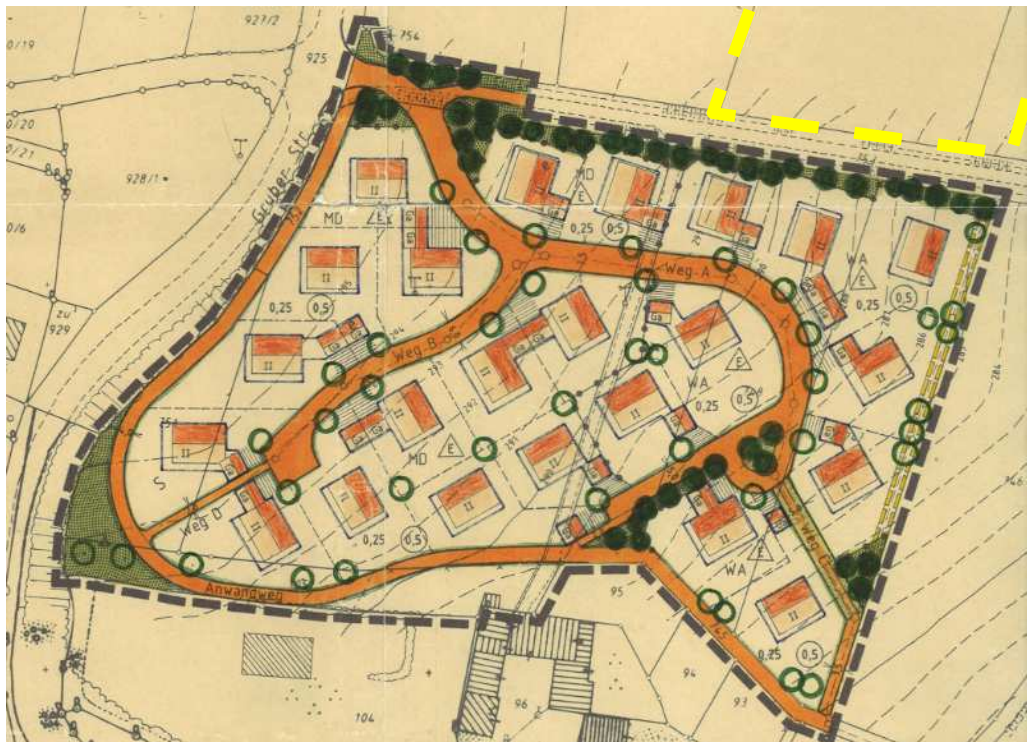


Abb. 5: BBP „Schönbrunn - Nord“ (Geltungsbereich des vorliegend prüfrelevanten BBP/GOP mit gelb gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Gemeinde Schönbrunn)

Der BBP/GOP „Schönbrunn - Nord“ setzt in der Osthälfte seines Geltungsbereiches ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ gemäß § 4 BauNVO fest (§ 4 BauNVO gilt global, inkl. der gemäß § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen) und in der Westhälfte ein „Dorfgebiet (MD)“ gemäß § 5 BauNVO (§ 5 BauNVO gilt global, inkl. der gemäß § 5 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten) fest. Die aus diesen Festsetzungen resultierenden schallschutztechnischen Schutzansprüche sind planerisch berücksichtigt (s. vorliegendes Schallgutachten).

Der Geltungsbereich des BBP „Schönbrunn - Nord“ wird durch den BBP/GOP „Gewerbegebiet Seeleite“ nicht tangiert, ist jedoch in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und mit seinem Plantitel benannt.

## **7. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME**

### **7.1 Bestandsbeschreibung**

Die Bestandssituation ist der nachfolgenden Luftbildübersicht (s. Abb. 6) und der Anlage 1 zur Planbegründung zu entnehmen.

Die im Geltungsbereich liegenden Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 758/1 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald, Straße „Seeleite“) sind vollflächig asphaltiert/befestigt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 759 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) ist vollständig/vollflächig mit Gehölzen bestanden. Es handelt sich um eine durchgehende, dichte, geschlossene, West/Ost exponierte Feldgehölzhecke mit weit überwiegender Dominanz von Schlehe. Vereinzelt eingestreut sind Überhälter aus Kirsche, Pflaume, Apfel, Ahorn, Kiefer und Eiche sowie Rosen, Liguster und Hartriegel. Im Innenbereich erkennbar sind vereinzelte Lesesteine. Insgesamt lässt die Intensität der Moosbildung im Untergrund, auf den Steinen sowie Moose und Flechten auf den Wetterseiten der Gehölze auf vergleichsweise feuchte Verhältnisse im Heckeninneren schließen.

Bei dem östlich angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) handelt es sich um eine ausgeräumte, gehölzfreie, intensiv genutzte, nährstoffreiche Ackerfläche (Fl.-Nr. 760, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald). Diese reicht bis unmittelbar an die nördliche Grundstücksgrenze (nördlich davon, außerhalb des Plangebietes Saumstreifen mit nicht wasserführendem Graben zum Zeitpunkt der Bestandserfassung, mit vereinzeltem Gehölzaufwuchs, überwiegend *Cornus sanguinea*) sowie an die östliche und südliche Grundstücksgrenze (hier keine relevanten, besonders stark ausgeprägten Ackerränder/Saumstreifen o. ä. vorhanden).

Entlang des Südostrandes der Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) verläuft auf Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) ein geschotterter Wirtschaftsweg mit einer Breite von durchschnittlich ca. 3,30 m. An dessen Nordrand verläuft in einem artenarmen, von Gräsern dominierten, gehölzfreien und schmalen Saumstreifen ein flach modellierter Ackerrandgraben, der im Bereich einer Feldzufahrt abschnittsweise verrohrt ist. Südöstlich des Wirtschaftsweges schließen sich überwiegend artenreiche Grünlandflächen an (z. B. *Galium*, Wilde Möhre). Entlang des südlichen Wirtschaftswegerandes stehen fünf Apfelbäume sowie ein Walnussbau. Der Osten der Grünlandfläche ist als Streuobstwiese anzusprechen. Auch hier befinden sich überwiegend Apfelbäume, eingestreut vereinzelt Birne und Zwetschge. Im Norden dieses Grundstücksteiles befindet sich teilflächig ein erkennbar gestörter, ruderaler Bereich (z. B. Löwenzahn, Klee, Wegerich, Wiesenkerbel). Im Südwesteck befindet sich eine kleinere Gehölzgruppe (Rose, *Cornus*, Schlehe, Holunder) mit Stickstoffzeigern (insbesondere Brennnessel) im Unterwuchs.

Die im Süden des Geltungsbereiches liegenden Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 753 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) gehören zur Straße „Seeleite“. Diese ist flächig asphaltiert, voll ausgebaut und geht im weiteren Verlauf Richtung Osten in einen geschotterten Wirtschaftsweg über. Südlich der asphaltierten „Seeleite“ sowie nördlich und südlich des anschließenden Wirtschaftsweges sind Entwässerungsgräben vorhanden, die in Richtung Osten entwässern.



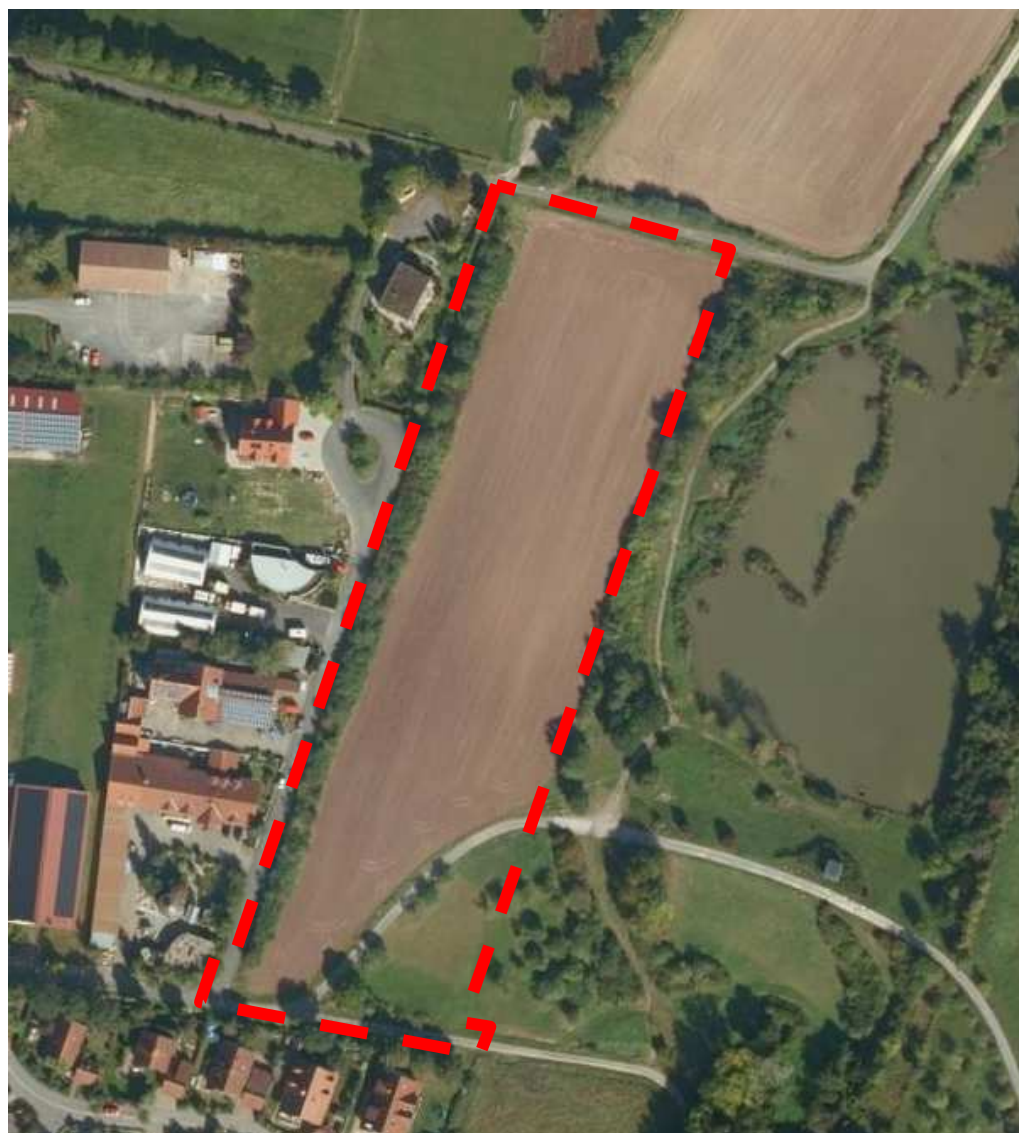


Abb. 6: Luftbild des Plangebietes (Geltungsbereich rot gestrichelt und schematisch dargestellt; Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Bei den im Südosten des Geltungsbereiches liegenden Teilflächen der Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) handelt es sich laut Auskunft des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS) hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung um „Grünland“ (Dauergrünland).

Die Plangebietsflächen sind topographisch betrachtet als vergleichsweise bewegt zu bezeichnen. Großräumig fällt das Plangebiet von Westen nach Osten. Die Höhen entlang des Plangebietswestrandes bewegen sich hierbei zwischen ca. 291,50 m ü. NN im Südwesten und ca. 298,70 m ü. NN im Nordwesten und entlang des östlichen Plangebietsrandes zwischen ca. 289,00 m ü. NN im Nordosten und ca. 285,00 m ü. NN im Südosten. Demnach fallen die Plangebietsflächen auch von Norden nach Süden. Zur Verdeutlichung der Geländetopographie sind in der Planzeichnung Höhenschichtlinien dargestellt.

## 7.2 Schutzgebiete

Gemäß Biotopkartierung Bayern/Flachland befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches keine amtlich kartierten Biotope. Die im Plangebiet liegenden Hecken-/Feldgehölzbestände unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Bei dem überwiegenden Teil der im Geltungsbereich auf Teilflächen der Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) liegenden Wiesen handelt es sich um gesetzlich geschütztes Grünland gemäß Art. 23 BayNatSchG (Bayer. Naturschutzgesetz). Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 BayNatSchG (Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) i. V. m. den § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sind im Geltungsbereich und/oder in dessen Umfeld nicht ausgewiesen/nicht vorhanden, ebenso keine europarechtlich geschützten Gebiete (Natura - 2000 - Gebiete). Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ befinden sich innerhalb des Plangebietes auch keine Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichs-, Ersatz, Ankaufs-, Ökokontoflächen, sonstige Flächen). Naturdenkmale sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt weder innerhalb von Landschaftsschutzgebieten noch von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, jedoch innerhalb des Naturparks Steigerwald (s. hierzu Ausführungen in Teil A. Kap. 6.2 „Regionalplan „Region Oberfranken - West (4)“ (RP, RP, Stand der Fortschreibung B II 3.1.1.2 „Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“, 04/2021“).

## 7.3 Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler

Gemäß „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches weder Boden- und Baudenkmale noch schützenswerte bauliche Ensemble noch sonstige landschaftsprägende Denkmäler. Diesbezügliche Belange werden weder durch den BBP/GOP noch durch die künftig daraus resultierenden, zulässigen Nutzungen tangiert. Sollten bei den Bauarbeiten möglicherweise Bodendenkmäler zu Tage treten (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.), sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG (Bayer. Denkmalschutzgesetz) dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am LRA Bamberg zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der vorherigen Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG).

## 7.4 Geologie/Baugrund

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, digitale geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befindet sich das Plangebiet innerhalb der folgenden geologischen Haupteinheit:

- System: Trias
- Serie: Obertrias
- Supergruppe: Deckgebirge, jungpaläozoisch bis mesozoisch
- Gruppe: Mittlerer Keuper
- Formation: Hassberge - Formation
- Geologische Einheit: Blasensandstein i. e. S.
- Gesteinsbeschreibung: Sandstein, fein- bis grobkörnig, selten Gerölle führend, weißgrau, rotgrau, gebankt, plattig, massig; mit Ton-/Schluffstein, rotbraun, grüngrau, selten violett; vereinzelt mit Dolomitsteinbänken, weißgrau, gelbgrau, knauerig

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Angewandte Geologie“) ist auf Grundlage der digitalen ingenieurgeologischen Karte von Bayern zum örtlich zu erwartenden Baugrund folgendes festzustellen:

- Baugrundtyp: Überwiegend Festgesteine wechselnd mit veränderlich festen Gesteinen
- Gesteinsbeispiele: Kalk-/Dolomitstein, Sandstein, Grauwacke, Konglomerat, lagenweise Ton-/Schluffstein, Mergelstein
- Mittlere Tragfähigkeit: Hoch, teils mittel
- Allgemeine Hinweise: Oberflächennah z. T. stark verwittert, dann wasserempfindlich, z. T. setzungs-/hebungsempfindlich, z. T. Staunässe möglich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

Nach der Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1 : 25.000) des „Bayern Atlas Plus“ liegen die Plangebietsflächen im Übergangsbereich von im Westen fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), vorherrschend mit flacher Deckschicht aus Schluff bis Lehm, gering verbreitet carbonathaltig im Untergrund und im Osten von vorherrschend Regosol, gering verbreitet Braunerde – Regosol aus flachem Schluff bis Lehm (Deckschicht) über (Grus-) Sand bis Sandlehm (Sandstein), selten über Sandstein.

Gründungsempfehlungen können nur für den Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Bauwerklasten und der spezifischen Gründungssituation ausgesprochen werden. Daher wird Bauwilligen empfohlen, jeweils vor Baubeginn ein individuelles Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um Rückschlüsse auf die Eignungsfähigkeit (Tragfähigkeit, Frostgefährdung, Grundwasserstände) des spezifisch örtlich anstehenden Untergrundes als Baugrund gewinnen zu können. Insofern verstehen sich die vorhergehenden Ausführungen nur als erste allgemeine und unverbindliche Vorabinformationen.

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Naturgefahren“) liegt das Plangebiet nicht in Bereichen, die mit Georisiken (z. B. großflächige Senkungsgebiete, Erdfälle/Dolinen, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Rutschanfälligkeit, tiefreichende Rutschungen, Anbruchbereiche, Ablagerungsbereiche, Steinschlag/Blockschlag) verbunden sind. Das Plangebiet liegt in keiner Erdbebenzone nach DIN 4149.

## **7.5 Altlasten**

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein Altlastenverdacht bekannt, ebenso keine Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen. Die im Plangebiet liegenden Grundstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Bamberg nicht aufgeführt. Auch der FNP/LSP macht hierzu keine Angaben. Sollte im Rahmen von Erdarbeiten Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. Die zuständigen Stellen am LRA Bamberg sind in diesem Fall umgehend zu verständigen. Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG angezeigt. In diesem Fall ist dann zu prüfen und festzulegen, in wie weit qualifizierte Erkundungen hinsichtlich der Wirkungspfade „Boden - Mensch“, und „Boden - Grundwasser“ durchzuführen sind. Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere mit Altlasten, bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren (26.09.2001) i. V. m. dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wird hingewiesen.

## **7.6 Geothermie**

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Angewandte Geologie“) ist festzustellen, dass der Bau von Erdwärmesonden nicht möglich ist (hydrogeologisch und geologisch oder wasserwirtschaftlich kritisch). Bohrrisiken bis 100 m Tiefe sind nicht bekannt, ebenso keine Störungszonen. Hinsichtlich der Gesteinsausbildung ist im südlichen Drittel des Geltungsbereiches bis 100 m von Locker- über Festgestein auszugehen, in den nördlichen Zweidritteln von Festgestein. Der Bau von Erdwärmekollektoranlagen ist möglich. Von weitgehend grabbaren Verhältnissen ist auszugehen, partiell kann aber Festgestein auftreten. Auch die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen ist möglich, bedarf aber einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde). Detailuntersuchungen vor Ort werden für jeden Einzelfall empfohlen, um die seitens des „Umwelt Atlas Bayern“ gemachten Angaben durch spezifische Einzelgutachten zu verifizieren/konkretisieren. Sollte beabsichtigt werden, den Wärmebedarf ggf. über geothermische Anlagen sicherzustellen, wird auf die hierfür notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hingewiesen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Sachverhaltsabstimmung mit den zuständigen Stellen (WWA Kronach, LRA Bamberg) wird empfohlen.



## 7.7 Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser

### 7.7.1 Allgemeine Informationen

Das Plangebiet liegt gemäß „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete
- Hochwassergefahrenflächen HQ<sub>häufig</sub>
- Hochwassergefahrenflächen HQ<sub>100</sub>
- Hochwassergefahrenflächen HQ<sub>extrem</sub>
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Geschützte HQ<sub>100</sub> - Gebiete
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte, zur Hochwasserentlastung und Hochwasserrückhaltung beanspruchte Gebiete
- Vorranggebiete für den Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für die Wasserversorgung
- Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung
- Wassersensible Bereiche
- Risikokulisse 2011/2018

### 7.7.2 Grundwasser/Schichtenwasser

Bezüglich der Grundwasserfließrichtung liegen keine genauen Erkenntnisse vor. Gemäß Angaben der digitalen hydrogeologischen Karte (M 1 : 100.000) des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“) ist großräumig von einer nach Osten/Südosten gerichteten Fließrichtung auszugehen. Hierfür stellt der östlich benachbart verlaufende „Gruber Bach“ und eine dort vorhandene Weierkette die Vorflut dar. Gleichfalls keine gesicherten Kenntnisse liegen zu den örtlichen Grundwasserverhältnissen (niedrigster, mittlerer, höchster Grundwasserstand) vor.

### 7.7.3 Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Stillgewässer vorhanden. Östlich des Plangebietes, in einer Luftlinienentfernung von wenigstens ca. 20,0 m, befindet sich ein größeres Stillgewässer, das als Hochwasserregenrückhalteraum genutzt wird. Es befindet sich am Südende einer mehrere Stillgewässer (frühere Weiher)

umfassenden Kette, die von Norden nach Süden durch den „Gruber Bach“ durchströmt wird. Der Hochwasserrückhalteraum (Grundsee/Stauraum) entwässert kontrolliert über ein entsprechendes Steuerungsbauwerk in Richtung Süden. Der „Gruber Bach“ ist hier abschnittsweise verrohrt, verläuft unterirdisch nicht sichtbar und verläuft erst am Süden des Grundstücks Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) wieder als offenes Gerinne bzw. als vergleichsweise naturnahe Grabenstruktur. Nördlich und südlich entlang des Wirtschaftsweges auf Fl.-Nr. 753 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald, östliche Verlängerung der Straße „Seeleite“) verlaufen Entwässerungsgräben, die in Richtung Osten verlaufen und in den „Gruber Bach“ entwässern.

## **7.8 Sonstige Schutzgüter und Belange**

### **7.8.1 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes**

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge der Veränderung des bisher gewohnten Landschafts- und Siedlungsbildes ist nicht erkennbar. Zwar verändert sich in Folge des BBP/GOP beides, jedoch ist in diesem Zusammenhang nur die Frage prüfungsrelevant, ob diese Veränderung gegenüber dem Status quo die bereits ansässigen Anwohner in einem mehr als geringfügigen Belang bzw. in einem schutzwürdigen oder in einem sonstig erkennbaren Belang betrifft. Dies ist nicht der Fall. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Wahrung eines derzeit vorhandenen bzw. ggf. möglichen Ausblicks in die freie Landschaft. Weder bei dem bestehenden noch dem geplanten Baugebiet handelt es sich um Siedlungsflächen besonderen Ranges im Hinblick auf das Landschaftsbild. Weder sind sie nach außen durch eine besondere landschaftsbildtechnische Lagegunst gekennzeichnet noch nach innen durch Bauwerke besonderen Ranges, die sie im Sinne eines Ensembles o. ä. einzigartig machen. Aufgrund der getroffen planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. der örtlichen Bauvorschriften und Gestaltungsfestsetzungen ist gewährleistet, dass sich künftige Baukörper in den umgebenden Siedlungsflächenbestand und in das Landschaftsbild einfügen.

### **7.8.2 Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse**

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Wohn- und Lebens- und Arbeitsverhältnisse zu Ungunsten der Anwohner/Bewohner ist nicht zu erkennen. Begründung:

- Die für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen dienen auch dem Schutz der benachbarten Bestandsbebauung und tragen insofern dem Rücksichtnahmegebot Rechnung (z. B. Vorgaben zur baulichen Ausführung haustechnischer Anlagen, zur Vermeidung unzulässiger Blend- und Reflexionswirkungen in Folge der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie, Festsetzungen zur Bauhöhe).
- Schallschutztechnische Belange sind untersucht (s. vorliegendes Gutachten). Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald schallschutztechnische Festsetzungen getroffen.



- Durch die getroffenen Festsetzungen (z. B. Misch-, Gewerbegebiet, Trenngrünflächen) trägt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald dem Gebot des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG (Bundes - Immissionsschutzgesetz) Rechnung. Auch dies dient insbesondere dem Schutz der südlich an das Plangebiet angrenzenden Wohngebietsflächen.
- In Folge der Ausweisung des Baugebietes werden keine andersartigen bzw. höheren Belastungen und Emissionen verursacht, als im Bereich der umgebenden, bestehenden Wohn-/Siedlungsflächen. Für die Errichtung von Neubauten gelten zwischenzeitlich höhere bauliche und technische Anforderungen und Standards im Hinblick auf Energie-, Wärmegewinnung, Energie-/Wärmeverbrauch, Hausbrand usw., als dies ggf. für die bisherige Bestandsbebauung galt, so dass hiervon ausgehende Immissionen gegenüber denen der Bestandsgebäude geringer ausfallen werden.
- Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge negativ erheblicher und damit unzulässiger Beeinträchtigungen der Belichtung, Verschattungseffekte, der Durchlüftung, bezüglich der Fragen des Brandschutzes o. ä. und damit gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Siedlungsbestand ist auszuschließen. Der BBP/GOP berücksichtigt geltende Richtlinien und Vorgaben (z. B. Abstandsflächenrecht, Dimensionierung Straßen, Gebäudehöhen, Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude).
- In Folge der Baugebietsausweisung ergibt sich gegenüber dem Status quo keine Einschränkung/Veränderung bisheriger, tatsächlich relevanter Lebensgewohnheiten, konkret hinsichtlich der Nutzung und Art und Weise vorhandener, gewohnter Fahrwegebeziehungen, Wege-/ Straßenverbindungen und damit der Erreichbarkeit der bereits vorhandenen, bebauten und unbebauten Grundstücke.
- Es ist nicht erkennbar, dass in Folge der Baugebietsausweisung, der damit einhergehenden Zunahme der Verkehrszahlen/Fahrbewegungen im vorhandenen Verkehrswegenetz die Verkehrssicherheit entlang der Straßen „Seeleite“ und „Dammweg“ abnehmen und das vorhandene Straßennetz überlastet werden.
- Eine Einschränkung der Lebensqualität im Bereich der benachbarten, bestehenden Siedlungsflächen in Folge der vom Plangebiet ausgehenden Verkehrslärmemissionen auf Grundlage des künftig zusätzlichen Verkehrsaufkommens ist auszuschließen. Diese unterscheiden sich nicht von den Emissionen, die auch von bereits vorhandenen Siedlungsflächen ausgehen.

### 7.8.3 Inanspruchnahme Grundstücke Dritter

Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald. Die Enteignung Grundstücke Dritter wird nicht erforderlich. Grundstücke sonstiger Dritter liegen nicht im Geltungsbereich.

#### 7.8.4 Baustellenverkehr

Baubedingte Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub) sind während der Bauzeit unvermeidbar. Es handelt sich um temporäre Auswirkungen, die sich auf den Tagzeitraum beschränken (kein Nachtbetrieb). Lärmbelästigungen aus Baustellenlärm, die im Zuge des Vollzuges des BBP/GOP auftreten, sind grundsätzlich nicht in die Abwägung einzubeziehen. Derartige Immissionen, die sich mit fortschreitendem Vollzug des BBP/GOP reduzieren und mit der Planverwirklichung enden, sind keine durch den BBP/GOP bewirkten dauerhaften Nachteile. Zu beachten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970, Bundesanzeiger (BAnz.) Nr. 160 vom 01.09.1970 (AVwV Baulärm). Allerdings kann es an der Erforderlichkeit eines BBP/GOP im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB fehlen, wenn bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BBP/GOP erkennbar ist, dass die für den Baulärm maßgebenden Immissionsrichtwerte unter keinen Umständen eingehalten werden können. Ein solcher Sonderfall ist nicht zu erkennen. Die Regelung und Abwicklung des künftig zu erwartenden Baustellenverkehrs erfolgt u. a. auf Grundlage von Verkehrsschauen und Abstimmungen mit den relevanten Stellen (z. B. Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, Sicherheitsbehörden, Baufirma, LRA) außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Gefährdungspotenziale können durch geeignete Gegenmaßnahmen gelöst werden.

#### 7.8.5 Belange der Landwirtschaft

Durch die bisher unbebauten Grundstücke können Entwässerungsanlagen (Drainagen, Drainagesammler, Gräben usw.) verlaufen, an die auch die benachbarten, nicht bebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen angeschlossen sein können. Sofern vorhanden, sind diese Entwässerungsanlagen dann so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächen- sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden können, um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie an den benachbarten Feldfluren zu vermeiden.

In Folge des BBP/GOP werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke Dritter nicht abgeschnitten. Vorhandene Wirtschaftswege bleiben auch zukünftig für große, moderne landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar/befahrbar. Sofern bislang vorhandene Wegebeziehungen abschnittsweise überplant werden (s. Wirtschaftsweg im Bereich Fl.-Nr. 761, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) sieht der BBP/GOP hierfür lagemäßig angepasste Neubauten vor, so dass gewohnte Wege-/Fahrbeziehungen auch künftig gewährleistet sind.

Gemäß amtlicher Bodenschätzung („Bayern Atlas Plus“) handelt es sich bei den Ackerflächen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) um Flächen der Kulturart „Ackerland“, der Bodenart „Sandiger Lehm (sL) und der Zustandsstufe 4 (mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit, 0,10 m - 0,30 humushaltige Krume, mit allmählichem Übergang zu einem schwach rohen Untergrund, der aber noch eine Durchwurzelung zulässt bzw. mit einem deutlich verdichteten rohen Untergrund, der nur noch eine geringe Durchwurzelung mit Faserwurzeln zulässt) sowie um Verwitterungsböden (V), das sind Gebirgsböden, die durch die Verwitterung aus dem anstehenden Gestein an Ort und Stelle entstanden sind. Die Bodenzahl liegt bei 54, die Ackerzahl bei

51. Die Flächen liegen deutlich über dem Landkreisdurchschnitt (Bodenzahl 40). Die obigen Ausführungen gelten für die Wiesen-/Grünlandflächen auf den im Plangebiet liegenden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) analog. In Folge der Planung werden der Landwirtschaft innerhalb des Geltungsbereiches Ackerflächen im Umfang von ca. 1,23 ha und Grünland-/Wiesenflächen im Umfang von ca. 0,17 ha entzogen. Sämtliche Flächen befinden sich jedoch im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald. Der/die bisherige Eigentümer/-in der Ackerfläche kann insofern eine Betroffenheit agrarstruktureller Belange bzw. eine zukünftige wirtschaftliche Benachteiligung in Folge des Verlustes landwirtschaftlich nutzbarer Flächen nicht geltend machen. Der Verkauf des Grundstücks Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) erfolgte freiwillig.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald berücksichtigt bei ihrer Planung agrarstrukturelle Belange insofern, als sie darum bemüht ist, einen Teil der notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren (Umfang ca. 0,28 ha). Zusätzliche naturschutzfachliche Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes, die erfahrungsgemäß in der Praxis nahezu vollständig zu Lasten land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen gehen, werden daher nur noch in reduziertem Umfang notwendig. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat alles unternommen, um trotz Aufrechterhaltung ihrer städtebaulichen Planungsziele die im Geltungsbereich liegenden Flächen optimal und effektiv zu nutzen, um auch hierdurch weitere Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle zu vermeiden/zu minimieren.

Bezüglich des Belanges der auf das Plangebiet einwirkenden landwirtschaftlichen Emissionen wird auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 10.4 („Landwirtschaftliche Immissionen“) verwiesen.

#### 7.8.6 Freisportanlagen SV Frankonia Schönbrunn e. V.

Nordwestlich außerhalb an das Plangebiet grenzen die Freisportanlagen des SV Frankonia Schönbrunn e. V. an, bestehend aus einem großen Rasenspielfeld, einem direkt angrenzenden großen Trainingsfeld, einem Tennisplatz (Asche), einem brachliegendem Tennisfeld, einem Vereinsheim, Stellplatzanlagen und einem ganz in der Nordostecke, östlich des Tennisplatzes gelegenen Geräte-/Betriebsraum. Entlang des Nordwest- und des Ostrand es weist das Areal eine Gehölzeingrünung auf. Die Vereinsanlagen und auch deren Erreichbarkeit werden durch das Bauleitplanverfahren nicht tangiert. Die Belange des Sport-/ Freizeitbetriebes sind berücksichtigt, insbesondere unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten (s. Ausführungen in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung). Der südlich des Sportgeländes verlaufende Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 772, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) wird durch den künftig mit dem Plangebiet verbundenen Verkehr nicht beaufschlagt. Die Errichtung von Ein-/Ausfahrten in Richtung Norden, ausgehend vom Plangebiet, sind unzulässig (s. Teil A. Kap. 8.4 „Verkehrsflächen“).

## 8. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 8.1 Art der baulichen Nutzung

#### 8.1.1 Gewerbegebiete

Der überwiegende Teil der Geltungsbereichsflächen wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Die Plangebietsflächen fügen sich ein, da westlich an das Plangebiet bereits gewerblich genutzte Flächen angrenzen und gemäß FNP/LSP als gewerbliche Flächen dargestellt sind. Zulässig sind in den in der vorliegenden Planzeichnung mit „GE“ gekennzeichneten Bereichen Gewerbegebiete gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 2 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, demnach Gebiete, die vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, d. h. von Gewerbebetrieben aller Art, Lagerhäusern, Lagerplätzen, öffentlichen Betrieben, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden. Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts-, Bereitschaftspersonen, Betriebsleiter und Betriebsinhaber gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Derartige Wohnungen sind jedoch nur zulässig, sofern zwischen Wohnung einerseits und dem Betrieb andererseits ein funktionaler Zusammenhang besteht. Da solche bereits derzeit in den westlich benachbarten gewerblichen Bauflächen vorhanden sind, lässt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald diese im Sinne der Gleichbehandlung auch in der geplanten Erweiterungsfläche grundsätzlich zu.

Unzulässig sind folgende Nutzungen:

#### Beherbergungsbetriebe (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO):

Bei Beherbergungsbetrieben handelt es sich planungsrechtlich um „Gewerbebetriebe aller Art“ gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, die in einem „GE“ zulässig sind. Städtebauliches Ziel ist die Entwicklung und Definition eines „reinen“ Gewerbegebietes, in dem potenziellen, immissionsschutztechnischen Konflikten in seinem Inneren mit geeigneten, bauplanungsrechtlich zulässigen Mitteln von Beginn an begegnet wird. Daher wird die Möglichkeit zur Ansiedlung potenziell stöempfindlicher Nutzungen im Sinne von Hotels und anderer Beherbergungsbetriebe unterbunden. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald verfolgt das städtebauliche Ziel, entsprechende, im Zentrum des Hauptortes und in den Zentren der Gemeindeteile vorhandene Einrichtungen nicht zu schwächen und den Gäste- und Kundenverkehr nicht in die Peripherie zu verlagern.

#### Schank- und Speisewirtschaften (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO):

Auch bei Schank- und Speisewirtschaften handelt es sich planungsrechtlich um „Gewerbebetriebe aller Art“ gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, die in einem „GE“ zulässig sind. Auch hier verfolgt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald das Ziel, diesbezügliche Einrichtungen nicht aus dem Zentrum des Hauptortes und aus den Ortskernen heraus in die Peripherie zu verlagern. Häufig sind mit derartigen Betrieben auch „Trading - down - Effekte“ verbunden, die die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald an dieser Stelle planerisch vorbeugend unterbindet.

Ferienwohnungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO):

Ferienwohnungen zählen zu „Gewerbebetrieben aller Art“ und sind in einem „GE“ zulässig. Wegen des wohnähnlichen Charakters und der Tatsache, dass derartige Nutzungen nicht in das von der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald angestrebte Nutzungskonzept passen (also als nicht gebietsverträglich eingestuft werden), ist die Zulässigkeit von Ferienwohnungen ausgeschlossen.

Speditionen/Logistikunternehmen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO):

Derartige Firmen/Unternehmen sind erfahrungs- und erwartungsgemäß gegenüber anderen Gewerbebetrieben immer mit einem erhöhten/hohen Verkehrsaufkommen, insbesondere Schwerlastverkehrsaufkommen verbunden. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat jedoch auch die verkehrstechnischen Folgeeffekte im Blick. Unter Berücksichtigung dieser städtebaulich relevanten Konsequenzen trifft die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald bewusst diese regulierende und quantitativ minimierende Festsetzung, um die künftigen Verkehrszuwächse im Plangebiet weitestmöglich gering zu halten. Darüber hinaus handelt es sich bei Speditionen im Regelfall um raumgreifende, große Flächen beanspruchende Betriebe. Der damit verbundene Flächenverlust geht üblicherweise zu Lasten anderer, kleinerer ansiedlungswilliger Gewerbetreibender, denen dann ggf. nicht mehr genug Fläche zur Verfügung steht.

Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO):

Der Ausschluss wird mit der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet begründet. Darüber hinaus sind verteilt über das Gemeindegebiet Tankstellen in ausreichender Anzahl vorhanden. Auch liegt das Plangebiet für derartige Einrichtungen ungünstig gleichsam in „zweiter Reihe“ und hier nicht an einer örtlichen/überörtlichen Durchgangsstraße o. ä. Zudem will die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald die mit Tankstellen (insbesondere mit dazugehörigen Shops) oftmals verbundenen „Trading - down - Effekte“ (Treffpunkte Jugendlicher bzw. motorisierter Gruppen, Alkoholkonsum, Lärm usw.) unterbinden.

Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO):

Anlagen für sportliche Zwecke sind in einem „GE“ normalerweise allgemein zulässig. Dies umfasst Sportanlagen mit Gemeinbedarfscharakter. Derartige Anlagen innerhalb eines „GEs“ sind aus stadtstruktureller Sicht nach Einschätzung der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald am geplanten Standort nicht richtig untergebracht und würden der beabsichtigten Baugebietseigenart widersprechen. Darüber hinaus wären sie innerhalb des Plangebietes erheblichen Störungen ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund sind diese Anlagen unzulässig. Im Übrigen befinden sich nördlich außerhalb des Plangebiets ausreichend groß dimensionierte Sportanlagen, so dass bereits ein zusätzlicher Bedarf für die Geltungsbereichsflächen nicht mehr gegeben ist.

Weiterhin sind die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen unzulässig. Begründung:



*Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO):*

Deren Ausschluss wird damit begründet, dass derartige Nutzungen aus stadtstruktureller Sicht in einem „GE“ nicht richtig untergebracht sind. Darüber hinaus wären sie innerhalb des Plangebietes erheblichen Störungen ausgesetzt. Sie sind in zentrumsnaher Lage zudem auch hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit zielführender/sinnvoller.

*Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO):*

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind in Gewerbegebieten Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig. Zu den Vergnügungsstätten zählen üblicherweise

- Nachtlokale jeglicher Art: Nachtbars mit und ohne Darbietungen, Tanzbars, Stripteaselokale u. ä.,
- Varietés, diese auch dann, wenn sie zu den gemischten Showprogrammen nicht nur Getränke, sondern auch Speisen anbieten,
- Spielhallen, Automatenhallen mit Glücks-, Geschicklichkeits-, Geld- und Waren - Spielautomaten,
- Spielkasinos und Spielbanken,
- Diskotheken, also Tanzlokale für überwiegend jugendliches Publikum mit stimulierenden Musik- und Lichtenanlagen,
- Alle Betriebe mit überwiegenden Sexdarbietungen wie Sexkinos, Lokale mit Videokabinen, Life - und Video - Peepshows, Sex - Video - Bars etc.

Bei keinem der Baugebietstypen, demnach auch nicht bei einem „GE“, gehören Vergnügungsstätten zum „harten Kern“ der Nutzungen, die die Gebietseigenart definieren. Demzufolge sind für alle Baugebietsarten nicht nur differenzierende Regelungen zur Zulässigkeit bestimmter Arten von Vergnügungsstätten rechtlich zulässig, sondern auch deren völliger Ausschluss. Dies ist auch insofern zulässig, da die Zulässigkeit derartiger Nutzungen nicht per se für das gesamte Gemeindegebiet ausgeschlossen ist, sondern nur für die Flächen des vorliegenden Geltungsbereiches. Diese Nutzungstypen werden aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen, weil sie dazu geeignet sind, u. a. den von ihnen besorgten „Trading - Down - Effekt“ und Verdrängungstendenzen zu Lasten der „klassischen“ Gewerbebetriebe auszulösen.

*Bordelle und bordellartige Nutzungen:*

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines klassischen, qualitativ hochwertigen Gewerbegebietes zur Stärkung und Sicherung der allgemein zulässigen Nutzungen (nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Geschäfts-/Bürogebäude sowie Handwerksbetriebe). Daher empfiehlt sich auch der Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Nutzungen, um das Entstehen eines Vergnügungsviertels zu verhindern, ebenso die hiervon besorgten „Trading - Down - Effekte“, und um einer Verdrängung klassischer Gewerbegebietsnutzungen bereits im Rahmen der Planaufstellung vorzubeugen. Darüber hinaus ist es das planerische Ziel der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, die angestrebte hochwertige Gebietsstruktur zu erhalten, zu stärken und den übrigen zulässigen Nutzungen vorzubehalten. Dieser Ausschluss dient auch dem Schutz der benachbarten Wohngebietsflächen vor den Aus-



wirkungen von Bordellansiedlungen. Dies gilt insbesondere angesichts der mit dem „Rotlichtmilieu“ immer noch in typischer Weise verbundenen Folgererscheinungen (z. B. Gewaltkriminalität, Drogenhandel).

### 8.1.2 Mischgebiete

Im Süden des Plangebietes wird ein Mischgebiet („MI“) gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 - 5 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt. Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 - 8 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind aus den vorgenannten Gründen (s. Teil A. Kap. 8.1.1 „Gewerbegebiete“) unzulässig, die vorgenannten Gartenbaubetriebe auf Grundlage der Tatsache, dass die festgesetzte Mischgebietsfläche für die Etablierung einer solchen, üblicherweise mit einem erheblichen Flächenbedarf verbundenen Nutzung nicht ausreichend groß dimensioniert ist. Durch die innerhalb des Geltungsbereiches von Norden nach Süden erfolgende Abschichtung, respektive durch die getroffenen Festsetzungen (Gewerbegebiet, Trenngrünflächen, Mischgebiet) trägt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald dem Gebot des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG Rechnung. Das festgesetzte Mischgebiet geht dann außerhalb des Plangebietes weiter in Richtung Süden in Wohnbauflächen sowie in gemischte Bauflächen über („gleitender Übergang“).

## 8.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Gewerbegebietsflächen wird mit 0,8 festgesetzt, für die Mischgebietsflächen mit 0,6. Beide Maßangaben orientieren sich an den gemäß § 18 BauNVO empfohlenen Werten. Von einer Reduzierung beider Werte hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald abgesehen. Es ist ihr städtebauliches Ziel, die von ihr für eine künftige bauliche Entwicklung zur Verfügung gestellten Flächen möglichst intensiv zweckgemäß nutzen zu können. Die Kommune ist davon überzeugt, dass dies den Flächenverbrauch an anderer Stelle minimieren hilft, da hierdurch die Ansiedlung möglichst vieler neuer Gewerbetreibender bzw. vieler neuer Nutzergruppen unterstützt wird.

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird für das Mischgebiet mit 1,0 festgesetzt. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald unterschreitet damit die gemäß § 17 BauNVO empfohlenen Orientierungswerte (GFZ 1,2). Dieses Maß trägt der Größe der zur Verfügung stehenden Mischgebietsflächen Rechnung und unterbindet das Entstehen überdimensionierter Gebäude insbesondere im Übergangsbereich zu den südlich angrenzenden Wohngebäuden.

Im Bereich des Mischgebietes sind maximal drei (III) Vollgeschosse (VG) gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Diese Geschossigkeit orientiert sich an der von Bestandsgebäuden südlich und östlich des Plangebietes und fügt sich insofern ein.

Die maximal zulässige Höhe von Hauptgebäuden (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird mit 11,0 m festgesetzt, unterer (unt.) Höhenbezugspunkt (HBP): Oberkante (OK) Rohfußboden (RFB) Erdgeschoss (EG); oberer (ob.) HBP: OK First/Attika. Das vorgenannte Maß darf durch Dachaufbauten (z. B. Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie, haustechnische Anlagen, Klimageräte, Antennen, Schornsteine) nicht überschritten werden.

Für die maximal zulässige Höhenlage der OK RFB EG gilt im „GE“ ein Maß von 0,10 m und im „MI“ ein Maß von 1,50 m. Für diese maximale Höhenlage der OK RFB EG werden folgende untere (unt.) Höhenbezugspunkte definiert:

- Für Baugrundstücke, die an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche grenzen: Höhe fertige Oberkante (FOK) der öffentlichen (öffentl.) Straßenverkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie (SBL)/vorderen Grundstücksgrenze, senkrecht gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Hauptgebäudeaußenwand (s. Abb. 7).

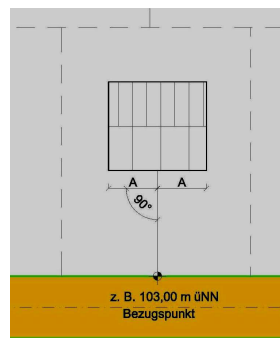


Abb. 7: Darstellung des unt. HBP für Baugrundstücke, die an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche grenzen (Quelle: Eigene Graphik H & P)

Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass keine überdimensionierten Baumassen verwirklicht werden können und sich künftige Baukörper in den örtlichen Bestand (Landschafts-, Siedlungsbild, Topographie) einfügen. Den Belangen einer ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie der Vermeidung einer Verschattung und damit der Gewährleistung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse wird Rechnung getragen (Gebot der Rücksichtnahme). Die Einhaltung der vorgenannten Höhenvorgaben ist im Rahmen der Bauvorlage durch ein Geländeaufmaß sowie durch darauf basierende Geländeschritte mit Darstellung des Urgeländes, des künftig geplanten Geländes sowie der Höhenlage der OK RFB EG der geplanten Hauptgebäude nachzuweisen, da andernfalls eine Prüfung der Bauunterlagen auf Kongruenz mit den höhentechischen Festsetzungen des BBP/GOP nicht möglich ist.

### 8.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baufenster (Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, s. dicke, blau strichpunktierte Linien in der Planurkunde) kenntlich gemacht und festgesetzt.

Festgesetzt ist die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Demnach sind Hauptgebäudelängen bis max. 50,0 m zulässig. Darüber hinausgehende Gebäudegrößen lässt die Gemeinde

Schönbrunn i. Steigerwald aufgrund der Ortsrandlage im Übergang zur freien Landschaft nicht zu. Sie sind überdimensioniert, unmaßstäblich und fügen sich nicht in das umgebende Landschafts- und Siedlungsbild ein. Darüber hinaus finden sich auch in den westlich angrenzenden, gewerblichen Bauflächen keine Hauptgebäude mit Längen über 50,0 m.

Von der verbindlichen Festsetzung von First-/Hauptgebäudeorientierungen hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald abgesehen, um künftige Bauherren bei der baulichen Entwicklung ihrer Grundstücke nicht einzuschränken. Jedoch empfiehlt sie, künftige Hauptgebäude so auszurichten, dass eine optimale Energieausbeute im Rahmen der Nutzung erneuerbarer Energie gewährleistet ist.

## 8.4 Verkehrsflächen

Die im Plangebiet liegenden, bereits bestehenden und ausgebauten Teilflächen der Straßen „Dammweg“ und „Seeleite“ sind gemäß ihrer tatsächlichen Funktion als öffentliche Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt („Planstraße A“). Gleiches gilt für die Teilflächen am Südrand des Geltungsbereiches, die in östlicher Verlängerung der bestehenden Straße „Seeleite“ ausgebaut werden sollen, um eine vollständige Erschließung der festgesetzten Mischgebietsflächen gewährleisten zu können.

Am nördlichen Ausbauende des „Dammweges“ sind am Ostrand des hier vorhandenen Wendehammers teilflächig weitere öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Auf diese Weise sichert sich die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald notwendige Flächen mit einer Breite von 2,0 m, um in nördlicher Fortführung zukünftig Flächen für eine fußläufige Wegeverbindung („Planstraße B“) zwischen der Siedlungsfläche und dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 772, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) bzw. der freien Landschaft zu gewährleisten. Die „Planstraße B“ ist gleichfalls als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt, da sie überwiegend der Ortsveränderung und der Fortbewegung dient. Aus der festgesetzten Breite (2,0 m) ergibt sich, dass hier nur die Realisierung einer fußläufig nutzbaren Verkehrsfläche möglich ist.

Im Südosten des Plangebietes sind öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg, Pflege-/Unterhaltungsweg“ mit Flächen des Straßenbegleitgrüns („Planstraße C“) festgesetzt. Auf diese Weise ist auch zukünftig die ungehinderte Erreichbarkeit der östlich und südöstlich an das Plangebiet angrenzenden freien Landschaft bzw. hier vorhandener landwirtschaftlicher Nutzflächen auch mit großem, modernen landwirtschaftlichen Gerät möglich. Mit einer festgesetzten Breite von mind. 5,0 m entspricht sie den Vorgaben der Richtlinie für den Ländlichen Wegebau (RLW, Teil 1, Stand 08/2016).

Sämtliche Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit der (grünen) Straßenbegrenzungslinie (SBL) eingefasst.

Am nördlichen Geltungsbereichsrand ist entlang der hier festgesetzten Gewerbegebietsflächen durchgehend ein Verbot zur Errichtung von Grundstücksein- und -ausfahrten festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Auf diese Weise



schließt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald aus, dass mit der Gebietsentwicklung verbundener Fahrverkehr ausgehend von der Straße „Trab“ über den bestehenden, nicht leistungsfähigen und nicht ausgebauten Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 772, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) erfolgt. Die Errichtung der ausschließlich fußläufigen Anbindung der Bauflächen dienender Türen hingegen ist zulässig.

Die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich des „Dammweges“ in die Straße „Seeleite“ sind für eine Anfahrtssichtgeschwindigkeit von beiderseits 50 km/h dargestellt (gemäß den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen/ Beschilderungen). Auf eine verbindliche Festsetzung dieser nicht überbaubaren Flächen kann in diesem Bereich verzichtet werden. Wie mit Blick auf die Planzeichnung festzustellen ist, liegen die Sichtdreiecke vollständig auf öffentlichen Straßengrundstücken bzw. auf öffentlichen Grünflächen, nicht jedoch auf privaten Baugrundstücken, privaten Grünflächen o. ä. Auf öffentlichen, dem fließenden Verkehr dienenden Straßengrundstücken o. ä. ist per se die Errichtung baulicher Anlagen (z. B. Gebäude, Zäune, Haufen) nicht möglich, so dass eine weitere Absicherung des Verbotes zur Errichtung solcher Anlagen und Einrichtungen durch eine Festsetzung nicht notwendig ist. Gemäß den planungsrechtlichen Vorgaben können aber Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (dies sind die Flächen des Sichtdreieckes) auch nur dann zeichnerisch festgesetzt und in den Geltungsbereich des Bauleitplanes aufgenommen werden, sofern hierfür konkretisierende Festsetzungen getroffen werden. Da derartige Festsetzungen, wie oben aufgezeigt, im vorliegenden Fall aber nicht erforderlich sind, kann auch eine entsprechende zeichnerische Festsetzung nicht erfolgen. Die Sichtdreiecke sind daher nur als zeichnerischer Hinweis zu verstehen.

Die zur Herstellung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ggf. notwendigen Böschungen und/oder Randeinfassungen mit Betonrückenstützen o. ä. sind in der Planzeichnung nicht dargestellt. Sofern sie zukünftig entlang der SBL auf Privatgrund liegen sollten, sind diese durch den jeweiligen Eigentümer des Privatgrundstückes zu dulden. Ebenso zu dulden sind in Folge des Baus der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ggf. entstehende, außerhalb der SBL auf Privatgrund liegende Böschungen. Die Nutzung dieser Böschungen steht dem privaten Grundstückseigentümer nach eigenen Vorstellungen frei.

Die Aufteilung der in der Planzeichnung durch die SBL definierten öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung bleibt der späteren Fachplanung vorbehalten und ist in der Planzeichnung nicht dargestellt.

## **8.5 Flächen für die Abwasserbeseitigung**

Das im Mischgebiet anfallende Niederschlagswasser kann/darf nur gedrosselt und zeitverzögert in die öffentliche Regenwasserkanalisation abgeleitet werden (s. Kap. 8.6.3 „Niederschlagswasserbeseitigung“). Daher gilt, dass je Baugrundstück max. 15 Liter/Sekunde/ha in den „Gruber Bach“ abgeleitet werden dürfen. Die Dimensionierung der hierfür notwendigen Rückhalteeinrichtungen (z. B. Stauraumkanäle, Rückhaltezisterne) ergibt sich aus dem vorgegebenen Drosselabfluss, der jeweils maßgebenden Grundstücksgröße und den spezifischen Grundstücksverhältnissen (z. B. abhängig vom flächenmäßigen Umfang/Anteil überbauter/nicht überbauter bzw. versiegel-

ter/unversiegelter Grundstücksflächen, deren Abflussbeiwerten, ihrer Versickerungsfähigkeit, von Dachbegrünungsmaßnahmen). Diese Vorgabe gilt für die festgesetzten öffentlichen Erschließungsflächen (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) analog.

## **8.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**

### **8.6.1 Allgemeine Hinweise**

Alle neu geplanten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sind - analog den benachbarten Siedlungsflächen - in unterirdischer Bauweise auszuführen. Diese Festsetzung dient dem Schutz des Siedlungsbildes.

Für Mindestabstände zwischen Bäumen/Sträuchern und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen gilt das DWA - Merkblatt M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Nach Angaben der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sind das Merkblatt DWA-M 162, das Arbeitsblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sowie das Merkblatt FGSV Nr. 939 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ inhaltlich gleich. Demnach dürfen Bäume/Sträucher aus Gründen des Gehölzschutzes (DIN 18 920) nur bis zu einem Abstand von 2,50 m zu Trassenachsen gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Ergänzend sind die von den jeweiligen Spartenträgern gemachten individuellen Vorgaben (Kabel-, Leitungsschutzanweisungen) bei der Ausführung von Pflanzungen in der Nähe ihrer Leitungen zu beachten.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume sind die DIN 1986 (Schutz gegen Rückstau), die gemeindliche Entwässerungssatzung sowie die sonstigen einschlägigen Regeln der Technik zu beachten. Bei der Erstellung der künftiger Hauptgebäude und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden.

Die Abwasserbeseitigung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Gemäß den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sind Neubaugebiete - wie das vorliegende - im Trennsystem zu entwässern, da nur diese nachhaltige Entwässerungsart den aktuellen wasserrechtlichen Grundsätzen entspricht. Die vorliegende Planung berücksichtigt diese Vorgabe.

### **8.6.2 Schmutzwasserbeseitigung**

Die gesamte Ortslage von Schönbrunn i. Steigerwald entwässert im Mischsystem. Im „Dammweg“ (B DN 300) und in der Straße „Seeleite“ (B DN 400) sind Mischwasserkanäle vorhanden. Diese sind ausreichend leistungsfähig, die künftig im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen geordnet und schadfrei für Dritte ableiten zu können, wie eine Überprüfung der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens belegt. Die Mischwasserkanalisation entwässert in die Kläranlage der VG Burgebrach in Burgebrach. Diese entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend leis-

tungsfähig, die künftig erwartbaren zusätzlichen Schmutzwassermengen bewältigen zu können. Planungen zur Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage laufen und sind weit fortgeschritten.

Abwässer aus Betrieben, die eine von den üblichen Abwässern abweichende chemische Beschaffenheit haben, müssen von den Verursachern in ihrem eigenen Betrieb aufbereitet werden, bevor sie in die öffentlichen Anlagen eingeleitet werden dürfen. Vorsorglich wird auf die Bundes - Anlagenverordnung AwSV hingewiesen, die bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten ist.

### 8.6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der BBP/GOP trägt dieser Vorgabe Rechnung.

Es ist vorgesehen, dass Niederschlagswasser des nördlichen Teilbereiches (Gewerbegebiet) dem östlich liegenden „Hochwasserrückhaltebecken am „Gruber Bach“ (Grundsee/Stauraum, Fläche ca. 0,66 ha) zuzuführen (s. Ausführungen in Kap. 7.7.3 „Oberflächengewässer“). Vorreinigungsmaßnahmen sind, soweit erforderlich, von den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzusehen. Gemäß DWA - Merkblatt M 153 gilt hierfür die sog. „Bagatellgrenze“, wonach eine direkte Niederschlagswassereinleitung in einen See/Teich dann zulässig ist, wenn die Oberfläche des Teiches/Sees mindestens 20 % der undurchlässigen Fläche (Gewerbegebietsfläche = ca. 1,17 ha) beträgt bzw. die undurchlässige Fläche max. fünfmal größer ist, als die Fläche des Sees/ Teiches. Diese Vorgabe ist mehr als erfüllt. Demnach würde im vorliegenden Fall eine See-/Teichfläche von nur ca. 2.340 m<sup>2</sup> für die Entwässerung der gewerblich genutzten Bauflächen ausreichen, tatsächlich stehen jedoch ca. 0,66 ha zur Verfügung.

Der südliche Teilbereich (Mischgebiet) wird über bestehende Entwässerungsgräben dem „Gruber Bach“ zugeleitet. Die hier erforderlichen Rückhaltemaßnahmen zur Abflussverzögerung werden jeweils auf den Grundstücken hergestellt (s. Ausführungen in Kap. 8.5 „Flächen für die Abwasserbeseitigung“).

Ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist durchzuführen.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind insbesondere folgende Regelwerke zu beachten:

- DWA - A 102 Teil 2 für die stoffliche Emissionsbetrachtung (Nachweis der Mindestanforderungen)
- Eine zusätzliche stoffliche Immissionsbetrachtung über die Emissionsbetrachtung nach DWA - A 102 Teil 2 hinaus ist zunächst nur bei Einleitungen von Niederschlagswasser in leistungsschwache Oberflächengewässer angezeigt (für die Definition „leistungsschwache Oberflächengewässer“ sowie eine geeignete Vorgehensweise s. LfU - Merkblatt 4.4/22, Kap. 5).

- DWA - Merkblatt M 153 (für die hydraulische Emissions- und Immissionsbetrachtung)
- Sollten befestigte Flächen über 1.000 m<sup>2</sup> entwässert werden, ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens unter Vorlage entsprechender Planunterlagen beim zuständigen LRA Bamberg zu beantragen. Es wäre ein qualitativer und quantitativer Nachweis und eine Bewertung der Niederschlagswassereinleitung nach dem ATV Merkblatt M - 153 (teilweise nicht mehr gültig) und dem DWA - Arbeitsblatt A 102 zu führen. In dieser Nachweisführung wären sämtliche versiegelte Flächen aus dem betreffenden Bereich zu berücksichtigen.
- Für die Errichtung der Zisternen gilt das Arbeitsblatt DWA - A117 (Bemessung Regenrückhalteräume).
- Für die Ableitung von Oberflächenwasser in Oberflächengewässer ist die TREN OG zu beachten.

Ergänzend ist das Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken zur Versickerung zu bringen, sofern dies der örtliche Baugrund bzw. der örtliche Grundwasserstand möglich macht bzw. zulässt. Im Falle einer örtlichen Versickerung sind dann u. a. folgende Vorgaben zu beachten:

- Der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab Unterkante Versickerungsanlage) muss mindestens 1,0 m betragen.
- Eine Versickerung ist nur zulässig, sofern sich keine Altlasten im Boden befinden.
- Schichtenwasser ist dem Grundwasser zugeordnet. Daneben ist auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers zu prüfen und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart zu beachten.
- Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) fallen.
- Für die Versickerung von Oberflächenwasser sind die NWFreiV und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREN GW) zu beachten.
- DWA A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser)

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwasser wird auf die einschlägigen DIN - Vorschriften, hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) auf Privatgrund ist zulässig und wird empfohlen. Hilfreich und empfehlenswert ist auch die Einrichtung von Kippvorrichtungen an den Regenfallrohren zur Befüllung von Regentonnen o. ä. Sollten Zisternen eingebaut werden, sind die Belange der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der DIN 1988 zu beachten. Derartige Anlagen müssen gemäß § 17 TrinkwV der zuständigen Genehmigungsbehörde angezeigt werden. Regenwasserzisternen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da diese u. a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegenwirken können. Hierbei ist aber folgender Sachverhalt zu beachten: Zisternen fangen Regenwasser auf, bis sie voll sind.



Für nachfolgende Regenereignisse steht nur so viel Speicherraum zur Verfügung, wie zwischenzeitlich Brauchwasser entnommen wurde. Das zur Speicherung von Regenwasser maßgebende Volumen hängt somit ganz entscheidend vom vorherigen Wasserverbrauch ab. Ohne gesicherten Verbrauch (z. B. genügt die alleinige Nutzung zur Außenanlagenbewässerung hier nicht) oder ohne gedrosselte Entleerung bleibt die Zisterne gefüllt und kann kein Regenwasser mehr aufnehmen. Diese Zisternen benötigen deshalb einen Überlauf. Das Überlaufwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Als Rückhaltenanlagen zur Verminderung der Abflussverschärfung im Sinne des DWA - M 153 dürfen Zisternen nicht angerechnet werden, es sei denn, es handelt sich hierbei um die vorbeschriebenen Rückhalte-zisternen. Zur Funktionsweise von Rückhalte-zisternen (Retentionszisternen) wird festgestellt: Sie dienen der Sammlung und Rückhaltung des auf dem jeweiligen Baugrundstück anfallenden Regenwassers. Ist das jeweilige Rückhaltevolumen ausgeschöpft, erfolgt über eine schwimmergesteuerte Abpumpeinrichtung die kontrollierte und gedrosselte Einleitung des Wassers in den an der Südgrenze des Plangebietes verlaufenden RW - Kanal. Hier wird das im Plangebiet anfallende Wasser geordnet abgeleitet und einem außerhalb des Plangebietes befindlichen bestehenden RW - Kanal bis zum Vorfluter zugeführt. Durch die zwischengeschaltete temporäre Rückhaltung auf den Privatgrundstücken wird eine Überlastung des örtlichen Regenwasserkanals vermieden und die geordnete Ableitung im Trennsystem dauerhaft gewährleistet.

Den öffentlichen Straßenverkehrsflächen darf aus den angrenzenden Privatgrundstücken heraus kein Oberflächen-/Regenwasser zufließen. Der Wasserabfluss der öffentlichen Straßenverkehrsflächen darf durch die jeweiligen Einzelbauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Bezüglich der Beseitigung des auf Privatgrund anfallenden Niederschlagswassers gelten die Vorgaben der gemeindlichen Entwässerungssatzung. Daher werden diesbezüglich keine gesonderten Festsetzungen notwendig.

#### 8.6.4 Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasserversorgung

##### Trinkwasser:

Das Plangebiet kann an die bestehende öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden (Versorgungsleitung im „Dammweg“, Nennweite 100 mm). Diese wird im Gemeindegebiet vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe betrieben. Ein hierfür notwendiges Leitungsnetz ist im „Dammweg“ und in der Straße „Seeleite“ vorhanden.

##### Löschwasserversorgung:

Im Rahmen der Bauvorlage und des hierbei notwendigen Brandschutzkonzeptes ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden und die Löschwasserbereitstellung über das öffentliche Trinkwassernetz gewährleistet ist. Andernfalls sind durch die künftigen Bauherren/ Grundstückseigentümer im Baugenehmigungsverfahren geeignete bauliche/ technische Zusatzmaßnahmen (z. B. Errichtung von Löschwassertanks o. ä.) nachzuweisen. Die Löschwasserversorgung ist nach den einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten und sicherzustellen, insbesondere wird auf die Arbeitsblätter W 405 („Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche





Trinkwasserversorgung“) und W 331 („Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten“) verwiesen.

Elektrizität, Telekommunikation:

Die Stromversorgung und die für die Kommunikation notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind durch die Grundstückseigentümer in Abstimmung mit der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald und den jeweils zuständigen Spartenträgern zu errichten. Entsprechende Leitungen sind in den umgebenden öffentlichen Erschließungsstraßen vorhanden. Die Vorgaben der jeweiligen Spartenträger bei der Leitungsverlegung o. ä. sind im Rahmen der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

#### 8.6.5 Müllbeseitigung

Ein geordnetes Müllentsorgungssystem (Mülltrennung, Abholung, Transport, Wiederverwertung usw.) ist vorhanden, wird durch den Landkreis Bamberg organisiert und durch die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen ausgeführt. Die Müllgefäße sind zu den bekannten Abholungsterminen an den nächstgelegenen, durch Müllfahrzeuge befahrbaren Durchgangsstraßen („Dammweg“, „Seeleite“) auf Privatgrund bereitzustellen.

### 8.7 Grünflächen

Am Westrand des Mischgebietes sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grundstücks-/Randeingrünung, Trenngrün“ festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Ergänzend hierzu ist in diesem Bereich ein Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt, um den Erhalt des hier vorhandenen Feldgehölzbestandes zu sichern.

### 8.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

#### 8.8.1 Allgemeine Hinweise

Der im Plangebiet vorhandene Gehölzbestand wurde vermessungstechnisch erfasst. Er ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Die Rodung des vorhandenen, in der Planzeichnung gekennzeichneten Gehölzbestandes ist unter Wahrung der gesetzlich geltenden Rodungsfristen (Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig.

Die in der Planzeichnung dargestellten neuen Baumstandorte sind lagemäßig nicht fixiert, sondern innerhalb des jeweiligen Grundstückes frei wählbar und ergeben sich gemäß den Vorgaben der getroffenen Festsetzungen.

Die von der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald getroffene Erstpflanzungsfestsetzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (s. nachfolgende Ausführun-



gen) umfasst rechtlich automatisch auch die festsetzungskonforme Nachpflanzungspflicht, wenn die Erstanpflanzung erfolglos bleibt und/oder ausfällt. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen, die Erstpflanzungsfestsetzung ergänzenden Nachpflanzungsfestsetzung. Aus dem gleichen Grund hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald von der Festsetzung konkreter Vorgaben für die Ausführung der Neuanpflanzung (z. B. Festsetzung von Stammschattierungen, Baumscheiben, Gießrändern) sowie für deren anschließende Pflege abgesehen. Wie alle bauleitplanerischen Festsetzungen dürfen auch solche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden. Bei Erstpflanzungsfestsetzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB versteht es sich aber von selbst, dass sich ihre Pflege nach fachgerechten Anforderungen (z. B. FLL - Richtlinien, DIN 18 916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) usw.) zu richten hat, so dass die Anpflanzungen in ihrer konkreten ökologischen Funktion und in ihrer landschafts- und siedlungsbildästhetischen Bedeutung ihre artspezifischen Wirkungen dauerhaft entfalten können. Für weitergehende, dezidierte Vorgaben (z. B. zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) fehlt es an der erforderlichen, städtebaulich motivierten Begründung.

Die vorhergehenden Ausführungen gelten für die Pflege und Entwicklung der festgesetzten Ansaat- und Wiesenflächen analog, d. h. verhaltensbezogene Festsetzungen zur Pflege und zum Unterhalt sind planungsrechtlich und städtebaulich weder gerechtfertigt noch notwendig noch zulässig. Bereits die in der Festsetzung gewählten Formulierungen „extensiv“ und „nährstoffarm“ implizieren, dass das Ausbringen z. B. von Nährstoffen (z. B. Düngemittel wie Jauche/Gülle, Mist, Kunstdünger) sowie der Einsatz von Pestiziden ausgeschlossen und unzulässig sind und die Entfernung des nach jeder Mahd anfallenden Schnittgutes aus der Fläche obligatorisch ist. Darüber hinaus sind durch das festgesetzte Entwicklungsziel die hierfür notwendigen Mahdzeitpunkte und die Mahdhäufigkeit gleichsam automatisch impliziert. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich zur Erreichung des Zielzustandes der Ansaatflächen eine max. zweimal jährliche Mahd bewährt hat (1. Schnitt Mitte/Ende Juni, 2. Schnitt Mitte September).

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 a BauGB festgesetzten externen und internen Kompensationsflächen übernehmen naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches des BBP/GOP zugeordnet, auf denen Eingriffe aufgrund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen (Grundenerwerb, Planung, Durchführung der Maßnahmen) übernimmt der/die Eingriffsverursacher. Hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Die Kompensationsfläche ist durch die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zu melden. Ergänzend sind die Kompensationsflächen/-maßnahmen durch den Grundstückseigentümer notariell im Grundbuch durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg zu sichern. Die dingliche Sicherung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit und zusätzlich als Reallast auszugestalten.

Bei der Verpachtung der externen Ausgleichsflächen durch den Grundstückseigentümer an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die hierfür getroffenen Festsetzungen in den Pachtvertrag aufgenommen werden.

## 8.8.2 Vorgaben für die Baugrundstücke

Es gelten folgende Vorgaben:

- 1) Pro angefangener 700 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche ist mind. ein standortgerechter, stadtklimaresistenter, mittelgroßkroniger Laubbaum mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte zu pflanzen (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Draht- oder Tuchballen je nach Art, Stammumfang 18 - 20 cm, aus extra weitem Stand). Für Baumpflanzung die innerhalb bebauter/versiegelter Verkehrs-, Stellplatz-, Misch- und Gewerbeflächen erfolgen, ist je Einzelbaum eine Pflanzgrube mit einem Volumen von mind. 12,0 m<sup>3</sup> vorzuhalten, planerisch sowie bei der Bauausführung zu berücksichtigen und mit geeignetem Pflanzsubstrat (z. B. gemäß Vorgaben der FLL - Richtlinien) zu verfüllen.
- 2) Zulässig ist ausschließlich die Rodung des in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestandes, jedoch auch nur dann, wenn dieser aus platz-/flächentechnischen Gründen (z. B. zur Herstellung der Gebäude, Stellplätze, Zufahrten, Lager-/Betriebsflächen) stört und die Rodung insofern tatsächlich unvermeidbar ist. Die gewählte Art der Festsetzungsformulierung („Rodung zulässig“) impliziert, dass Bestandsgehölze erhalten werden müssen, sofern diese in das künftige Gestaltungskonzept und in die künftige Grundstücksraumaufteilung passen bzw. integriert werden können.
- 3) Für den auf den Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) vorhandenen Einzelbaumbestand gilt, dass sich die aus Ziffer 1) ergebende, neu anzupflanzende Baumanzahl im Verhältnis 1 : 1 um die Anzahl der auf dem jeweiligen Baugrundstück jeweils erhaltenen Bestandsbäume mindert.
- 4) Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Feldgehölzbestand östlich des „Dammweges“, im Südwesteck des Plangebietes, ist zum Erhalt festgesetzt und insbesondere während der Bauzeit zu schützen.

Das Spektrum zulässiger Laubbäume wurde bewusst nicht nur auf heimische Laubbäume eingengt. Die gewählte Formulierung der Festsetzung („standortgerechte Laubgehölze“) ermöglicht somit die Anpflanzung auch nicht heimischer Laubgehölze (z. B. Ginko biloba). Es wird deutlich gemacht, dass die jeweils individuell gewählten Laubbaumarten in jedem Einzelfall die an sie spezifisch am jeweiligen Standort/Einsatzort gestellten Herausforderungen (Boden-, Lichtverhältnisse usw.) bewältigen können. Eine Vielzahl nicht heimischer Laubbaumarten gewinnt vor dem Hintergrund des Klimawandels im Allgemeinen und dem des Stadtklimas im Besonderen hinsichtlich der Verwendung bei Pflanzungen im Stadtraum sowie entlang von Verkehrswegen immer mehr an Bedeutung (höhere Trockenheitsresistenz, geringere Krankheitsanfälligkeit, Hitzetoleranz, höhere Robustheit gegen Schadstoffe, Feinstaub usw.).

Folgende Baumarten sind als sog. „Klimabäume“ für die Bewältigung der mit dem Klimawandel verbundenen Änderungen nach derzeitigem Erkenntnisstand besonders gut geeignet: Acer campestre, Amelanchier lamarckii, Carpinus betulus, Castanea sativa, Malus - Hybriden, Mespilus germanica, Quercus petraea, Sorbus aria, Tilia platyphyllos, Ulmus hollandica usw. (jeweils auch in Arten). Weitere geeignete Klimabaumarten sind diversen Baumschulkatalogen zu entnehmen.

gen, der GALK - Straßenbaumliste oder den einschlägigen Internetseiten zu entnehmen.

Die Verwendung von Koniferen (z. B. Thuja, Zypresse) zur Grundstückseingrünung ist unzulässig. Begründung: Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels bietet die Anpflanzung von Laubgehölzen größerer Vorteile (höhere Sauerstoffproduktion, höhere CO<sub>2</sub>-Bindung, bessere Verschattungseffekte, bessere Hitzeverträglichkeit, höhere Staubbindefähigkeit, höhere Trockenstresstoleranz). Im Rahmen der privaten Grundstückseingrünung ist auf standortgerechte, heimische, stadtklimaverträgliche Arten mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte zurückzugreifen. Weiterhin sind blühreiche Gehölze zu verwenden, die auch als sog. Insektenweiden/-nährgehölze fungieren (z. B. Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) und Faulbaum (*Frangula alnus*)). Hilfreich sind hier u. a. die Empfehlungen des Bayerischen Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) für einen naturfreundlichen Garten, die unter folgendem Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

[www.lbv.de/files/user\\_upload/Dokumente/LBV\\_Infoblaetter\\_kostenfrei/LBV-Information\\_Pflanzempfehlungen.pdf](http://www.lbv.de/files/user_upload/Dokumente/LBV_Infoblaetter_kostenfrei/LBV-Information_Pflanzempfehlungen.pdf)

Durch künftige Gehölz- und Baumpflanzungen sowie die Reduzierung versiegelter Flächen sollen die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des Gebietes reduziert werden.

Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken regeln sich nach Art. 47 und Art. 48 des AGBGB (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für den Freistaat Bayern). Ergänzend verweist die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Informationen des Bayerischen Staatsministerium der Justiz in der Broschüre mit dem Titel „Rund um die Gartengrenze“, die im Internet zum Herunterladen zur Verfügung steht.

### 8.8.3 Vorgaben für die internen und externen Ausgleichsflächen

#### 8.8.3.1 Allgemeine Hinweise

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 a BauGB festgesetzten internen und externen Kompensationsflächen übernehmen naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches des BBP/GOP zugeordnet, auf denen Eingriffe aufgrund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen (Grundenerwerb, Planung, Durchführung der Maßnahmen) übernimmt der Eingriffsverursacher. Hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Die Kompensationsflächen sind durch die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zu melden. Ergänzend sind die Kompensationsflächen/-maßnahmen durch den/die Grundstückseigentümer notariell im Grundbuch durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg zu sichern. Die dingliche Sicherung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit und zusätzlich als Reallast auszugestalten.

Bei der Verpachtung der externen Ausgleichsflächen an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die hierfür getroffenen Festsetzungen in den Pachtvertrag aufgenommen werden.

Ermittelt wurde ein Ausgleichsbedarf im Umfang von insgesamt ca. 0,91 ha.

### 8.8.3.2 Interne Ausgleichsflächen

Zwischen dem Misch- und dem Gewerbegebiet (Breite 10,0 m) sowie durchgängig am östlichen Geltungsbereichsrand (Breiten 10,0 m und 6,0 m) werden auf den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nr. 760 und 761 (beide Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) interne Ausgleichsflächen (AF1 - AF3) im Umfang von ca. 0,28 ha festgesetzt (davon ca. 0,21 ha auf der Fl.-Nr. 760, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald und ca. 0,07 ha auf der Fl.-Nr. 761, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald). Für die einzelnen Ausgleichsflächen gelten folgende Vorgaben:

#### AF1/AF2:

- Anpflanzung einer mindestens 4 - reihigen Feldgehölzhecke aus standortgerechten, heimischen, autochthonen Arten (Pflanzabstand zwischen und innerhalb der Reihen jeweils 1,20 m, Anteil Heister/Solitärgehölze 35 % der Gesamtpflanzenanzahl, Mindestpflanzqualität (MPQ) Heister: Hei., dreimal verpflanzt (3xv.), mit Erd-/Tuch- (mB.), Drahtballen (mDb.) oder im Container (i. Cont.) je nach Art, Höhe 125 - 150 cm)/ MPQ Solitärgehölze: Sol., 3xv., mB., mDb. od. i. Cont. je nach Art, Höhe 125 - 150 cm); Anteil verpflanzte Sträucher (vStr.) an Gesamtpflanzenanzahl 65 % MPQ: vStr., i. Cont., 3 Liter, oder wurzelnackt je nach Art, Höhe 60 - 100 cm);
- Für die nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen gilt: Entwicklung einer nährstoffarmen, extensiv bewirtschafteten, bunt blühenden, artenreichen Blumenwiese mit niedrig- bis hochwüchsigen Arten, Unter-, Mittel- und Obergräsern mittels einer hierfür geeigneten Saatgutmischung aus 50 % Blumen und 50 % Gräsern (Ansaatstärke ca. 4,0 g/m<sup>2</sup>, zzgl. 2,0 g/m<sup>2</sup> Schnellbegrünung, zzgl. 4,0 g/m<sup>2</sup> Füllstoff zum Hochmischen auf insgesamt 10 g/m<sup>2</sup>, regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut, zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes, Saatgut mit gesicherter deutscher Herkunft, Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg-/Hügelland“, Herkunftsregion 12 „Fränkisches Hügelland“; Saatgut muss einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard entsprechen z. B. der WWW - Standard „WWW - Regiosaaten“ oder gleichwertig);

#### AF3:

- Wie AF1/AF2, jedoch ohne Ansaatflächen

### 8.8.3.3 Externe Ausgleichsfläche

Abzüglich des intern geleisteten Ausgleiches im Umfang von ca. 0,28 ha verbleibt ein extern zu leistender Ausgleichsbedarf im Umfang von ca. 0,63 ha.

Als externe Ausgleichsfläche (AF4) wird das Grundstück Fl.-Nr. 151 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) festgesetzt. Dieses befindet sich im Gemeindegebiet, im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald und weist eine Fläche von 5.822 m<sup>2</sup> auf. Es handelt sich um gemäß ALKIS hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung um ein Grundstück, dass zum überwiegenden Teil (ca. 0,37 ha) als Ackerfläche genutzt wird und im östlichen Drittel als Grünlandfläche (ca. 0,21 ha). Die Ackerfläche (Kat. I, oberer Wert) wurde zwischenzeitlich in eine extensiv genutzte Grünlandfläche aufgewertet und hier mehrere Obstbäume gepflanzt. Die Wiesenflächen wird bislang noch landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Für jedes neugeborene Kind im Gemeindegebiet wird in diesem Bereich ein weiterer Obstbaum gepflanzt, so dass sich hier Schritt für Schritt eine große Streuobstwiese entwickelt (Kat. II ob. Wert).

Hinsichtlich der Pflege wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A. Kap. 8.8.1 („Allgemeine Hinweise“) verwiesen.

Es ergibt sich eine Unterkompensation im Umfang von rechnerisch ca. 478 m<sup>2</sup>. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat bei der abwägenden Entscheidung über Art und Umfang des Ausgleichs eigenverantwortlich zu entscheiden, welchen Ausgleich sie als sachgerecht ansieht, wie im Übrigen bereits auch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB folgt. Dieser Abwägungsspielraum bezieht sich nicht nur darauf, in welcher Form der Ausgleich erfolgen soll. Es besteht auch keine Rechtspflicht, einen z. B. auf Grundlage des Leitfadens ermittelten Ausgleichsbedarf stets exakt zu 100 % zu decken. In die Abwägung über Art und Umfang des Ausgleichs sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch die von der Ausgleichsregelung nachteilig berührten Belange einzustellen. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen dürfen keine unverhältnismäßigen Opfer fordern. Damit sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht um jeden Preis festzulegen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald vertritt die Auffassung, den naturschutzfachlichen Eingriffsumfang sowie den Ausgleichsbedarf in zutreffender Art und Weise ermittelt zu haben und erachtet aus den dargelegten Gründen auch den festgesetzten externen Ausgleichsumfang (ca. 0,58 ha) für angemessen. Auf der externen Ausgleichsfläche stehen über dieses Maß hinausgehende Flächen auch nicht mehr zur Verfügung. Weitere, dem Ausgleich dienende Flächen stehen der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nicht zur Verfügung.

## **8.9 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**

Gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 7 BauGB ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zeichnerisch festgesetzt (Planzeichen Nr. 15.13 PlanZV, in schwarzer Farbe). Die Geltungsbereiche angrenzender, rechtskräftiger Bebauungspläne sind in der Planurkunde nachrichtlich gleichfalls mit dem Planzeichen Nr. 15.13 PlanZV dargestellt, zur besseren Unterscheidung jedoch in hellgrauer Farbe.

Unterschiedliche Arten der Nutzung bzw. Flächen mit einem unterschiedlichen Maß der Nutzung sind durch das Planzeichen Nr. 15.14 PlanZV (schwarze „Perlenkettensignatur“) abgegrenzt (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO).

## **9. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN UND GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN**

### **9.1 Abstandsflächen**

Es gilt Art. 6 BayBO.

### **9.2 Dachgestaltung**

Für Hauptgebäude zulässig sind das Pult- (PD), das Flach- (FD), das Walm- (WD), das Zelt- (ZD) und das Satteldach (SD). Diese Dachformen orientieren sich an den im Umfeld vorhandenen Dachformen, so dass sich dieses Festsetzungsspektrum in die Umgebung einfügt. Von der Vorgabe einer maximal zulässigen Dachneigung wurde abgesehen (Begründung s. Teil A. Kap. 11.4 „Energiekonzept“).

Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech (auch Titanzink oder verzinktes Metall) sind unzulässig, ebenso aus bleihaltigen Materialien.

Dacheindeckungen sind mit nicht glänzenden (z. B. glasierten) Materialien in den Farbtönen „Rot“ und/oder „Grau“ bis „Schwarz“ auszuführen. Dies entspricht zum einen den tatsächlich vorhandenen Farbtönen der an den Geltungsbereich angrenzenden Bestandsbebauung. Zum anderen trägt diese Festsetzung dem Aspekt Rechnung, dass Dachflächen mit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ohnehin eine dunkle (graue - bis schwarze) Flächenanmutung/Optik aufweisen und derartige Anlagen dann insgesamt weniger auffallen. Zulässig sind weiterhin auch Dacheindeckungsfarben mit dem Farbton Rot. Mit der Festsetzung des Farbtons „Rot“ hat die Plangeberin ersichtlich nicht eine individuelle Farbe vorgeben wollen, sondern ein bestimmtes Spektrum von Farbtönen. „Rot“ sind alle Farbtöne, in der diese Grundfarbe gegenüber den anderen Grundfarben noch dominiert und damit den Charakter des Farbtons prägt. Gleiches gilt sinngemäß für das zweite festgesetzte Farbspektrum (Grau - Schwarz).

Von den Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ausgehende und benachbarte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und/oder Blendeffekte sind unzulässig.

Flach- und Pultdächer von Nebengebäuden (inkl. Carports und Garagen) sind mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung in Form einer Sedumbegrünung (z. B. als Anspritzbegrünung oder als Sedum - Sprossenansaat, Substratdicke mind. 5,0 cm) zu versehen. Die Dachbegrünung trägt den Belangen des Kleinklimas Rechnung (Verringerung der Aufheizung des Plangebietes durch Hitzrückstrahlung von Dachflächen sowie durch Steigerung der Verdunstungsrate und eine, wenn auch geringe, klar lokal begrenzte Abschwächung von Temperaturspitzen (durch Verdunstungskälte im direkten Umfeld dieser Einrichtungen), dem Aspekt des Bodenschutzes (Minimierung bau- und anlagebedingter Auswirkungen durch die künftig zulässige Versiegelung, Ausgleich der Verringerung der Versickerungsfähigkeit und der Grundwasserneubildung, Reduzierung der Flächenabflusswerte) sowie einer optimierten Rückhaltung von Oberflächenwasser. Weiterhin entstehen auf begrünten Dachflä-

chen Kleinstlebensräumen und Habitatstrukturen für Arten der Flora und Fauna, die an derartige Extremstandorte (trocken, mager) angepasst sind.

### 9.3 Fassaden-/Wandgestaltung

Die Verwendung greller Farben (Signalfarben in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, Nr. 2010 Signalorange, Nr. 3001 Signalrot, Nr. 4008 Signalviolett, Nr. 4010 Telemagenta, Nr. 5005 Signalblau, Nr. 6032 Signalgrün), die Verwendung sämtlicher RAL - Leucht- und/oder RAL - Perlfarben sowie die Verwendung reflektierender und/oder spiegelnder Fassadenmaterialien ist unzulässig.

Vogelschlag ist zu vermeiden/minimieren (z. B. durch die Vermeidung großflächiger, ungegliederter Glasfronten, durch das Sichtbarmachen von Glasflächen mittels hochwirksamer Markierungen (insbesondere vertikale Streifen-, aber auch Punkt-/Rasterstrukturen), durch die Verwendung lichtdurchlässiger, aber mattierter, halbtransparenter Scheiben (z. B. Milchglasscheiben), durch die Verwendung von Außenjalousien und/oder strukturierter Fassadenverkleidungen, durch die Verhinderung von Durchsichten (z. B. zwei gegenüberliegende Glasflächen, verglaste Korridore, Übereckfenster). Die Verwendung sog. "Bird - Sticker" (aufgeklebte Vogelsilhouetten) ist unzulässig, da sie nachgewiesenermaßen keine geeignete Vermeidungsmaßnahme darstellt. Diese Vorgaben dienen der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Eingriffsvermeidung bzw. Eingriffsminimierung zur Reduzierung potenzieller Erheblichkeiten/Beeinträchtigungen bis unter die Erheblichkeitsschwelle. Auf die baulichen Empfehlungen (Titel: „Vogelschlag an Glasflächen“, Stand 09/2019) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) wird verwiesen, die bei der praktischen Umsetzung hilfreich sein können.

Von den Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ausgehende und benachbarte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und/oder Blendeffekte sind unzulässig.

### 9.4 Einfriedungen

Einfriedungssockel sind nur an den vorderen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig (unterer Höhenbezugspunkt: Fertige Oberkante FOK öffentliche Straßenverkehrsfläche an der vorderen Grundstücksgrenze/Straßenbegrenzungslinie; oberer Höhenbezugspunkt: OK Einfriedungssockel). Auf diese Weise wird eine gewisse Durchlässigkeit für bodengebunden lebende Arten gewährleistet.

Einfriedungen (inkl. Bodenabstand/Sockel) an der vorderen Grundstücksgrenze dürfen eine Gesamthöhe von 1,0 m (unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK an der Straßenbegrenzungslinie/vorderen Grundstücksgrenze; ob. HBP: OK Einfriedung) nicht überschreiten. Ansonsten gelten die diesbezüglich relevanten Vorgaben der BayBO.

Tore und Türen müssen in die Privatgrundstücke hinein aufschlagen; so wird das Überschwingen von Toren/Türen im Bereich von Fremdgrundstücken und im öffentlichen Raum vermieden und damit auch eine temporäre funktionale sowie räumliche Einschränkung/Beeinträchtigung dieser Fremdfächen.



## 9.5 Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen

Es gelten die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr gemäß Art. 5 Bay-BO. Weiterhin sind die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie die der DIN 14 090 einzuhalten. Entsprechende Nachweise (z. B. Brandschutzkonzept, Aufstell- und Anleiterflächen) sind im Rahmen der Bauvorlage zu erbringen.

## 9.6 Aufschüttungen/Abgrabungen, Stützmauern

Aufgrund der örtlichen Topographie (Gelände fällt insbesondere von Westen nach Osten) ist davon auszugehen, dass Aufschüttungen bzw. Abgrabungen im Bereich der künftigen Privatgrundstücke (Baugrundstücke) notwendig werden (z. B. zur Herstellung einer ebenflächigen, bebaubaren Grundstücksfläche bzw. zur höhentechischen Anpassung der Baugrundstücke an die Erschließungsstraßen). Um Nachbarschaftskonflikte bzw. unzumutbare optische Beeinträchtigungen (z. B. durch höhentechisch unregelmäßige Geländeversprünge bzw. durch hohe, Stützmauern zwischen den Grundstücken) zu vermeiden, hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hierfür entsprechende Festsetzungen getroffen. Demnach gilt:

- Grenzständige Stützmauern entlang der nördlichen und östlichen Geltungsbereichsaußengrenzen (Übergang zur freien Landschaft) sind aus Gründen des Landschaftsbildschutzes unzulässig. Aus Abgrabungen bzw. Aufschüttungen resultierende Höhenversprünge dürfen in diesen Bereichen nur mittels natürlicher Böschungen mit einem Neigungsverhältnis von mind. 1 : 1,5 (oder flacher) ausgeführt werden.

### Hinweise:

- Für Auffüllungen ist im Sinne des Massenausgleiches im Idealfall zunächst das auf dem Baugrundstück zur Verfügung stehende Material (z. B. aus Abgrabungsbereichen oder aus der Baugrube) zu verwenden, sofern hierfür geeignet (ausreichend tragfähig, verdichtbar usw.).
- Sofern auf dem Baugrundstück selbst kein bzw. nicht (ausreichend) geeignetes Material gewonnen werden kann, darf nur unbelasteter Erdaushub verwendet werden, der die „Anforderungen an die „stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen (Technische Regeln)“ der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA M 20) sowie die Vorsorgewerte, die sich aus Anhang 2 Nr. 4 zur Bundesbodenschutzverordnung ergeben, einhält.

## 10. IMMISSIONSSCHUTZ

### 10.1 Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der St 2279. Der Abstand zwischen Straße und der nächstgelegenen Baugrenze des Plangebiets (Bereich Mischgebiet) beträgt ca. 290 m. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Der Beurteilungspegel tags liegt mit 43,5 dB(A) um 16,5 dB(A) unterhalb des zugehörigen Orientierungswertes nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005-1 bzw. 20,5 dB(A) unterhalb des zugehörigen Immissionsgrenzwertes nach 16. BImSchV für ein Mischgebiet. Im Gewerbegebiet ergibt sich die Verkehrslärsituation aufgrund des größeren Abstandes zur Staatsstraße und des höheren Orientierungswertes/ Immissionsgrenzwertes nochmals deutlich günstiger. Der Beurteilungspegel nachts liegt mit 35,4 dB(A) um 14,6 dB(A) unterhalb des zugehörigen Orientierungswertes nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005-1 bzw. 18,6 dB(A) unterhalb des zugehörigen Immissionsgrenzwertes nach 16. BImSchV für ein Mischgebiet. Im Gewerbegebiet ergibt sich die Verkehrslärsituation aufgrund des größeren Abstandes zur Staatsstraße und des höheren Orientierungswertes/Immissionsgrenzwertes nochmals deutlich günstiger.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass auch bei einer exakten Berechnung nach RLS-19 mittels Teilstückverfahren weder Überschreitungen der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005-1 noch des Immissionsgrenzwertes nach 16. BImSchV vorliegen werden und somit infolge von Verkehrslärm keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG auf das Plangebiet einwirken.

## 10.2 Gewerbelärm

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass von außen auf das Plangebiet keine unzulässigen Gewerbelärmbelastungen einwirken.

In umgekehrter Richtung ist auf Grundlage der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung und der daraus resultierenden Festsetzungen sichergestellt, dass vom Plangebiet auf die umgebenden Siedlungsflächen keine unzulässigen Belastungen einwirken werden.

Um der Schutzwürdigkeit des Mischgebietes innerhalb des Plangebietes sowie der Bebauung im Umfeld ausreichend gerecht zu werden, wurde eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45 691 durchgeführt. Die Schallemissionen des geplanten Gewerbegebietes werden hierbei durch Festsetzung zulässiger Emissionskontingente  $L_{EK}$  begrenzt. Diese sind so dimensioniert, dass sie Reserven für künftig weitere Gewerbeansiedlungen im Hauptort Schönbrunn i. Steigerwald lassen. Folgende Festsetzung wurde erarbeitet:

Zulässig sind im Gewerbegebiet Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche folgende Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45 691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten: Tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für die ausnahmsweise Errichtung von Betriebswohnungen innerhalb des Gewerbegebietes die Anordnung auf der Ostseite des Plangebiets sinnvoll erscheint, da diese von den bestehenden Gewerbelärmemissionen der westlich angesiedelten Gewerbebetriebe abgewandt ist.



### 10.3 Sport- und Freizeitlärm

Nordwestlich des Plangebietes liegen die Sportanlagen des SV Frankonia Schönbrunn.

Die Fußballabteilung nimmt mit folgenden beiden Mannschaften am Ligaspielbetrieb teil:

- Herrenmannschaft - Kreisklasse
- 2. Herrenmannschaft/Reserve - B - Klasse

Aufgrund der Spielklasse ist auch im Falle eines Aufstieges der 1. Herrenmannschaft mit einem moderaten Zuschaueraufkommen zu rechnen.

Der Hauptplatz im Westen besitzt für den Spielbetrieb eine kleine Lautsprecheranlage im Bereich des Sportheimes. Der Nebenplatz im Osten ist für den Trainingsbetrieb mit einer Flutlichtanlage ausgestattet.

Von den beiden Tennisplätzen wird nur noch der nördliche aktiv genutzt. Die Teilnahme einer Mannschaft am Ligaspielbetrieb findet nicht statt.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch das allgemeine Wohngebiet westlich der Sportanlage sowie durch die Gewerbegebietsflächen unmittelbar südlich des Hauptplatzes die zulässigen Schallemissionen der Sportanlage bereits heute soweit eingeschränkt sind, dass durch das Plangebiet keine Verschlechterung der Gesamtsituation für den Sportverein eintritt. Im Umkehrschluss ergeben sich durch die oben beschriebene Sportanlage im Plangebiet, insbesondere für das schutzbedürftigere Mischgebiet, keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

### 10.4 Landwirtschaftliche Immissionen

Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Auf die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) - ausgelöst durch die betriebsüblichen landwirtschaftlichen Nutzungen - wird hingewiesen. Diese sind zumutbar, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen, öffentlich rechtlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen. Saat-, Pflege- und Erntearbeiten, das Abfahren von Mahdgut oder ähnliche Arbeiten können ggf. auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen. Die Privilegierung landwirtschaftlicher Arbeiten zur Nachtzeit, die üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitserzeugnissen notwendig sind (z. B. Ernteeinsätze), wurde mit der Streichung des Art. 11 BayImSchG (Bayerische Immissionenschutzgesetz) aufgehoben. Seitdem richtet sich die Beurteilung solcher Arbeiten nach § 22 BImSchG i. V. m. der TA - Lärm. Dabei ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten.

Die zu erwartenden - nur temporär auftretenden Lärmbelästigungen durch landwirtschaftliche Maschinen haben diejenigen hinzunehmen, die sich in Kenntnis einer vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche bewusst für den Erwerb eines benachbarten Grundstücks entscheiden. Diese Emissionen beschränken sich - bezogen auf das ganze Jahr - auf verhältnismäßig wenige Tage zu Bestellungs- und Erntezeiten und sind von Bewohnern an der Grenze



zum Außenbereich ebenso wie Geruchsbelästigungen als sozialadäquat hinzunehmen. Landwirtschaftliche Flächen wie im vorliegenden Fall, auf denen nur an wenigen Tagen im Jahr Arbeiten stattfinden und ansonsten Ruhe herrscht, sind grundsätzlich gewerbegebietsverträglich.

Sofern eine Düngung landwirtschaftlicher Flächen (auch mit Gülle) auf Basis der guten fachlichen Praxis entsprechenden Düngemittelanwendung erfolgt, haben die künftigen Eigentümer der im neuen Plangebiet liegenden Grundstücke davon ausgehende Beeinträchtigungen (z. B. Geruch) hinzunehmen, ohne Abwehransprüche geltend machen zu können. Die Rechtsprechung hat wiederholt entschieden, dass Immissionen, die mit landwirtschaftlicher Bodennutzung typischerweise verbunden und durch zumutbaren Aufwand nicht verhindert oder verringert werden können, keinen abwägungsbeachtlichen Belang darstellen, dem im Rahmen der Bauleitplanung nachzugehen wäre. Das Ausbringen von Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung unterfällt nicht den Regelungen des BImSchG, weil landwirtschaftliche Nutzflächen keine Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG darstellen. Aus der Landnutzung resultierende Gerüche fließen deshalb auch nicht in die Ermittlung potenzieller Geruchsimmissionen ein. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Immissionen aus landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen nicht als erhebliche Belästigung im Rechtssinne zu werten sind. Den rechtlichen Rahmen für landwirtschaftliche Düngemaßnahmen auch in Bezug auf die Interessen der Nachbarn setzt insofern alleine die Düngeverordnung, die lediglich einer der guten fachlichen Praxis entsprechende Anwendung verlangt. Das gilt unabhängig von der jeweiligen Nachbarschaft schon heute.

Bei ungünstigen Witterungs- und Windverhältnissen (stark schwankende Luftdruckwechsel in Kombination mit ungünstigen, Richtung Süden/Westen streichenden Winden) können geruchlich wahrnehmbare Emissionen im Plangebiet durch die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzungen nicht ausgeschlossen werden. Hiervon wären dann aber auch alle übrigen benachbarten Siedlungsflächen betroffen, so dass sich für die Geltungsbereichsflächen hierdurch kein negatives Alleinstellungsmerkmal ableiten lässt.

Auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 7.8.5 („Belange der Landwirtschaft“) wird hingewiesen.

## **11. UMWELTBEZOGENE BELANGE**

### **11.1 Boden und Wasser**

Nach Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2 a und 4 c zum BauGB ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat die Auswirkungen auf den Was-

serhaushalt und auf die Bodenfunktionen durch die Versiegelung/ Überbauung wie folgt berücksichtigt:

- Hinweise zum Thema Bodendenkmalpflege (s. Teil A. Kap. 7.3 „Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“)
- Hinweise zur Geologie und zum Baugrund (s. Teil A. Kap. 7.4 „Geologie/ Baugrund“)
- Hinweise zum Thema Altlasten (s. Teil A. Kap. 7.5 „Altlasten“)
- Hinweise zum Thema Geothermie (s. Teil A. Kap. 7.6 „Geothermie“)
- Allgemeine Informationen zu Hochwasserschutzgebieten, wassersensiblen Bereichen, Wasserschutzgebieten, Grund-/Schichtenwasser und zu Oberflächengewässern (s. Teil A. Kap. 7.7 „Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser“)
- Festsetzung einer maximal versiegelbaren/überbaubaren Grundstücksfläche (s. Teil A. Kap. 8.2 „Maß der baulichen Nutzung“)
- Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen (s. Teil A. Kap. 9.2 „Dachgestaltung“)
- Den Bodenschutz betreffende Hinweise zur Ausführung von Aufschüttungen/Abgrabungen (s. Teil A. Kap. 9.6 „Aufschüttungen/Abgrabungen, Stützmauern“)

Es wird empfohlen, bei Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche von > 5.000 m<sup>2</sup> (vorliegend zutreffend) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei der Planung und der Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), der DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 sowie DepV) maßgeblich.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen,

hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18 915 zu treffen.

Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19 639 die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

[https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/index.htm)

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet der folgende Link:

[https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/faq\\_bodenaushub/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm)

## 11.2 Klima

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes u. a. das Klima zu berücksichtigen und zwar einerseits die Auswirkungen auf das Klima, andererseits die Auswirkungen des Klimas auf den Menschen und seine Gesundheit bzw. auf die Bevölkerung insgesamt sowie auf Kultur- und auf sonstige Sachgüter.

Der Schutz des Klimas ist vorrangig ein überörtliches und globales Ziel, das auch in erster Linie mit überörtlichen bzw. mit globalen Maßnahmen anzustreben ist. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald als unterste Planungsebene kann dazu im Rahmen der Bauleitplanung nur in engen Grenzen einen Beitrag leisten. Festsetzungen im BBP/GOP - etwa zum Zweck des Klimaschutzes - können, d. h. dürfen nach § 9 Abs. 1 BauGB nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden und müssen vorwiegend auf das örtliche Kleinklima beschränkt werden. Eine Beeinflussung des „Klimas“ durch Bauleitplanung ist de facto nur für das Kleinklima (lokal) möglich. Beim Schutz des örtlichen Klimas im Rahmen der Bauleitplanung geht es weniger um die Vermeidung oder Minderung einer Erwärmung der Atmosphäre oder des Eintrags von Luftschadstoffen im Allgemeinen. Vielmehr soll ganz spezifisch ein für das Wohnen angenehmes Klima im örtlichen Bereich (Geltungsbereich) angestrebt werden. Die Vorschriften zum städtebaulichen Klimaschutz verfolgen ein doppeltes Ziel:

- Schutz des Klimas vor schädlichen Veränderungen als Folge einer Bauleitplanung; insoweit soll dem Klimawandel entgegengewirkt werden;
- Schutz der Umweltgüter, insbesondere des Menschen und seiner Gesundheit, sowie der Bevölkerung insgesamt, der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor den Auswirkungen eines unabwendbar eintretenden Klimawandels; insoweit soll die Bauleitplanung der Anpassung an den Klimawandel dienen;

Hinsichtlich des Einfluss des Städtebaus auf das Schutzgut Klima gilt es, die natürlichen Klimafaktoren wie Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftqualität, Luftbewegungen nicht negativ zu beeinflussen. Vorrangig ist der Schadstoffausstoß (Emissionen) zu verringern und dem Treibhauseffekt entgegenzuwirken, soweit dies im Rahmen des Städtebaus mit planungsrechtlichen Mitteln möglich und (nach § 9 Abs. 1 BauGB) zulässig ist. Vor diesem Hintergrund sieht der BBP/GOP folgende Maßnahmen zum Schutz des Klimas vor:

- Erhaltung/Schaffung eines hohen Grünflächenanteils innerhalb der Bauflächen zur Reduzierung versiegelter Flächen und damit zu Reduzierung der Flächenaufheizung mittels
  - Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl
  - Festsetzung interner Ausgleichsflächen
  - Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen
  - Festsetzung von Pflanz- und Erhaltungsgeboten
- Gewährleistung einer möglichst intensiven und klimawirksamen Baugebietsein-/durchgrünung mittels
  - Festsetzung von Pflanz- und Erhaltungsgeboten
  - Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen
  - Festsetzung von besonders stadtklimaverträglichen Laubgehölzarten mit hoher Trockenstresstoleranz und Frosthärte (mit optimalen Wirkeffekten hinsichtlich Verschattung, Staubbindung usw.)
- Nachhaltiges Niederschlagswassermanagement mittels
  - Hinweis/Empfehlungen zur Brauch-/Niederschlagswassernutzung (z. B. mittels Einsatz von Zisternen)
  - Festsetzung begrünter Dachflächen zur Regenwasserrückhaltung (inkl. damit verbundener Kühlleistungen in Folge von Verdunstungskälte)
  - Nachhaltige Entwässerung im Trennsystem
- Schutz vor negativen Wind-/Wettereinflüssen wie z. B.
  - Vermeidung von Bebauung in durch Wetterkatastrophen gefährdeten Bereichen wie z. B. Windbruch an Waldrändern, Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen usw.
  - Maßnahmen zur Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (durch Pflanz-, Erhaltungsgebote, Maßnahmen der Dachbegrünung, maximal zulässige Gebäudehöhen usw.)
- Verminderung der schadstoffbedingten Luftverschmutzung z. B. durch
  - Günstige Standortwahl für potenziell klimabeeinflussende und klimabhängige Nutzungen und Anlagen sowie deren planerisch möglichst günstige Zuordnung zueinander (emittierende Baugebiete und Nutzungen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen)
  - Bündelung von Hauptverkehrsströmen und Vermeidung unnötiger Verkehrsbeziehungen

- Empfehlungen zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Energien, zur Energieeinsparung und zur Nutzung von Geothermie
- Empfehlungen/Vorschläge zur energetisch optimierten Gebäudeausrichtung
- Empfehlungen für eine energetisch optimierte Bauweise

### 11.3 Luft

Im Hinblick auf die Verminderung der Freisetzung von Luftschadstoffen und von Treibhausgasen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelwerke und technischen Bestimmungen (z. B. BImSchG, TA - Luft). Diese bedürfen keiner nochmaligen Sanktionierung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Gewährleistung der Umsetzung daraus resultierender und notwendiger Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der diesem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Baugenehmigungen. Dies trägt zur Vermeidung mit dem Fahrverkehr des Gebietes verbundener Emissionen (insbesondere CO<sub>2</sub>, Feinstaub, Ruß, Stickstoffdioxid) bei und minimiert die Luftschadstoffbelastung. Der Luftreinhaltung dienen weiterhin die festgesetzten Pflanzgebote sowie die festgesetzten Maßnahmen zur Fassaden- und Dachbegrünung (Staubbindung).

### 11.4 Energiekonzept

Im Rahmen der Entwicklung neuer Siedlungsflächen ist der Aspekt der Energieeinsparung (insbesondere auch durch Wärmedämmung) von zentraler Bedeutung. Die Festsetzung von Energiestandards für Neubauten auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht zulässig und ist insofern vorliegend auch nicht vorgesehen. Auf Grundlage der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagenteile bei Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz, GEG) müssen bereits alle neu zu errichtenden Gebäude einen klimagerechten nutzungsbezogenen Mindestwärmeschutz aufweisen. Angesichts dieses bereits bundesrechtlich vorgegebenen Mindestwärmeschutzes ist eine zusätzliche bauplanungsrechtliche Festsetzung eines Gebäudewärmeschutzes in gleicher Höhe i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB daher unzulässig. Ob dagegen in besonderen Fällen ein noch über die Anforderungen des GEG hinausgehender höherer Wärmeschutz, festgesetzt werden darf, ist zweifelhaft und bedarf plausibler, besonderer städtebaulicher Gründe. Diese kann die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nicht erkennen und verzichtet aus Gründen der Rechtssicherheit auf Festlegungen von Energiestandards.

Nachfolgend werden ergänzende Hinweise gegeben, die bei der Planung und bei der baulichen Ausführung von Gebäuden ggf. von Interesse sein könnten und dazu geeignet sind, Energie einzusparen:

- Die Kompaktheit der Baukörper beeinflusst den Heizwärmebedarf der Gebäude entscheidend. Die Kompaktheit eines Baukörpers ergibt sich u. a. aus dem Verhältnis von Länge/Tiefe/Höhe bzw. Volumen („V“) des Baukörpers zur Außenfläche bzw. Oberfläche (= „Hüllfläche A“) und wird als „A/V - Verhältnis“ definiert. Je kleiner die „Hüllfläche A“ im Verhältnis





zum „Gebäudevolumen V“, desto weniger Wärme verliert ein Gebäude bei gleichem Dämmstandard.

- Bei Gebäuden ist das „A/V - Verhältnis“ umso besser, je mehr Vollgeschosse vorhanden sind. Negative Einflüsse auf das „A/V - Verhältnis“ haben z. B. Erker oder Vor- und Rücksprünge innerhalb eines Baukörpers, da diese die Kompaktheit des Gebäudes negativ beeinflussen. Als Verhältnis von Baukörperlänge zu Baukörpertiefe sollten mögliche Verhältnisse von 1/1 oder 3/2 gewählt werden.
- Die Investitionskosten für hocheffiziente Gebäude liegen zwischenzeitlich kostentechnisch nur noch vergleichsweise gering über denjenigen für Standard - Neubauten. Zudem existieren Förderprogramme, die helfen, Mehrkosten zumindest teilweise zu kompensieren. Nicht die Investitionskosten, sondern die Kosten über die Nutzungsdauer des Gebäudes hinweg sind letztlich entscheidend. Aufgrund des niedrigen Energieverbrauchs energieeffizienter Neubauten und der sich daraus ergebenden geringeren Energiekosten sind Hocheffizienzbauten wirtschaftlicher, als Standard - Neubauten. Dies gilt umso mehr unter der Annahme, dass die Energiepreise weiter steigen werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB gestattet die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien oder solcher aus Kraft - Wärme - Kopplung getroffen werden müssen. Vorgeschrieben werden kann danach nicht der Einsatz regenerativer Energien, aber eine Ausgestaltung der Gebäude oder sonstigen, im Bebauungsplan ausdrücklich zu bestimmenden baulichen Anlagen, die den Einsatz derartiger Energien ermöglicht. Diese Festsetzung bedarf - wie auch sonst - wegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - konkret situationsbezogener städtebaulicher Gründe. Hierzu wird festgestellt:

Nach der Schutzgutkarte „Luft/Klima“ (LEK) liegt die Plangebiet in einem Bereich mit „hoher“ Kaltluftproduktionsfunktion, jedoch nicht innerhalb von Kaltlufttransport-, Kaltluftammel- oder Frischlufttransportwegen. Eine Kaltluftgefährdung (z. B. bedingt durch die Lage in Kaltluftstau- und Kaltluftammelwegen) ist vorhanden. Die Inversionsgefährdung wird „hoch“ eingeschätzt. Den Geltungsbereichsflächen soll eine „allgemeine Bedeutung“ für den bioklimatischen Schutz zukommen (s. Zielkarte „Luft und Klima“ (LEK)). Aufgrund der Lage und der geringen Größe handelt es sich nicht um die Überplanung einer für das Kleinklima der Ortslage von Schönbrunn i. Steigerwald relevanten Fläche.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen lassen sich keine besonderen städtebaulichen Gründe ableiten, die zusätzliche, klimaschutzrelevante Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB rechtfertigen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat daher auf über die für Neubauten bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Festsetzungen (z. B. von Solar- und/oder Photovoltaikanlagen) verzichtet und begründet dies wie folgt:

- Die Festsetzung einer Verpflichtung zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie (z. B. von Solaranlagen) stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte dar.



- Seitens der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald getroffene Vorgaben schränken ggf. die spätere Wahlfreiheit der Bauherren ein.
- Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald kann nicht erkennen, dass sich durch neu entstehende Gebäude künftig Barrierewirkungen ergeben, die den Kaltlufttransport bzw. den Luftaustausch innerhalb der Siedlungsflächen des Hauptortes Schönbrunn i. Steigerwald nachhaltig erheblich bzw. überhaupt messbar/spürbar verändern, verzögern oder hemmen könnten.
- Die verbindliche Festsetzung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist nicht erforderlich. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB sind zu unterscheiden und ggf. abzugrenzen von Regelungen im Energiefachrecht, die ja bereits für sich spezifische Verpflichtungen zur Nutzung von erneuerbarer Energie und der Kraft - Wärme - Kopplung enthalten, die von jedermann bei der Errichtung neuer Gebäude zu beachten und einzuhalten sind. Von besonderer Bedeutung ist hier das Gebäudeenergiegesetz (GEG), nach dem die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, a priori dazu verpflichtet sind, den Wärmeenergiebedarf wahlweise durch die anteilige Nutzung erneuerbarer Energie (solare Strahlungsenergie, gasförmige, flüssige oder feste Biomasse, Geothermie, Umweltwärme usw.) oder - an deren Stelle - durch Ersatzmaßnahmen (z. B. Nah-, Fernwärmeversorgung, Kraft - Wärme - Kopplung) zu decken.
- Weiterhin kann sich auch aus dem GEG mittelbar die Verpflichtung ergeben, nicht in Betracht kommende, energiesparende Maßnahmen etwa an der Gebäudehülle durch einen höheren Einsatz von erneuerbaren Energien zu kompensieren.

Die getroffenen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Hinweise/Empfehlungen gewährleisten - auch ohne explizite Festsetzungen zum Thema regenerative Energie zu treffen - insbesondere im Hinblick auf die Sonnenenergienutzung dafür notwendige Voraussetzungen und gewährleisten eine effiziente Nutzung damit in Verbindung stehender Anlagen. Besonders wichtig sind hierbei die Ausrichtung der Gebäude zur Sonne, die Verschattungsfreiheit von Fenstern bzw. von Wand- und Dachflächen sowie die Dachform und die Dachneigung. Für eine effiziente Sonnenenergienutzung werden folgende zusätzliche Informationen an die Hand gegeben:

- Hauptfensterflächen sollten möglichst verschattungsarm sein.
- Laubbäume sollten gegenüber den südwest- oder südostorientierten Fassaden einen Mindestabstand im Umfang der 1,5 fachen erreichbaren Baumhöhe einhalten. Sofern dies nicht möglich sein sollte, sollten die festgesetzten Baumpflanzungen in die nördlichen und östlichen Grundstücksbereiche verlagert werden.
- Der BBP/GOP sieht von der Festsetzung bestimmter maximaler Dachneigungen ab, um hier für jede der zulässigen Dachformen ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Nutzung von Dachflächen für die Gewinnung regenerativer Energien zu gewährleisten. Demnach sind auch für Solaranlagen und Kollektoren optimal geeignete Dachneigungen im Bereich zwischen 30° und 48° zulässig.



- Photovoltaikanlagen bieten gegenüber der Solarthermie einen erweiterten Spielraum hinsichtlich der Ausrichtung, erfordern aber eine weitestgehende Verschattungsfreiheit. Selbst eine leichte Teilverschattung kann technisch bedingt die Stromausbeute erheblich vermindern. Es gibt technische Lösungen (z. B. sog. Power Optimizer), um den Minderertrag niedrig zu halten.
- Abhängig vom Versorgungskonzept kann auch die Kombination einer Photovoltaik - Anlage mit einer Wärmepumpe (Warmwasserbereitung und Heizung) sinnvoll sein.

## 12. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

### 12.1 Allgemeine Hinweise

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (s. § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflanzen) in den für die Bauleitplanung interessierenden Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die europarechtlich unter besonderen Schutz gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH - RL) und die europäischen Vogelarten.

Geprüft werden folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Allein das mögliche Vorkommen dieser Arten im Plangebiet bedeutet nicht automatisch, dass der BBP/GOP nicht vollzugsfähig wäre. Ein BBP/GOP, der eine mit artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kollidierende Nutzung zulässt, ist nur dann nicht umsetzbar und damit - i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - nicht erforderlich, wenn absehbar ist, dass die Verbote nicht im Wege einer Ausnahme oder Befreiung überwindbar sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten - direkt - nur für die eigentliche Verwirklichungshandlung bzw. die diesbezügliche Zulassungsentscheidung. Nicht der BBP/GOP oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt den untersagten Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf die Zulassungsebene statt. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit des BBP/GOP kommt es deshalb darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung ermöglicht werden kann. Eine artenschutzrechtliche Entscheidung der Naturschutzbehörde muss zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder vorliegen noch muss deren Erteilung sicher sein; denn eine Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung stellt eine Entscheidung im Einzelfall dar, die dessen konkrete Umstände, Gegebenheiten und Betroffenheiten zu berücksichtigen hat und darüber hinaus in das pflichtgemäße Ermessen der Naturschutzbehörde gestellt ist.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist es nicht einmal sicher absehbar, ob und in welchen Einzelfällen eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung überhaupt (noch) notwendig wird, denn der Zeitpunkt der Bebauung und damit des potenziellen Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände steht noch nicht fest. Selbst wenn sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses auf bestimmten Grundstücken des Geltungsbereiches Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prüfrelevanter Arten befinden sollten, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass dies auch noch zum späteren Zeitpunkt der Errichtung von Bauwerken auf diesen Grundstücken der Fall sein wird. Vielmehr kann sich die Situation aufgrund natürlicher Veränderungen des Grundstückes dann völlig anders darstellen. Wegen dieser Einzelfallbezogenheit ist die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald unter dem Gesichtspunkt der späteren Vollziehbarkeit des BBP/GOP nicht verpflichtet, bereits vor Ergehen des Satzungsbeschlusses ggf. notwendige Ausnahme- oder Befreiungsentscheidungen einzuholen.

Wegen der dargelegten nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es im Planaufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung/Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange durch die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Auf diesen Aspekt und diesen Prüfumfang kann sich die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung beschränken. Die vom späteren Planvollzug voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit sind unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständigen übersichtlich zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Gleiches gilt für die Anordnung ggf. notwendiger, funktionserhaltender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen), durch die ein möglicher Verstoß gegen einige Verbotstatbestände kraft Gesetz ausgeschlossen wird. Sind solche Maßnahmen möglich, ist das Vollzugshindernis überwindbar und ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgeschlossen. Grund für die Zuerkennung einer Einschätzungsprärogative ist der Umstand, dass es im Bereich des Naturschutzes regelmäßig um fachliche Bewertungen und Einschätzungen geht, für die normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme möglicher vorkommender Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage bei der Bauleitplanung ausreicht, besteht nicht. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der auf die Arten bezogenen Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Ausreichend ist jeweils eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Untersuchung. Die Ermittlungen müssen daher nicht erschöpfend sein, sondern nur soweit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann.

Der BBP/GOP muss nicht alle ggf. entstehenden Probleme lösen, sondern kann die Problemlösung zulässigerweise auch auf die Vollzugsebene verschieben, soweit dort möglich (s. auch § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB, demnach z. B. mittels geeigneter Auflagen in der Baugenehmigung oder mittels städte-

baulichem Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Auswertung folgender Grundlagen:

- Amtliche Biotopkartierung Bayern (LfU)
- Arteninformationsseiten Bayern (LfU)
- Bestandsbegehungen (23.03.2022, 03.05.2022, 30.05.2022), s. Anlage 5 „Dokumentation artenschutzrechtliche Bestandsbegehungen“, H & P, 96047 Bamberg
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK, ortsbezogene Nachweise, LfU, Stand 01.03.2022). Ausgewertet wurden alle Eintragungen im Radius bis ca. 500 m um den Geltungsbereich herum. Für das Plangebiet selber liegen keine Nachweise vor.

## 12.2 Bestand und Betroffenheit der Arten

### 12.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH - RL (Gefäßpflanzen)

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt 6130 (Burgebrach, kleinere Bezugsebene) kein Vorkommen prüfrelevanter Pflanzenarten aus, für den Landkreis Bamberg (größere Bezugsebene) das Vorkommen der Dicken Trespe (Lebensräume: Vorwiegend Ackerränder; seltener auf grasigen Feldwegen und Wiesen; vor allem in Beständen von Wintergetreidesorten (Dinkel, Weizen, Futtergerste) zu finden, aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais- und Rapsäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen; Vorkommen von der Ebene bis in mittlere Gebirgslagen; keine besonderen Ansprüche an bestimmte Boden- oder Klimabedingungen; Biologie eng an Dinkelanbau angepasst; Samen werden bei Getreideernte mitgedroschen; da diese ähnliche Maße wie Getreidesamen aufweisen, konnten sie früher bei Saatgutreinigung nur teilweise ausgesiebt werden; bei Getreideaussaat erfolgte somit unbeabsichtigt Trespensaatsaat) und des Europäischen Frauenschuhes (Lebensräume: Typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen (auch Innenwaldsäume); besiedelt neben natürlichen Laub- und Nadelwäldern (v. a. Orchideen - Buchenwälder, lichte Kiefernbestände und Eichenwälder) auch lichte Aufforstungen mit Kiefern und Fichten; in selteneren Fällen auf Halbtrockenrasen, v. a. in den Übergangsbereichen zu Gebüsch oder Wäldern, zu finden; gilt als sogenannte Halblicht-/Halbschattenpflanze, die voll besonnte Offenlandstandorte eher meidet; bevorzugt windstille Standorte in Südwest-, Süd- oder Südostexposition sowie Stellen mit guter Wasserversorgung; häufig auf frischen bis mäßig trockenen kalk-/basenreichen Lehmböden; trockene oder stark austrocknende Standorte werden weitgehend gemieden).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die für den Frauenschuh notwendigen Voraussetzungen, Lebensräume und Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- Die seitens des LfU zur Verfügung stehenden Angaben hinsichtlich des Vorkommens der Trespe sind widersprüchlich. Bei der Funktion „Suche per Landkreis“ wird zwar ihr Vorkommen für den Landkreis Bamberg angezeigt, jedoch wird dieser dann als Raum von Fundorten weder in der bayerweiten Fundortkarte (Übersicht kartierter Fundpunkte für ganz Bayern) noch in der tabellarischen Übersicht derjenigen TK - Kartenblätter, in denen Fundpunkten vorliegen, aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass das Vorkommen der Art auch für die größere Bezugsebene nicht nachgewiesen ist.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten allgemein Trespenvorkommen (Süßgräser) sowie das Vorkommen des Frauenschuhs nicht festgestellt werden. Der Markt Burgebrach wurde seitens Dritter nicht auf Vorkommen beider Arten im Plangebiet hingewiesen.
- Im Plangebiet erfolgt kein das Vorkommen der Trespe fördernder Dinkelbau.
- Ein Eintrag in die Plangebietsflächen ist - wenn überhaupt - nur von außen mittels der Transportwege Wasser, Wind und Tiere (Anhaftung an Fell, Gefiedern usw.) möglich.
- Da die Dicke Trespe weder systematisch untersucht (gleichfalls nicht ihr bayerweites Vorkommen), zudem nur schwer zu bestimmen bzw. von anderen Trespensarten zu unterscheiden ist, hat der Markt Burgebrach zur sicheren Seite hin eine Vermeidungsmaßnahme erarbeitet (s. Teil A. Kap. 12.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“).
- Die ASK trifft keine Aussagen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist bei Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.

## 12.2.2 Tierarten nach Anhang IV a FFH - RL

### 12.2.2.1 Biber, Wildkatze, Haselmaus

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt keine Vorkommen prüfrelevanter Säugetierarten aus, für den Landkreis das Vorkommen des Bibers (Lebensräume: Fließgewässer mit Auen, Gräben, Alt-/ Stillgewässer, jeweils mit grabbaren Ufern und ausreichendem Vorkommen submerser Wasserpflanzen, krautiger Pflanzen und Weichhölzer in Ufernähe), der Haselmaus (Lebensräume: Artenreiche, lichte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht mit ausreichender Nahrung z. B. Früchten, Insekten, Blüten, Pollen, sowie flächige Hecken/Feldgehölze, auch linear, mit Verbindung zu Waldflächen) und der Wildkatze (Lebensräume: Wald mit ausreichend Versteckmöglichkeiten wie Brombeerdickichten, Wurzeltellern, Baumhöhlen, Windwurfflächen, Totholz, Fuchs-/Dachsbauen in Kombination mit strukturreichen Offenlandbereichen; menschliche Siedlungen werden gemieden; individueller Flächenbedarf ca. 200 ha - 1.000 ha).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die östlich außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gewässerlebensräume („Gruber Bach“ mit Weiherketten) stellen einen für den Biber geeigneten Lebensraum dar. Die Plangebietsflächen liegen außerhalb dieser Bereiche. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände sind entweder zu weit von den Still-/ Fließgewässerflächen entfernt und/oder weisen nicht die vom Biber bevorzugten Gehölzarten auf. In den im Plangebiet vorhandenen Gehölzbeständen konnten keine Fraßspuren, Biberrutschen o. ä. nachgewiesen werden. Eine Schädigung des Bibers in Folge des BBP/GOP ist ausgeschlossen.
- Die im Plangebiet vorhandene lineare Hecken-/Feldgehölzstruktur ist grundsätzlich als Lebensraumstruktur für die Haselmaus gut geeignet, jedoch fehlt der direkte räumliche Bezug zu den für das Vorkommen zwingend notwendigen Waldflächen. Demnach handelt es sich um einen räumlich isoliert gelegenen Gehölzbestand, in dem das dauerhafte Überleben einer Haselmauspopulation nicht möglich ist, zumal hier insbesondere auch die zwingend notwendigen Nahrungspflanzen fehlen. Im Rahmen der Begehungen konnten Exemplare der Art nicht festgestellt werden, auch keine Höhlen, Kobel o. ä.
- Die für die Wildkatze notwendigen Lebensraumverhältnisse sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sie spielen auch als Bestandteil eines Reviers keine Rolle.
- Die ASK trifft keine Aussagen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Arten ist ausgeschlossen.

#### 12.2.2.2 Gebäude-/siedlungsbezogene Fledermausarten

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und für den Landkreis das Vorkommen folgender prüfrelevanter Arten nach: Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Kleine Hufeisennase, Zweifarbfledermaus und Kleinabendsegler

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Aufgrund des umgebenden Siedlungsgebietes ist davon auszugehen, dass alle dort vorkommenden Exemplare auch die Plangebietsflächen als Jagdrevier im Überflug mitnutzen.
- Künstliche Nisthilfen (Fledermauskästen) konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.
- Es sind keine, als Winter-/Sommerquartier nutzbaren, Keller, Höhlen, Gewölbe, Stollen, Fels-/Gesteinsspalten o. ä. vorhanden.
- Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden, die sowohl als Wochenstube, als Winterquartier als auch als Quartier für Männchengruppen fungieren könnten.

- Im Plangebiet sind keine als Winterquartier geeigneten Brennholzstapel/ Holz-/Bretterstapel oder ähnlich relevante Kleinstrukturen vorhanden.
- Die Eignungsfähigkeit der Geltungsbereichsflächen als Jagdgebiet bleibt erhalten. Alle im Plangebiet jagenden Fledermausarten können die verbleibenden und/oder benachbarten Bestandsgehölze, Siedlungs- und Offenlandflächen als Jagdstrukturen nutzen bzw. ausweichen.
- Grundsätzlich können neu entstehende Haupt- und Nebengebäude von Fledermäusen als Winterquartier/Wochenstube/Unterschlund genutzt werden bzw. sich hier neue Quartiermöglichkeiten ergeben.
- Funde/Zufallsbeobachtung konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen (Tagzeit) erwartungsgemäß nicht getätigt werden.
- Die ASK weist für das Jahr 2008 die Beobachtung einer Zwergfledermaus ca. 190 m westlich außerhalb des Geltungsbereichs innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen Schönbrunn i. Steigerwald aus (Nr. 6130-0524).
- Für das Jahr 2002 liegen ein Nachweis/Fund von 75 Zwergfledermäusen und für das Jahr 2003 der Nachweis/Fund einer Zwergfledermaus in einem Gebäudeteil ca. 455 m südlich außerhalb des Geltungsbereiches vor (Nr. 6130-0430).
- Im Jahr 1994 konnte ein Großes Mausohr ca. 235 m südlich außerhalb des Geltungsbereiches im Dachboden der Pfarrkirche festgestellt werden (Nr. 6130-0402).

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

#### 12.2.2.3 Gehölzbezogene Fledermausarten (Lebensraum Wald bzw. Wald/Gewässer/ Gehölze)

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und für den Landkreis das Vorkommen folgender prüferelevanter Arten aus: Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Franzenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus Mückenfledermaus und Braunes Langohr

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Wald- und Wasserflächen sowie Gehölze, daher ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass alle dort Vorkommenden auch die Plangebietsflächen als Jagdrevier im Überflug mitnutzen.
- Im Plangebiet sind Wald- und oder Wald-/Wasserflächen nicht vorhanden. Das Vorkommen damit verbundener Sommerquartiere/Wochenstuben ist auszuschließen.
- Bei den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen konnten im Rahmen der ersten Bestandsbegehung keine für die Artengruppe relevanten Biotopstrukturen (z. B. Baumhöhlen, Spechtlöcher, Rindenabplatzungen) nach-



gewiesen/beobachtet werden. Nachweise für einen Besatz (z. B. Kotspuren, Urinfahnen, Skelettreste, Fraßspuren) konnten nicht erbracht werden.

- Es werden Gehölzrodungen notwendig.
- Künstliche Nisthilfen (Fledermauskästen) konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.
- Es sind keine, als Winterquartier nutzbaren Keller, Höhlen, Gewölbe, Stollen, Fels-/Gesteinsspalten o. ä. vorhanden.
- Im Plangebiet sind keine als Winterquartier geeigneten Brennholzstapel/Holz-/Bretterstapel oder ähnlich relevante Kleinstrukturen vorhanden.
- Funde/Zufallsbeobachtung konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen (Tagzeit) erwartungsgemäß nicht getätigt werden.
- Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat eine Vermeidungsmaßnahme erarbeitet (s. Teil A. Kap. 12.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“).
- Die ASK trifft keine Aussagen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist bei Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

#### 12.2.2.4 Reptilien

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt kein Vorkommen prüfrelevanter Kriechtierarten aus, bezogen auf die Landkreisebene das Vorkommen der Zauneidechse (Lebensräume: Wärmeliebende Art; ursprünglich bevorzugt auf Magerrasen, sonnenexponierten Hängen und Brachflächen mit gut drainiertem, d. h. natürlicherweise nicht bindigem und wasserdurchlässigem Substrat und licht bewachsenen Teilbereichen; inzwischen durch intensive Landnutzung auf Saum-/Restflächen zurückgedrängt; heute überwiegend Kulturfolger; weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen; Nutzung von Vegetationssäumen, südexponierten Straßenböschungen und von Schienenwegen als Ausbreitungswege/Habitats; hauptsächlicher limitierender Faktor für Vorkommen ist Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden, wo Eier abgelegt werden; Gefährdungsursachen sind Nutzungsintensivierung von Magerstandorten und naturgemäß einsetzende Verbuschung nicht bewirtschafteter Flächen), der Mauereidechse (Lebensräume: Südexponierte, trockenwarme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen; wichtig sind Schlupfwinkel in unmittelbarer Nähe der Sonnenplätze) und der Schlingnatter (Lebensräume: Breites Spektrum wärmebegünstigter, offener - halboffener, strukturreicher Lebensräume; entscheidend ist hohe Dichte an Grenzlinienstrukturen, d. h. kleinräumiges Mosaik stark bewachsener und offener Stellen mit Gehölzen bzw. an Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen; dort müssen hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch an Winterquartieren und vor allem ausreichende Beutetieranzahl vorhanden sein; trockene und wärmespeichernde Substrate werden bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte, steinige

Waldränder; besiedelt werden auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwas-serdämme oder Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind; auch am Siedlungsrand zu finden, vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfugtem Mauerwerk; sehr standorttreu; Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 m; nicht sehr mobile Art; Winterquartiere können bis 2,0 km vom Jahreslebensraum entfernt sein; Populationsdichten und Reviergrößen durch Reihe von Faktoren (Strukturangebot, Klima, Nahrung) beeinflusst und differieren jahreszeitlich stark; entlang linearer Strukturen wie Bahndämmen, Waldwegen oder Trockenmauern können hohe Bestandsdichten erreicht werden).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die für das Vorkommen der Mauereidechse notwendigen Voraussetzungen, Lebensräume und Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Potenziell möglich ist das Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter im Bereich der Grenzlinienstrukturen westlich und östlich entlang der Feldgehölzbestände auf dem Grundstück Fl.-Nr. 759 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald). Nachweise konnten nicht erbracht werden.
- Die ASK trifft keine Aussagen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht angezeigt.

#### 12.2.2.5 Amphibien

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt das Vorkommen des Laubfrosches (Lebensräume: Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen (Ruf-/Laichgewässer, terrestrisches Umland als Sommerlebensraum, Winterquartier); bilden Metapopulationen, deren räumlich entfernt liegende Teilpopulationen in größerem (Landschafts-) Raum zusammenleben; Wanderungen von mehreren Kilometern möglich; Aktionsradius um Laichgewässer herum bis 2,0 km, wobei Juvenile zwischen Geburtsgewässer und Winterquartier im ersten Jahr nur wenige 100 m zurücklegen; Leitart für Biotopvernetzung; Grundlage für Wanderungen sind Wanderkorridore (Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben, reich strukturiertes Grünland von essenzieller Bedeutung); Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Auen-/Wiesenlandschaften; tag-/nachtaktiv; besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand, Flussauen, naturnahe Wälder mit gewässertragenden Lichtungen, große flache Seen mit Schilfröhricht und umliegenden Offenlandbiotopen, Teichlandschaften, Abbaustellen mit frühen Sukzessionsstadien mit ausgedehnten Feuchtfächen in Kombination mit Hecken, Gebüsch und geeigneten Laichgewässer; Laichgewässer müssen gut besonnt und sommerwarm sein, nicht tief (max. ca. 0,50 m) oder zumindest Flachufer besitzen (z. B. weitgehend fischfreie oder vielfältig strukturierte Altwässer, Weiher, extensiv genutzte Teiche, Überschwemmungstümpel, Fahrspuren, tiefere Pfützen); dornige Heckensträucher, insbesondere Brombeeren, sind wichtige Sommerlebensräume (Heckenfrosch), sie bieten auf engstem Raum

alles Notwendige (Schutz vor Feinden, Sonnplätze, Schatten im Innern bei zu starker Sonneneinstrahlung, Nahrung in Form von Insekten); wichtig ist hohe Luftfeuchte in Verbindung mit reichem Nahrungsangebot; suchen zum Spätherbst hin zur Überwinterung frostfreie Verstecke auf (z. B. Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen)), der Knoblauchkröte (Lebensräume: Ursprünglich Steppentiere, die in offenen/mäßig beschatteten Habitaten mit vorzugsweise lockerer Krautschicht vorkommen; Primärlebensräume sind Küsten-/Binnendünen und Schwemmsandflächen, aus denen in Kulturlandschaft anthropogene Gebiete wie Heiden, Ruderalflächen, Magerwiesen, Abbaustellen oder Äcker (v. a. Spargel, Kartoffel) geworden sind; benötigt leicht grabbare, lockere, offene oder wenig beschattete Böden, in die sie sich tagsüber bis gut 0,50 m, während der Laichzeit aber auch nur wenige Zentimeter tief eingraben kann; Erdhöhlen werden regelmäßig genutzt und immer wieder ausgebaut; Sandboden wird bevorzugt, auch schwerere (Löss-/Lehm-) Böden werden besiedelt; Aktionsradius beträgt ca. 200 m - 400 m um Laichgewässer, daher darf dieses nicht weit entfernt sein; geeignet sind meist größere, v. a. am Ufer vegetationsreiche Stillgewässer, wassergefüllte Gräben, Tümpel und überschwemmte Wiesen ab ca. 30 cm Tiefe; keine feste Laichplatzbindung; verschwinden in selbst gegrabenen oder vorhandenen, bis über 1,0 m tiefen Höhlen und Erdgängen, wenn Bodentemperaturen im Spätherbst unter 3°C - 4°C sinken und überwintern dort; Überschwemmungsbereiche (Auen, Niedermoore) werden gemieden), des Springfrosches (Lebensräume: Wärmeliebende Art; kommt vorwiegend in Ebene entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen vor; bevorzugte Laichgewässer sind sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Stillgewässer unterschiedlicher Größe, die im Wald, am Waldrand oder zumindest in Waldnähe liegen (u. a. Altwässer, Waldweiher/-tümpel, Toteislöcher, kleine Teiche, Gräben, temporäre Gewässer mit starken Wasserstandsschwankungen, die im Sommer trocken fallen); zeigen hohe Geburtsorttreue, wobei sich Alttiere bis zu 1.500 m von Laichgewässern entfernen; vor allem Jungtiere können schnell neue Lebensräume besiedeln; den größten Teil des Jahres verbringen dämmerungs-/nachtaktive Alttiere in Landlebensräumen (gut besonnte Gebiete mit reicher Strauchschicht und viel Totholz innerhalb von Wäldern, z. B. Lichtungen, Wegränder, Schneisen, Nieder- und Mittelwälder); auch Waldumland wird besiedelt, sofern durch Hecken oder Gebüschreihen vernetzt; wärmeliebender als andere Braunfrösche, resistenter gegen Trockenheit und kommt deshalb im Vergleich auch noch in relativ trockenen Landschaften vor; verstecken sie sich zum Überwintern entweder unter Moospolstern, Erdschollen, Steinen oder Blätterhaufen, oder graben sich an Land frostfreie Verstecke in Lückensysteme im Boden) und des Kammolchs nach (Lebensräume: Hält sich lange im Wasser auf; nutzt großes Spektrum stehender Gewässer sowohl im Wald als auch im Offenland (z. B. Weiher in verschiedensten Abbaustellen, Teiche, Regenrückhaltebecken, Altwässer, Gräben, Weiher in Auen); nur stark saure Gewässer und solche mit viel Faulschlamm werden gemieden; optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und stabile Stillgewässer, die neben vielen (Unter-) Wasserpflanzen auch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen; wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe (z. B. Feucht-/Nasswiesen, Brachen, lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhaufen, Holzstapel, Mäusebaue, Wurzelteller oder Totholz); manche Individuen überwintern in Verstecken an Land, andere im Gewässer; können bis über 1,0 km zwischen Winterquartier und Laichgewässer wandern; großer Populationsteil verbleibt im direkten Umfeld, meist im Umkreis von einigen hundert Metern um Laichgewässer). Bezogen auf den

Landkreis ist zusätzlich das Vorkommen der Gelbbauchunke (Lebensräume: Pionierart; besiedelt rasch neue Gewässer, verschwindet bei zu starker Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz; natürliche Lebensräume in dynamischen, d. h. regelmäßig überschwemmten Bach- und Flussauen sind durch Gewässerverbauung und durch Beseitigung von Feuchtgebieten weitgehend zerstört; heute besiedelt werden häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen (Kies-, Tongruben, Steinbrüche) oder militärische Übungsplätze, die noch geeignete Laichgewässer (offene, besonnte, fischfrei, gelegentlich austrocknende Klein-/ Kleinstgewässer z. B. wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken, Gräben) aufweisen; einzige natürliche Laichgewässer meist nur noch im Wald (quellige Bereiche, Wildschwein - Suhlen oder Wurfteller nach Sturmschäden); fließendes Wasser wird gemieden; Gewässer spielen zentrale Rolle; Laichgewässer sind meist flache, besonnte Kleingewässer in frühen Sukzessionsstadien; erwachsene, hauptsächlich nachtaktive Tiere sind im Hochsommer eher in tieferen und pflanzenreichen Gewässern in Nähe der Laichgewässer zu finden; tagsüber verstecken sie sich auch an Land in Spalten oder unter Steinen; bereits ab August werden Landlebensräume zur Überwinterung aufgesucht; Überwinterung findet meist in Verstecken im Umkreis von wenigen hundert Metern um Gewässer statt; erwachsene Tiere sind ortstreu, Jungtiere können bis zu 4,0 km weit wandern und neue Lebensräume erschließen), der Kreuzkröte (Lebensräume: Klassische Pionierart offenen bis halboffenen, trocken-warmen Geländes mit lockeren/sandigen Böden (Primärlebensräume: Sand-, Kiesbänke, Schwemmsandbereiche, Küsten-/Binnendünen, Überschwemmungstümpel in Auen natürlicher Fließgewässer); heute fast ausschließlich Besiedlung von Sekundärlebensräumen, die offene, vegetationsarme bis vegetationsfreie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern besitzen (z. B. Abbaustellen, Industrie-/Gewerbebrachen, Bauplätze, militärische Übungsplätze, Kahlschläge, Bahngelände, Agrarlandschaften); zum Laichen werden eindeutig ephemere, fischfreie, sonnige Gewässer bevorzugt (flache Pfützen/Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs), aber auch größere, fischfreie Gewässer mit Flachwasserzonen; strenge Bindung an Geburtsgewässer ist nicht bekannt; Ausbreitung erfolgt fast ausschließlich durch Jungkröten; in sonnigem Frühjahr sind schon Ende Mai Hüpfertlinge unterwegs; Kaulquappen halten sich an feuchten Uferändern auf und sind auch bei stärkster Sonneneinstrahlung bzw. Wärme zunächst tagaktiv; Alttiere sind dämmerungs-/nachtaktiv und sitzen tagsüber in selbst gegrabenen Bodenverstecken, unter Steinen, Totholz, in Halden, Böschungen oder Mäusegängen, wo sie - in ausreichender Tiefe, aber oberhalb der Wasserlinie - meist auch überwintern) und des Kleinen Wasserfrosches dokumentiert (Lebensräume: Am wenigsten stark an Gewässerumfeld als Lebensraum gebunden; bewohnt Au-/Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen, innerhalb derer sie auf der Suche nach Nahrung oder neuen Lebensräumen (vor allem Jungtiere) regelmäßige Wanderungen über Land unternehmen und dabei auch in steppenähnliche, feuchte und halboffene (verbuschte) Landschaften vordringen; kommt vielfach zusammen mit Teichfrosch vor; reine Lessonae - Populationen finden sich typischerweise in Moorengebieten innerhalb von Wäldern; große oder vegetationsarme Stillgewässer werden eher gemieden; meisten Exemplare überwintern an Land; wandern zwischen April - September wieder in Laichgewässer ein; bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und

Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich Fließ- und Stillgewässerlebensräume („Gruber Bach“ mit „Weiherkette“). Der Geltungsbereich tangiert diese Bereiche nicht.
- Innerhalb des Geltungsbereiches fehlen die notwendigen Voraussetzungen für alle der genannten Arten.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten Exemplare der Arten weder verhört noch beobachtet werden.
- Im Jahr 2003 konnten zehn Europäische Laubfrösche ca. 170 m nördlich außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich einer Teichgruppe mit Verlandungsröhricht und Gewässerbegleitgehölz festgestellt werden (Nr. 6130-0230).

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist auszuschließen.

#### 12.2.2.6 Libellen

Die Arteninformationsseite des LfU weist sowohl für das TK - Kartenblatt als auch für den Landkreis das Vorkommen der Grünen Flussjungfer (Lebensräume: Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes; Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein und benötigen sauberes Wasser, kiesig - sandigen Grund, mittlere Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe; von Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittsweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume; Schlupf- und Fluggebiete müssen nicht identisch sein; insbesondere Weibchen findet man oft weit entfernt vom Gewässer, u. a. gern auf Waldlichtungen und -wegen; Männchen besetzen an kleineren Fließgewässern besonnte, exponierte Sitzwarten in Ufervegetation).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die für das Vorkommen der Art notwendigen Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Aufgrund der vergleichsweise geringen Distanzen zu den nächstgelegenen Fließgewässerlebensräumen sind Flugbewegungen vagabundierender Einzelexemplare im Plangebiet nicht auszuschließen
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten Exemplare nicht beobachtet werden.
- Die ASK trifft keine Aussagen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

#### 12.2.2.7 Käfer

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt kein Vorkommen prüfrelevanter Käferarten nach, bezogen auf den Landkreis das Vorkommen des Eremiten (Lebensräume: Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen, meist einzeln stehenden Bäumen; Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, aufrecht stehender Bäume; entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist ausreichend große und feuchte Baumhöhle mit mehreren Litern Mulm, die nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen bzw. sehr starken Ästen Platz findet (Brusthöhendurchmesser meist > 1 m, z. T. aber schon ca. 20 - 25 cm); besiedelt werden insbesondere Eiche, Linde, Buche, alte Kopfweiden und Obstbäume, aber auch Esche, Kastanie, Walnuss und exotische Baumarten in Parks; entscheidend ist offenbar Bestands- bzw. Einzelbaumalter und damit die Habitattradition).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet fehlen die für das Vorkommen der Arten genannten Biotopbäume (keine Mulme vorhanden).
- Die ASK trifft keine Aussagen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

#### 12.2.2.8 Schmetterlinge

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläuling (Lebensräume: Pfeifengras-, Feucht- und Glatthaferwiesen, feuchte Hochstaudenfluren; toleriert im Vergleich zur Schwesternart auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen; Eiablage erfolgt ausschließlich in Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs; Raupe bohrt sich nach Schlupf in Pflanze ein, befrisst Blüte von innen, verlässt Pflanze im vierten Larvenstadium und vollzieht weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten (Hauptwirt: Rote Knotenameise, *Myrmica rubra*); Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i. d .R. begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße dar; für Ameise wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur entscheidende Habitatparameter; *Myrmica rubra* bevorzugt mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur) und des Hellen Wiesenknopf - Ameisenbläulings nach (Lebensräume: Pfeifengras-/Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren; deutlich höhere Habitatansprüche als Schwesterart u. a. im Hinblick auf die Flächengröße; alleinige Eiablage- und Raupennahrungspflanze ist der Große Wiesenknopf; Eier werden einzeln in meist noch grünen Blütenköpfchen gelegt, wo Jungraupen zunächst von Blüten und Samenanlagen leben; im vierten Stadium werden Raupen am Boden von *Myrmica* - Ameisen aufgesammelt; als Hauptwirt und damit meist limitierenden Faktor für Populationen fungiert in Bayern *Myrmica scabrinodis*; deren Habitate müssen ausreichend feucht und eher schütter bewachsen sein. Flugzeit reicht von Anfang Juli bis Ende August). Bezogen auf den Landkreis ist zusätzlich das Vorkommen des Thymian - Ameisenbläulings (Lebensräume: Xerothermophiler Offenlandbewohner; besiedelt überwiegend trocken - warme, lückig bewach-

sene Kalk - Magerrasen - Komplexe, einschließlich deren Pionierstadien; auch Borstgrasrasen, alpine Rasen und im Donaumoos sogar entwässerte Niedermoore mit sekundärem Thymianbewuchs können Larvalhabitate darstellen; als Nahrungsquellen nutzen Falter auch Blüten in benachbarten Lebensräumen; Eier werden einzeln an Blüten des Arznei - Thymians (*Thymus pulegioides* agg.) oder des Gewöhnlichen Dosts (*Origanum vulgare*) abgelegt, meist im Bereich der Blütenknospen; je nach mikroklimatischen Standortverhältnissen werden entweder Thymian (bei eher kühlem Mikroklima) oder Dost (bei eher trockenwarmen Mikroklima) zur Eiablage bevorzugt; Raupen fressen Blüten und werden im Spätsommer am Boden von Ameisen der Gattung *Myrmica* adoptiert; Hauptwirt ist *Myrmica sabuleti* und des Apollofalters nachgewiesen (Lebensräume: Offene, sonnenexponierte felsige Hänge bzw. felsdurchsetzte, beweidete Trockenhänge und Magerrasen mit guten Beständen der alleinigen Raupennährpflanze Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*); bei außeralpinen Vorkommen spielen heute Ersatzlebensräume eine entscheidende Rolle, insbesondere Plattenkalk - Abraumhalden in Südlicher Frankenalb; in Bayerischen Alpen handelt es sich meist um primär waldarme bis waldfreie, meist südexponierte Felswände und Schutthalden sowie felsdurchsetzte magere Almweiden; für erfolgreiche Reproduktion ist gute Ernährung der Weibchen mit Nektar wichtig; bevorzugt aufgesucht werden blaue Blüten, (z. B. Taubenskabiose, verschiedener Distelarten); Weibchen heftet Eier einzeln im Bereich Raupenfraßpflanze meist an trockene Grashalme o. ä.; im Ei überwinternde Raupe schlüpft bereits im März; muss zu dieser Zeit Erwärmung und Rückstrahlung der offenen, d. h. schütter bewachsenen Felsoberfläche ausnutzen, um sich entwickeln zu können; erste Entwicklungsphase ist sehr kritisch für Larven und ganz entscheidend abhängig von Habitatqualität (vollsonnig, trocken); Raupe verpuppt sich Ende Mai unterirdisch; Hauptflugzeit in Bayern im Juli).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Das Vorkommen des Apollofalters und des Thymian - Ameisenbläulings kann aufgrund des Fehlens der für die jeweiligen Vorkommen notwendigen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.
- Die für das Vorkommen des Hellen und des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings notwendigen Wirtspflanzen konnten im Plangebiet im nicht nachgewiesen werden.
- Im Jahr 2003 konnte ein Exemplar des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings ca. 500 m südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches in Wiesen und Weiden/Grünland mit einer Mahdnutzung festgestellt werden (Nr. 6130-0245). Es wurde von einer Bodenständigkeit ausgegangen.
- Im Jahr 2017 konnte ein Exemplar des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings ca. 500 m südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich einer Grünlandfläche festgestellt werden (Nr. 6130-0502). Eine Bodenständigkeit wurde vermutet.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

#### 12.2.2.9 Weichtiere

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt kein Vorkommen prüfrelevanter Weichtierarten aus, für den Landkreis das Vorkommen der Bachmuschel (Lebensräume: Saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig - kiesigem Substrat; bevorzugt werden Gewässer mit Güteklasse II und geringer Nitratbelastung; für erfolgreiche Fortpflanzung ist getrenntgeschlechtliche Bachmuschel auf bestimmte Fischarten (Wirtsfische wie Döbel, Elritze, Flussbarsch, Rotfeder, Mühlkoppe, Dreistachliger Stichling) angewiesen).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind Fließgewässer nicht vorhanden. In Folge des BBP/ GOP werden Fließgewässer nicht beeinträchtigt und/oder verändert.
- Die ASK trifft keine Aussagen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

#### 12.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz - RL

##### 12.2.3.1 Bodenbrüter

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und für den Landkreis das Vorkommen diverser Bodenbrütervorkommen nach (z. B. Flussuferläufe, Graugans, Feldlerche, Tafelente, Wachtel, Wachtelkönig, Ortolan, Rebhuhn, Goldammer, Grauammer, Wiesenpieper, Brachpieper, Baum- pieper, Feldschwirl, Heidelerche, Haubenlerche, Wiesenschafstelze, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldschnepfe, Kiebitz, Lach- möwe, Flussregenpfeifer, Höckerschwan, Bekassine).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind Acker- und Grünland-/Wiesenflächen vorhanden, jedoch keine Sonderkulturen, die grundsätzlich geeignete Lebensräume für Bodenbrüter darstellen könnten. Aufgrund der Lage und der in großen Teilen von bestehendem Siedlungsgebiet umrahmten Geltungsbereichflächen mit einer Vielzahl an Störquellen (z. B. Lärm, Licht, Bewegungsreize, Ansitzwarten für Prädatoren im Bereich des Gehölzbestandes, Jagddruck durch Hauskatzen) ist grundsätzlich von ungeeigneten Brutflächen auszugehen.
- Im Rahmen der Begehungen konnte die Feldlerche nördlich außerhalb des Plangebietes auf den hier vorhandenen, großflächigen Ackerflächen (Fl.-Nr. 779, 782, beide Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) verortet und bei einem revieranzeigenden Singflug verortet werden.
- Im Rahmen der ersten Bestandsbegehung konnten Bodenbrütervorkommen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Auch seitens Dritter wurde die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nicht auf Vorkommen hingewiesen.



- Zur sicheren Seite hin hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald eine Vermeidungsmaßnahme (s. Teil A. Kap. 12.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) erarbeitet.
- Die ASK trifft keine Aussagen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist bei Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

#### 12.2.3.2 Gebäude-/siedlungsbezogene Vogelarten

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und für den Landkreis das Vorkommen diverser gebäude-/siedlungsbezogener Vogelarten nach (Feldsperling, Mauersegler, Weißstorch, Dohle, Wanderfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Schleiereule, Waldkauz usw.) nach.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind keine Gebäude (z. B. Wohngebäude, Garagen, Scheunen, Lagerhallen, Schuppen) vorhanden.
- Die im Rahmen der Begehungen beobachteten gebäude-/siedlungsbezogenen Vogelarten sind der Dokumentation in Anlage 5 zur Planbegründung zu entnehmen.
- Künstliche Nisthilfen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Von der Entstehung neuer Gebäude/Nebengebäude können z. B. evtl. Rauch- und Mehlschwalben, Feldsperlinge profitieren.
- Für die an das Plangebiet grenzenden Siedlungsflächen sind die üblichen siedlungstypischen Vogelarten anzunehmen (insbesondere Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Rotkehlchen, Star, Türkentaube und Zaunkönig usw.). Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Vergrößerung der Siedlungsflächen handelt, ist davon ausgehen, dass für diese Arten künftige Vorhaben gegenüber dem Status quo keine Verschlechterung bedeuten und sich diese sog. „Allerweltsarten“ an die neuen Verhältnisse anpassen werden.
- Die ASK trifft keine Aussagen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

#### 12.2.3.3 Gehölzbrüter (Heckbrüter, Baumbrüter, Freibrüter)

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und für den Landkreis das Vorkommen diverser, frei in Gehölzen brütender Vögel (z. B. Habicht, Sperber, Graureiher, Raubwürger, Waldohreule, Uhu, Mäusebusard, Gelbspötter, Bluthänfling, Erlenzeisig, Weißstorch, Kolkrabe, Kuckuck,

Baumfalke, Turmfalke, Neuntöter, Schlagschwirl, Nachtigall, Schwarzmilan, Rotmilan, Pirol, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldkauz, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Schleiereule usw.) aus.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind lineare Gehölz-/Heckenstrukturen und Einzelbäumen vorhanden und müssen im Zuge der baulichen Realisierung des Plangebietes ggf. beseitigt werden.
- In Folge der festgesetzten Pflanzgebote werden neue, für die Artengruppe relevante Lebensraumstrukturen entstehen. Durch die festgesetzten Erhaltungsgebote werden bestehende Lebensraumstrukturen geschützt.
- Künstliche Nisthilfen, Horstbäume, Bäume mit Baumhöhlen, Spechtlöchern o. ä. Biotopstrukturen sind nicht vorhanden.
- Nester konnten im Rahmen der Erstbegehung nicht festgestellt. Diese Aussage ist jedoch noch nicht belastbar und wird im weiteren Verfahrensverlauf im Blick behalten.
- Die im Rahmen der Erstbegehung beobachteten Gehölzbrüter sind der Dokumentation in Anlage 5 zur Planbegründung zu entnehmen.
- Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald berücksichtigt bei unvermeidbaren Rodungen die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Fristen (s. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
- Im Jahr 1980 wurde laut ASK eine Dorngrasmücke ca. 180 m östlich des Geltungsbereiches in einer Hecke festgestellt (Nr. 6130-0060).
- Im Jahr 2003 wurde laut ASK ein Gelbspötter ca. 170 m nördlich außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich einer Teichgruppe mit Verlandungsröhricht und Gewässerbegleitgehölz festgestellt (Nr. 6130-0230).

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist bei Berücksichtigung der gesetzlich geltenden Rodungsfrist auszuschließen.

#### 12.2.3.4 Gehölzbrüter (Höhlenbrüter)

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und für den Landkreis das Vorkommen prüfrelevanter Höhlenbrüter aus (z. B. Hohltaube, Dohle, Kleinspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Trauerschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Waldkauz, Wiedehopf).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind keine für die Artengruppe relevanten Biotopbäume vorhanden.
- Höhlenbrütende Vogelarten könnten im Plangebiet auf Nahrungssuche unterwegs sein.
- Die ASK trifft keine Aussagen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

### 12.3 **Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind zu treffen, um Gefährdungen der nach den hierfür einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- „V 1“: Maßnahmen zum Schutz der Insekten (bereits mittels Festsetzungen sanktioniert):
  - a) Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen (s. Teil A. Kap. 9.2 „Dachgestaltung“)
  - b) Festsetzung zur Verwendung von Insektennährgehölzen und zur Entwicklung arten-, blühreicher Wiesenflächen (s. Teil A. Kap. 8.8 „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“)
- „V 2“: Maßnahmen zum Schutz der Vögel und Fledermäuse (bereits mittels Festsetzungen sanktioniert):
  - a) Festsetzung von Pflanz-, Erhaltungsgeboten (s. Teil A. Kap. 8.8 „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“)
  - b) Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Vogelschlag (s. Teil A. Kap. 9.3 „Fassaden-/Wandgestaltung“)
  - c) Festsetzung zur ersatzweisen Entwicklung linearer Gehölzstrukturen am Ostrand des Baugebietes (dient als Leitstruktur für Fledermäuse bei der Orientierung im Raum während ihres Überfluges, s. Teil A. Kap. 8.8 „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“)
- „V 3“: Maßnahmen zur Minimierung der künftig vom Plangebiet ausgehenden Barrierewirkung für bodenbezogene lebende Klein-/Mittelsäuger (bereits mittels Festsetzungen sanktioniert):
  - a) Verbot von Stützmauern an den nördlichen und östlichen Geltungsbereichsaußengrenzen (s. Teil A. Kap. 9.6 „Aufschüttungen/ Abgrabungen, Stützmauern“)
- „V 4“: Steuerung der Bauzeit (Sanktionierung/Regelung gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB, z. B. als Auflage in der Baugenehmigung bzw. mittels städtebaulichem Vertrag gem. § 11 BauGB, sofern nicht ohnehin bereits anderweitig gesetzlich geregelt):
  - a) Für Gehölzrodungen gelten die gesetzlichen Rodungsfristen (Anfang Oktober bis Ende Februar) gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

- b) Zum Schutz der Dicken Trespe darf die Baufeldräumung (Abschieben Oberboden inkl. Vegetationsdecke) erst nach der Fruchtreife (also frühestens ab Anfang/Mitte September) erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass sich ein ggf. vorhandenes, lokales Vorkommen und dessen Samenpotenzial mittels Wind/Wasser in die umgebenden Flächen der freien Landschaft hinein selbst verbreiten können.
- c) Zum Schutz der saP - relevanten Tierarten ist die Baufeldräumung (Abschieben Oberboden inkl. Vegetationsdecke) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit auszuführen.
- d) Die unter den Buchstaben a) bis b) genannten Arbeiten sind auch außerhalb der dort jeweils genannten Zeiträume zulässig, sofern durch eine hierfür qualifizierte Fachkraft in Abstimmung mit der UNB am LRA Bamberg mittels Bestandsbegehung nachgewiesen ist, dass in den jeweiligen Baubereichen das Vorkommen zu schützender Tierarten ausgeschlossen ist.

Das Sanktionieren der Maßnahmen „V 4“ mittels Festsetzung ist planungsrechtlich unzulässig, da es sich um die Festlegung zeitlicher Fristen sowie um verhaltensbezogene Maßnahmen handelt. Die Umsetzung/Einhaltung ist über entsprechende Auflagen auf der Zulassungsebene zu sanktionieren und sicherzustellen (§ 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB, z. B. als Auflage in der Baugenehmigung bzw. mittels städtebaulichem Vertrag gem. § 11 BauGB).

Hinsichtlich des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gilt u. a. DIN 18 920 (daher keine weiteren Festsetzungen notwendig).

#### **12.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen, ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF - Maßnahmen), die dazu dienen, Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald kann nach aktuellem Kenntnisstand keine Notwendigkeit erkennen, im Vorfeld künftig unvermeidbarer Eingriffe solche Maßnahmen durchführen zu müssen.

#### **12.5 Gutachterliches Fazit**

Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist ausgeschlossen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden. Es gibt keine Notwendigkeit zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald kann auf Grundlage der von ihr erhobenen bzw. der ihr seitens Dritter zur Verfügung gestellten Informationen nicht erkennen, dass im Hinblick auf den Artenschutz unüberwindbare Hindernisse vorlägen, die die Planrechtfertigung des BBP/GOP in Frage stellen.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat keine detaillierte Ermittlung der vorhandenen Tierwelt vorgenommen und musste dies auch nicht. Sie hat stattdessen eine umfassende Ermittlung der örtlich vorhandenen Biotoptypen, Flächennutzungen usw. in ihrer spezifischen faunistischen, floristischen bzw. vegetationsökologischen Zusammensetzung vorgenommen und mit der ergänzenden Anmerkung versehen, dass auf Basis der während der Beobachtungstermine getätigten Zufallsbeobachtungen der Planungsraum als Teilgebiet ohne besondere tierökologische Bedeutung anzusehen ist. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald geht damit von einem typischen, allgemeinen Erfahrungswerten entsprechenden Tierbesatz aus. Je typischer die Gebietsstruktur des Eingriffsbereiches ist, desto eher kann auch auf typisierende Merkmale und allgemeine Erfahrungen abgestellt werden, zumal wenn - wie hier - keine Anhaltspunkte für die Schädigung besonders seltener Arten vorliegen, denen im Rahmen der Ermittlung nachzugehen gewesen wäre.

Auch setzt die Prüfung, ob von einem Planvorhaben ggf. geschützte Tierarten betroffen sind, die etwa den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unterliegen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald allerdings nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur in Betracht, die sich wechselseitig ergänzen können. Die Anforderungen namentlich an speziell auf die aktuelle Planung bezogene Erfassungen - etwa durch spezielle Begehungen - sind jedoch nicht zu überspannen. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst. Auch ist nicht zu vernachlässigen, dass Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch sein mögen, letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora darstellen und den „wahren“ Bestand nie vollständig abbilden können. Schließlich ist der - auch europarechtlich verankerte - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, der den Untersuchungsaufwand maßgeblich steuert. Dieser Grundsatz würde verfehlt, wenn Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt würden, die keinen für die Planungsentscheidung wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten, Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Entwicklungsformen) ist nicht einschlägig. Bereits der hierfür zugrunde zu legende Maßstab der Signifikanz, wonach innerhalb der Flächen des Plangebietes ein Aktivitätsschwerpunkt von Arten vorkommen muss, ist nicht einschlägig.

Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen ist nicht einschlägig. Es werden keine erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Lokalpopulationen erwartet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Die im Plangebiet vorkommenden und im Rahmen

der Bestandsbegehungen beobachteten Vogelarten sind verbreitete Arten, die auch in Siedlungsbereichen brüten, soweit geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Aufgrund der Lage des Plangebietes im direkten Umfeld zu bestehenden Siedlungsflächen ist davon auszugehen, dass es sich überwiegend um störungsunempfindliche, ungefährdete Arten des Siedlungsraumes handelt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Plangebietes und in Anbetracht der umliegenden Flächen wird kein Konfliktniveau erreicht, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Fledermäuse und oder Vögel erwirken könnte.

Gleiches gilt für den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Hierbei geht es nicht um den „Lebensraum“ oder um „Lebensstätten“ (insbesondere nicht um Nahrungshabitate), sondern ganz eng um Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es geht auch nicht um eine irgendwie geartete „Beeinträchtigung“, sondern ganz konkret um deren Beschädigung und Zerstörung. Potenzielle Quartiere sind hierbei nicht betrachtungsrelevant, sondern nur tatsächlich genutzte Quartiere. Der Verlust von einzelnen Tagesverstecken oder Zwischenquartieren bzw. von einzelnen zur Brut geeigneten Strukturen in einer siedlungsgeprägten Umgebung mit hohem Ausweichpotenzial und Vorkommen von ausschließlich ungefährdeten Vogelarten schränkt in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein.

### 13. FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich (Teilfläche 1) umfasst eine Fläche von ca. 1,83 ha und teilt sich gemäß Planzeichnung im Einzelnen wie folgt auf:

|  |                |                 |
|--|----------------|-----------------|
| Gewerbegebiet:   | 1,17 ha        | 63,93 %         |
| Mischgebiet:   | 0,18 ha        | 9,84 %          |
| Interne Ausgleichsflächen:   | 0,28 ha        | 15,30 %         |
| Private Grünflächen:   | 0,02 ha        | 1,09 %          |
| Öffentliche Straßenverkehrsflächen:  | 0,09 ha        | 4,92 %          |
| Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit Straßenbegleitgrün: | 0,09 ha        | 4,92 %          |
| <b>Geltungsbereichsgröße:</b>  | <b>1,83 ha</b> | <b>100,00 %</b> |

Im Geltungsbereich liegen ca. 0,02 ha Flächen, die bereits derzeit überbaut/versiegelt sind (asphaltiert). Von einer Vollversiegelung ist zukünftig im Bereich der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen auszugehen (ca. 0,09 ha). Die öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (ca. 0,09 ha) können/sollten in ökologisch günstigen, teilversickerungsfähigen Bauweisen ausgeführt werden, werden gleichwohl bei der Bilanzierung als überbaute/versiegelte Fläche angesetzt. Die festgesetzten Gewerbegebietsflächen dürfen aufgrund der max. zulässigen GRZ max. bis zu 80 % versiegelt werden, demnach bis zu ca. 0,94 ha (von ca. 1,17 ha). Die festgesetzten Mischgebietsflächen dürfen aufgrund der max. zulässigen GRZ max. bis zu 60 % versiegelt werden, demnach bis zu ca. 0,11 ha (von ca. 0,18 ha). Gegenüber dem Status quo ist daher mit einer Zunahme der erstmaligen Boden-



versiegelung im Umfang von maximal ca. 1,21 ha (ca. 0,09 ha + ca. 0,09 ha - ca. 0,02 ha + ca. 0,94 ha + ca. 0,11 ha) zu rechnen, dies entspricht ca. 66,12 % der Geltungsbereichsflächen.

## **14. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN**

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Teil A. Kapitel 1 („Planungsrechtliche Grundlagen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen. Die in der Planurkunde, in der Planbegründung und in den Fachgutachten ggf. in Bezug genommenen DIN - Vorschriften können in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken zur Einsicht frei zur Verfügung.

## **B. UMWELTBERICHT**

### **1. EINLEITUNG**

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

##### **1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes**

Im Geltungsbereich des BBP/GOP sollen überwiegend Flächen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sowie auf einer kleinen Teilfläche im Süden des Geltungsbereiches eines Mischgebietes gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 - 5 BauNVO festgesetzt werden. Der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald liegen mehrere Anfragen von Betrieben und gewerblichen Einrichtung vor, die sich im Gemeindegebiet ansiedeln wollen. Die geplante Baugebietsausweisung dient insofern der Befriedigung eines aktuellen Bedarfes. Die Bauflächenausweisung erfolgt im räumlichen Anschluss an bereits vorhandene, direkt westlich benachbarte Gewerbeflächen. Somit handelt es sich um einen städtebaulich angebotenen Standort. Die Festsetzung von Gewerbeflächen an der im vorliegenden Plan fixierten Stelle ist städtebaulich gewollt. Bereits derzeit sind die geplanten Bauflächen erschlossen. Der BBP/GOP berücksichtigt das städtebauliche Ziel, den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) sowie Arbeitsplätze zu erhalten, zu sichern bzw. zu schaffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB). Gleichzeitig berücksichtigt er die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) sowie die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB). Der BBP/GOP berücksichtigt u. a. noch weitere Belange i. S. d. § 1 Abs. 6 BauGB, so beispielsweise die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie ins-



besondere auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Um eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung sicherzustellen und die vorgenannten städtischen Planungsziele zu erfüllen, ist es erforderlich, das vorliegende Bauleitplanverfahren durchzuführen. Vor diesem Hintergrund fasste der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald am 28.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des BBP/GOP. Die planerische Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist vorhanden und begründet.

1.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

1.1.2.1 Angaben zum Standort mit Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Hauptortes Schönbrunn, östlich der Straße „Dammweg“, nordöstlich der Straße „Seeleite“ und südöstlich der Freisportanlagen des SV Frankonia Schönbrunn e. V. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt aus Richtung Westen, Osten und Süden über die Staatsstraße St 2270 („Steinsdorfer Straße“, „Zettmannsdorfer Straße“), von dort im Ortszentrum in Richtung Norden über die Straße „Trab“ und von dort in Richtung Osten über die Straße „Seeleite“. Aus Richtung Norden (Grub) kommend in Richtung Süden fahrend gelangt man ebenfalls über die Straße „Trab“ und die Straße „Seeleite“ ins Plangebiet.

Die im Geltungsbereich liegenden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 758/1 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald, Straße „Seeleite“) sind vollflächig asphaltiert/befestigt. Das Grundstück Fl.-Nr. 759 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) ist vollflächig mit Gehölzen bestanden. Es handelt sich um eine durchgehende, dichte, geschlossene, west-/ostexponierte Feldgehölzhecke mit weit überwiegender Dominanz von Schlehe. Vereinzelt eingestreut sind Überhälter aus Kirsche, Pflaume, Apfel, Ahorn, Kiefer und Eiche sowie Rosen, Liguster und Hartriegel. Im Innenbereich erkennbar sind vereinzelte Lesesteine. Insgesamt lässt die Intensität der Moosbildung im Untergrund, auf den Steinen sowie Moose und Flechten auf den Wetterseiten der Gehölze auf vergleichsweise feuchte Verhältnisse im Heckeninneren schließen. Bei dem östlich angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) handelt es sich um eine ausgeräumte, gehölzfreie, intensiv genutzte, nährstoffreiche Ackerfläche (Fl.-Nr. 760, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald). Diese reicht bis unmittelbar an die nördliche Grundstücksgrenze (nördlich davon, außerhalb des Plangebietes Saumstreifen mit nicht wasserführendem Graben zum Zeitpunkt der Bestandserfassung, mit vereinzeltem Gehölzaufwuchs, überwiegend *Cornus sanguinea*) sowie an die östliche und südliche Grundstücksgrenze (hier keine relevanten, besonders stark ausgeprägten Ackerränder/Saumstreifen o. ä. vorhanden). Entlang des Südostrandes der Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) verläuft auf Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) ein geschotterter Wirtschaftsweg mit einer Breite von durchschnittlich ca. 3,30 m. An dessen Nordrand verläuft in einem artenarmen, von Gräsern dominierten, gehölzfreien und schmalen Saumstreifen ein flach modellierter Ackerrandgraben, der im Bereich einer Feldzufahrt abschnittsweise verrohrt ist. Südöstlich des Wirtschaftsweges schließen sich überwiegend artenreiche Grünlandflächen an (z. B. *Galium*, Wilde Möhre). Entlang des südlichen Wirtschaftswegerandes stehen fünf Ap-



felbäume sowie ein Walnussbau. Der Osten der Grünlandfläche ist als Streuobstwiese anzusprechen. Auch hier befinden sich überwiegend Apfelbäume, eingestreut vereinzelt Birne und Zwetschge. Im Norden dieses Grundstücksteil befindet sich teilflächig ein erkennbar gestörter, ruderaler Bereich (Löwenzahn, Klee, Wegerich, Wiesenkerbel). Im Südwesteck befindet sich eine kleinere Gehölzgruppe (Rose, Cornus, Schlehe, Holunder) mit Stickstoffzeigern (insbesondere Brennnessel) im Unterwuchs. Die im Süden des Geltungsbereiches liegenden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 753 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) gehören zur Straße „Seeleite“. Diese ist flächig asphaltiert, voll ausgebaut und geht im weiteren Verlauf Richtung Osten in einen geschotterten Wirtschaftsweg über. Südlich der asphaltierten „Seeleite“ sowie nördlich und südlich des anschließenden Wirtschaftsweges sind Entwässerungsgräben vorhanden, die in Richtung Osten entwässern. Bei den im Südosten des Geltungsbereiches liegenden Teilflächen der Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) handelt es sich laut Auskunft des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS) hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung um „Grünland“ (Dauergrünland). Die Plangebietsflächen sind topographisch betrachtet als vergleichsweise bewegt zu bezeichnen. Großräumig fällt das Plangebiet von Westen nach Osten. Die Höhen entlang des Plangebietswestrandes bewegen sich hierbei zwischen ca. 291,50 m ü. NN im Südwesten und ca. 298,70 m ü. NN im Nordwesten und entlang des östlichen Plangebietsrandes zwischen ca. 289,00 m ü. NN im Nordosten und ca. 285,00 m ü. NN im Südosten. Demnach fallen die Plangebietsflächen auch von Norden nach Süden. Zur Verdeutlichung der Geländetopographie sind in der Planzeichnung Höhenschichtlinien dargestellt.

Die aktuelle Situation zum Zeitpunkt der Bestandsbegehungen ist im Bestandsplan (s. Anlage 1 zur Planbegründung) dargestellt.

#### 1.1.2.2 Angaben zu Art und Umfang sowie zum Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des BBP/GOP liegt in der Gemarkung (Gmkg.) Schönbrunn i. Steigerwald, weist eine Größe von ca. 1,83 ha auf, wird

im Norden durch das Grundstück mit der Flurnummer (Fl.-Nr.) 772 (Wirtschaftsweg),

im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 750/6 (Grünflächen mit Gehölzbestand) und 746 (Wiesen-/Grünlandfläche),

im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 753 (Straße „Seeleite“), 758/1 (Straße „Dammweg“), 758/2 (Privatgrundstück mit Gewerbe, Wohngebäude, Gartenflächen, Gehölzbeständen, Zufahrts-/Wendeflächen) und 758/5 (Privatgrundstück mit Wohngebäude, Gartenflächen, Gehölzbeständen, Zufahrts-/Wendeflächen) sowie

im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 761 (offene Landschaft, Wirtschaftswege, Gehölzbestände, Wiesen-/Grünlandflächen, Stillgewässer) und 753 (Wirtschaftsweg)

begrenzt und umfasst voll- oder teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 753 (TF), 758/1 (TF), 759, 760, 761 (TF). Die Geltungsbereichsflächen teilen sich im Einzelnen wie folgt auf:



|  |                |                 |
|--|----------------|-----------------|
| Gewerbegebiet:   | 1,17 ha        | 63,93 %         |
| Mischgebiet:   | 0,18 ha        | 9,84 %          |
| Interne Ausgleichsflächen:   | 0,28 ha        | 15,30 %         |
| Private Grünflächen:   | 0,02 ha        | 1,09 %          |
| Öffentliche Straßenverkehrsflächen:  | 0,09 ha        | 4,92 %          |
| Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit Straßenbegleitgrün: | 0,09 ha        | 4,92 %          |
| <b>Geltungsbereichsgröße:</b>  | <b>1,83 ha</b> | <b>100,00 %</b> |

Im Geltungsbereich liegen ca. 0,02 ha Flächen, die bereits derzeit überbaut/versiegelt sind (asphaltiert). Von einer Vollversiegelung ist zukünftig im Bereich der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen auszugehen (ca. 0,09 ha). Die öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (ca. 0,09 ha) können/sollten in ökologisch günstigen, teilversickerungsfähigen Bauweisen ausgeführt werden, werden gleichwohl bei der Bilanzierung als überbaute/versiegelte Fläche angesetzt. Die festgesetzten Gewerbegebietsflächen dürfen aufgrund der max. zulässigen GRZ max. bis zu 80 % versiegelt werden, demnach bis zu ca. 0,94 ha (von ca. 1,17 ha). Die festgesetzten Mischgebietsflächen dürfen aufgrund der max. zulässigen GRZ max. bis zu 60 % versiegelt werden, demnach bis zu ca. 0,11 ha (von ca. 0,18 ha). Gegenüber dem Status quo ist daher mit einer Zunahme der erstmaligen Bodenversiegelung im Umfang von maximal ca. 1,21 ha (ca. 0,09 ha + ca. 0,09 ha - ca. 0,02 ha + ca. 0,94 ha + ca. 0,11 ha) zu rechnen, dies entspricht ca. 66,12 % der Geltungsbereichsflächen.

Zum Geltungsbereich gehören auch die Flächen zur Realisierung/Umsetzung der planexternen Maßnahmen des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs (externe Kompensationsflächen/Kompensationsmaßnahmen, Teilfläche 2). Diese befinden sich auf dem im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald liegenden Grundstück Fl.-Nr. 151 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald). Das Grundstück wird vollflächig (ca. 0,58 ha) in Anspruch genommen. Der räumliche Geltungsbereich der Ausgleichsfläche liegt in der Gemarkung Schönbrunn im Steigerwald und wird

- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 941 (St 2279, mit Straßenbegleitgrün),
  - im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 939/2 (Wirtschaftsweg),
  - im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 941 (St 2279), 939/2 und 151/1 (beides Wirtschaftsweg) sowie
  - im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 939 (Bolzplatz mit Randeingrünungsflächen/Gehölzbeständen)
- begrenzt.



### 1.1.2.3 Beschreibung der wesentlichen Planfestsetzungen

Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 2 BauNVO, demnach Gebiete, die vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, d. h. von Gewerbebetrieben aller Art, Lagerhäusern, Lagerplätzen, öffentlichen Betrieben, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden. Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Unzulässig sind hingegen Beherbergungsbetriebe (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), Schank- und Speisewirtschaften (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), Ferienwohnungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), Speditionen/Logistikunternehmen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO), Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO), Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO); Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO), Bordelle und bordellartige Nutzungen.

Weiterhin gelten im Wesentlichen folgende planungsrechtliche Festsetzungen:

- Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der Gewerbegebietsflächen wird mit 0,8 festgesetzt, d. h. max. 80 % der Grundstücksfläche dürfen überbaut/versiegelt werden. Für das Mischgebiet wird eine maximale GRZ von 0,6 festgesetzt.
- Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird mit 11,0 m festgesetzt.
- Getroffen sind Festsetzungen zur Definition der maximal zulässigen Höhenlage der Oberkante Rohfußboden Erdgeschossniveau (OK RFB EG) von Hauptgebäuden.
- Es ist die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Damit sind Hauptgebäude nur mit Längen bis zu 50,0 m zulässig.
- Baufenster definieren die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Bereich des Mischgebietes ist die Hauptgebäudeausrichtung festgesetzt.
- Festgesetzt sind öffentliche Straßenverkehrsflächen und öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zur Erschließung der Geltungsbereichsflächen.
- Festgesetzt sind Pflanz- und Erhaltungsgebote zur privaten Grundstückseingrünung, interne und externe naturschutzfachliche Ausgleichsflächen sowie Maßnahmen zur Dachbegrünung.
- Festgesetzt sind Maßnahmen, die dem Artenschutz dienen (z. B. Vorgaben zu den zu verwendenden Gehölzarten, Vorgaben zur Ausführung von Glasfassaden zur Vermeidung von Vogelschlag).

## **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen/-plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden**

### **1.2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436))**

§ 18 Abs. 1 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Baurecht. Demnach gilt: „Sind auf Grund der Aufstellung (...) von Bauleitplänen (...) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“ Auf dieser Grundlage wird die Eingriffs-/Ausgleichsregelung zeitlich in die Bauleitplanung vorverlagert (obwohl der Eingriff erst durch Verwirklichung des Bauvorhabens selbst erfolgt). Auf die Ausführungen in Teil B, Kapitel 1.2.2 („Baugesetzbuch (BauGB, Stand 07/2022)“) wird verwiesen. Unabhängig davon gelten die Vorgaben des § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz mit der für die Bauleitplanung relevanten Modifikation des § 44 Abs. 5 BNatSchG), des § 45 BNatSchG (Ausnahme von Verboten), der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. gemäß Art. 23 BayNatSchG und die flächenbezogenen Ausweisungen geschützter Teile von der Natur und Landschaft (z. B. Landschaftsschutzgebiete) eigenständig weiter.

### **1.2.2 Baugesetzbuch (BauGB, Stand: 07/2022)**

Im Rahmen der Bauleitplanung sowie der Umweltprüfung sind die diesbezüglich relevanten Vorgaben des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB, insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) sowie § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Planbegründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) zu beachten. Dies ist - wie mit Blick auf den BBP/GOP und auf den Umweltbericht festzustellen ist - geschehen. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB legt fest, dass in der Umweltprüfung (UP) die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist ferner das Ergebnis der UP in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Bundesgesetzgeber hat damit der Sache nach festgeschrieben, dass die UP letztlich nur eine bestimmte verfahrensrechtlich gesteuerte Form der Sammlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ist. Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes sind durch die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2 a und 4 c BauGB vorgegeben und wurden auf dieser Grundlage umgesetzt. Die Checkliste der relevanten Umweltbelange gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie die Vorschriften des § 1 a BauGB ist abgearbeitet und bei der Ausführung des Umweltberichtes berücksichtigt.

### **1.2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 01/2020)**

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis des BBP/GOP ist nicht zu erkennen. U. a. aufgrund der geplanten Art der Nutzung und des Umfanges der Bauflächenausweisungen sowie der aktuellen Wertigkeit und dem Ausgangszustand der überplanten Flächen ist der BBP/GOP hierfür nicht geeignet. Unvermeidbare Eingriffe werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben kompensiert und gelten insofern als ausgeglichen. Bei den überplanten Flächen handelt es sich mit Ausnahme der überplanten Feldgehölz-/ Gehölzbestände und der extensiven Wiesenflächen ansonsten um Bereiche mit einer vertretbaren ökologischen Belastbarkeit.*

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Mit Ausnahme der im Plangebiet liegenden Flächen verfügt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nicht über in ihrem Eigentum befindliche, gewerblich nutzbare Flächen innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers, die für eine solche Innenentwicklung geeignet wären. Im direkt westlich angrenzenden Gewerbegebiet ist derzeit nur noch ein nicht bebautes, gewerblich nutzbares Grundstück (Fl.-Nr. 757, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) vorhanden (Fremdeigentum). Dem Ziel, vorrangig Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen, kann die Kommune daher nicht nachkommen. Im Übrigen verweist die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald auf ihre diesbezüglich relevanten Ausführungen im Umweltbericht zur im Parallelverfahren durchgeführten FNP-/LSP-Änderung. Hier wird auf das Thema „Standortalternativen“ eingegangen. Ergänzend verweist sie auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht (s. Teil B. Kap. 2.5 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angaben der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“).*

- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Es handelt sich um einen angebundenen Standort. Die geplante Siedlungsflächenerweiterung befindet sich in direktem Anschluss an eine geeignete Siedlungseinheit.*

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Die Erschließung der Geltungsbereichsflächen erfolgt über bestehende öffentliche Straßenverkehrsflächen. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktureinrichtung in Folge des BBP/GOP ist nicht zu erkennen. Der bislang nur einseitig bebaute „Dammweg“ erhält in Folge der Baugebietsausweisung künftig eine beiderseitige Erschließung (wirtschaftliche Lösung). Eine für ein Gewerbe-/Mischgebiet ausreichend groß dimensionierte Wendeanlage ist gleichfalls vorhanden. Im notwendigen Umfang sichert der BBP/GOP Flächen für einen abschnittsweisen, qualifizierten Ausbau der Straße „Seeleite“. Der Neubau bislang noch nicht vorhandener Straßen wird nicht notwendig.*

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (s. Kap. 7.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und gleichfalls nicht in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege.*

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Nach diesem Grundsatz sollen die natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Boden, Freiraum) nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Dies bedeutet auch, dass unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend erfolgen sollen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat die geplante Flächeninanspruchnahme dargelegt und begründet. Bei der Bereitstellung von Baulandflächen im Sinne von Gewerbe- und Mischgebietsflächen zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Gütern handelt es sich um einen Belang im öffentlichen Interesse. Aus den getroffenen Festsetzungen (z. B. max. zulässige GRZ, zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge, zur Dach-/Fassaden- und Wandbegrünung) geht hervor, wie und in welchem Umfang die Planung der Forderung Rechnung trägt, unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend auszuführen. Die Errichtung neuer Erschließungsstraßen wird nicht notwendig. Auch dies dient dem Ressourcenschutz.*

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt insbesondere die Reduzierung des Energieverbrauches bei. Der BBP/GOP trägt diesem Grundsatz Rech-*

nung. Festsetzungen (z. B. Pflanz-, Erhaltungsgebote, Dach-/ Fassaden- und Wandbegrünung, Verhältnis zwischen Grün-, Bau-, Verkehrsflächen) zu einer klimagerechten Planung bei. Im Plangebiet wird die Errichtung von Neubauten nach den aktuellen technischen und gesetzlichen Standards erfolgen, also von Gebäuden, die unter dem Aspekt des Energieverbrauches den aktuellen Anforderungen gerecht werden.

- Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden (s. Kap. 1.3.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Durch den Klimawandel werden sich Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren (z. B. Überschwemmungen, Stürme, Trockenperioden, Hitzewellen) erhöhen. Zum Schutz der Bevölkerung, der Siedlungen und der Infrastruktur sind vorsorglich die vorhandenen Kenntnisse und Risikoabschätzungen über Gefahrenpotenziale in die planerische Abwägung einzubeziehen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat dies geprüft und stellt fest: Es liegt nicht innerhalb von Bereichen mit „Georisiken“ (z. B. großflächige Senkungsgebieten, Erdfälen/Dolinen, Stein-/Blockschlägen, Rutschungsbereiche). Es liegt nicht innerhalb wassersensibler Bereiche, nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen, von Überschwemmungsgebieten o. ä. Die getroffenen Festsetzungen (z. B. max. zulässige GRZ, Pflanz-/ Erhaltungsgebote, Vorgaben zur Gestaltung der Grün-/Freiflächen, Dach-/Fassaden- und Wandbegrünung) gewährleisten ein gesichertes Maß nicht überbaubarer Frei-/Grünflächen. Um ein gesundes Klima im Siedlungsbereich zu erhalten, die Aufheizung der Luft zu vermindern, einem gesundheitsgefährdenden Hitzestress vorzubeugen und um Luftverunreinigungen abzubauen, muss ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der freien Landschaft gewährleistet werden. Hierzu ist im konkreten Planfall festzustellen: Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft der Schutzgutkarte „Luft und Klima“ des Landschaftsentwicklungskonzeptes für die Region „Oberfranken - West“ (LEK) innerhalb von Flächen mit einer hohen Kaltluftproduktionsfunktion, jedoch nicht innerhalb von Flächen, die als Kaltlufttransport-, als Kaltluft-sammel- und/oder als Frischlufttransportweg dienen und nicht innerhalb von Frischluftentstehungsgebieten, jedoch im Bereich von Flächen mit einer hohen Inversionsgefährdung. Durch die Inversion wird die untere Luftschicht von der oberen abgeschirmt, man spricht von einer stabilen Schichtung; dies liegt an der höheren Dichte der kälteren Luftschicht, wodurch die turbulente Vermischung mit der darüber liegenden wärmeren Luftschicht weitgehend unterdrückt wird. Infolge der Abschirmung kann es vor allem bei Inversionen im Bereich von Siedlungsflächen zu einer Ansammlung von Luftschadstoffen und anderen Beimengungen in der kühleren, unteren Schicht kommen. Gemäß der Zielkarte „Luft und Klima“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den bioklimatischen Schutz. Dieser Bedeutung wird das Plangebiet auf Grundlage der getroffenen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen auch zukünftig gerecht. Aufgrund der Lage und der Größe handelt es sich nicht um die Überplanung von für das Kleinklima des Hauptortes Schönbrunn i. Steigerwald relevanter Fläche.

- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (s. Kap. 3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und der Klimaschutz machen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und an der angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Der BBP/GOP trägt diesem Aspekt Rechnung. Nach gemeindlicher Einschätzung handelt es sich um eine angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes. Die Erschließung ist gesichert/vorhanden, so dass sich ein zusätzlicher Flächenverbrauch für die verkehrliche Anbindung nahezu vollständig vermeiden lässt.*

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Es erfolgt keine Zersiedelung der Landschaft bzw. des Siedlungskörpers. Mit Blick auf die Lage des Plangebietes ist weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur zu diagnostizieren. Es handelt sich um einen angebundenen Standort.*

- Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Die Errichtung neuer öffentlicher Straßenverkehrsflächen zur äußeren Erschließung der Geltungsbereichsflächen wird nicht notwendig. Die Zufahrt zu den künftigen Bauflächen erfolgt über das vorhandene Straßen-/ Wegenetz, das in einem Teilbereich baulich ggf. ertüchtigt werden muss (Ausbau eines Wirtschaftsweges).*

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (s. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Gemäß Auskunft der Bodenschätzung („Bayern Atlas Plus“) handelt es sich bei den Plangebietsflächen um Flächen der Kulturart „Ackerland“, der Bodenart „Sandiger Lehm (sL) der Zustandsstufe 4 (mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit, 0,10 m - 0,30 humushaltige Krume, mit allmählichem Übergang zu einem schwach rohen Untergrund, der aber noch eine Durchwurzelung zulässt bzw. mit einem deutlich verdichteten rohen Un-*



tergrund, der nur noch eine geringe Durchwurzelung mit Faserwurzeln zulässt) sowie um Verwitterungsböden (V), das sind Gebirgsböden, die durch die Verwitterung aus dem anstehenden Gestein an Ort und Stelle entstanden sind. Die Bodenzahl liegt bei 54, die Ackerzahl bei 51. Damit liegen die Flächen deutlich über dem Landkreisdurchschnitt (Bodenzahl 40). Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald kann aus den in Teil A. Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) genannten Gründen den Belangen der Landwirtschaft jedoch keinen Vorrang einräumen. Innerhalb der Siedlungsflächen des Hauptortes Schönbrunn stehen keine Alternativflächen zur Erweiterung gewerblich und gemischt nutzbarer Bauflächen zur Verfügung.

- Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (s. Kap. 6.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Es handelt sich um einen integrierten Standort, der für eine neue und maßstabsgerechte Siedlungsplanung geeignet ist. Dies trägt zu einer Minimierung des Erschließungsaufwandes sowie der Erzeugung durch künftigen Fahrverkehr verursachter Emissionen bzw. des dadurch veranlassenen Energieverbrauches bei. Die im Geltungsbereich künftig zulässigen Baukörper müssen hinsichtlich des Aspektes der Energieeinsparung bzw. der Minimierung des Energieverbrauches den aktuellen Standards, geltenden Richtlinien, DIN - Normen und Verordnungen entsprechen.*

- Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen für Wärme und Stromproduktion ausgeschöpft werden (s. Kap. 6.2.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP gibt hierzu Hinweise.*

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Auf die Ausführungen zum Grundsatz 1.1.3 (LEP) wird verwiesen. Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erfolgt in dem Umfang, der für die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald notwendig ist. Die überplanten Flächen spielen als Flächen für die aktive Erholung eine vernachlässigbare Rolle. Es handelt sich um akustisch vorbeeinträchtigte Flächen im direkten Umfeld bestehender Gewerbegebietsflächen, die weitestgehend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden (mit Ausnahme der überplanten Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 761, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald, die derzeit im Rahmen der Naherholung (Spazierweg) genutzt werden). Im Plangebiet sind keine für die Erholung wirksamen Strukturen (z. B. Sitzgelegenheiten, Ruheplätze, Aussichtspunkte, Spielplätze) vorhanden. Eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im gesamten umgebenden Landschaftsraum kann nicht diagnostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, wie die Plangebietsflächen hier weitreichende negative Wirkeffekte auch auf die passive Erholungsnutzung (optisch - ästhetischer*

*Landschaftsbildgenuss) des Landschaftsraumes entwickeln könnten, zumal der BBP/GOP eine uneingeschränkte Erreichbarkeit der umgebenden freien Landschaft gewährleistet.*

- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Wie mit Blick auf den örtlichen Bestand sowie auf die vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausführungen festzustellen ist, werden (mit Ausnahme der Gehölz-/Feldgehölzbestände) in Folge der künftigen Bebauung zum weit überwiegenden Teil Flächen geringer Wertigkeit überplant. Auf Grundlage erarbeiteter Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen ist festzustellen, dass das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht angezeigt ist. Wildwechsel konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen nicht festgestellt werden. Es handelt sich um durch Gewerbelärm sowie durch Bewegungsreize erheblich vorbeeinträchtigte Flächen, was ihre Wertigkeit und Nutzbarkeit insbesondere für die Fauna mindert. Wanderkorridore zu Wasser sind nicht tangiert, ebenso nicht in der Luft. Darüber hinaus sieht der BBP/GOP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor (z. B. insektenfreundliche Beleuchtung, Bodenabstand von Einfriedungen, Pflanz- und Erhaltungsgebote).*

- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (s. Kap. 7.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP trägt diesem Grundsatz Rechnung und implementiert ihn über entsprechende Festsetzungen (z. B. Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, Entwässerung im Trennsystem, Dachbegrünungsmaßnahmen) in die Planung.*

- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (s. Kap. 7.2.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der Geltungsbereich liegt weder innerhalb eines geschützten HQ<sub>100</sub> - Gebietes noch innerhalb von Hochwassergefahrenflächen HQ<sub>extrem</sub>, Hochwassergefahrenflächen HQ<sub>100</sub>, Hochwassergefahrenflächen HQ<sub>häufig</sub>, vorläufig gesicherter oder festgesetzter Überschwemmungsgebiete noch innerhalb wassersensibler Bereiche.*

- Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (s. Kap. 8.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

*Im Geltungsbereich sind weder Bau-, Kultur- und/oder Bodendenkmäler noch sonstige kulturhistorisch bedeutsamen Relikte (Flurformen, Bewirtschaftungsweisen usw.) vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb historischer Sichtachsen bzw. Blickbeziehungen. Eine unmittelbare negative Betroffenheit des historischen Ortskerns von Schönbrunn i. Steigerwald in Folge der geplanten Baugebietsausweisung ist auszuschließen.*

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP läuft den Zielen und den Grundsätzen des LEP nicht zuwider.

1.2.4 Regionalplan „Region Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“, Stand 04/2021)

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll erhalten und verbessert werden. Zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll ein wirksamer Ausgleich angestrebt werden (A I 5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen wird in Folge des BBP/GOP nicht dauerhaft erheblich beeinträchtigt, zumal die Planung Maßnahmen zur Eingriffsminimierung vorsieht. Der geforderte Ausgleich zwischen den Belangen der Siedlungsflächenentwicklung und denen von Natur und Landschaft ist berücksichtigt.*

- Auf die Belange von Landwirtschaft und Gartenbau soll Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen landwirtschaftlich gut geeignete Böden im Main- und Regnitztal nur im unbedingt erforderlichen Mindestumfang anderweitig genutzt werden (A II 1.1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Gartenbaulich genutzte Flächen sind nicht vorhanden. Die im BBP/GOP festgesetzten Bauflächen entziehen der Landwirtschaft zukünftig Flächen im Umfang von ca. 1,40 ha (Ackerfläche ca. 1,23 ha, Wiesen-/ Grünlandfläche ca. 0,17 ha) mit gut geeigneten Böden (Bodenzahl liegt bei 54, die Ackerzahl bei 51 und damit über dem Landkreisdurchschnitt). Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald kann aus den in Teil A. Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) genannten Gründen den Belangen der Landwirtschaft jedoch keinen Vorrang einräumen. Innerhalb der Siedlungsflächen des Hauptortes Schönbrunn stehen keine Alternativflächen zur Erweiterung gewerblich und gemischt nutzbarer Bauflächen zur Verfügung.*

- Auf die Verringerung negativer Verdichtungsfolgen, wie Luftverunreinigung, Lärmbelästigung und Überlastung des Verkehrsnetzes, soll hingewirkt werden. Dazu sollen vor allem eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt werden (A II 1.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP berücksichtigt diese Vorgaben. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald sichert ortsnahe Gewerbe- und Mischgebietsflächen und schafft die Voraussetzungen für eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten. Schalltechnische Untersuchungen liegen vor. Auf dieser Grundlage sind Festsetzungen getroffen, die dem Schutz der Plangebietsflächen vor auf den Geltungsbereich einwirkenden Verkehrs-/ Gewerbelärm dienen und umgekehrt sicherstellen, dass die Umgebung außerhalb des Plangebietes in Folge der künftig neuen Nutzungen nicht eingeschränkt bzw. beeinträchtigt wird. Eine Überlastung des örtlichen Verkehrsnetzes in Folge des BBP/GOP ist auszuschließen. Hinsichtlich der Luftreinhaltung gelten die aktuellen und einschlägigen Gesetze, Verordnungen, DIN - Normen usw.*

- In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern. Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden (A II 2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes ist die Sicherung des natürlichen Potenzials notwendig. Deshalb müssen sich die Nutzungsansprüche an die Landschaft grundsätzlich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren. Diese ist aufgrund der Naturausstattung und bestehender Vorbelastungen in den einzelnen Teilräumen der Region sehr unterschiedlich ausgebildet. Veränderungen der Funktionsfähigkeit können bereits eintreten, wenn ein Faktor des Naturhaushaltes belastet wird. Deshalb hat ein Nutzungsanspruch grundsätzlich dort seinen günstigen Standort, wo er Naturhaushalt und Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt. Bei dem gewählten Standort handelt es sich um Flächen, die leistungsfähig sind, die Folgen der Planung bewältigen zu können. Aufgrund der Vorbelastungen hält die Kommune den Standort auch unter dem Aspekt des Landschaftsbildes für geeignet. Es handelt sich demnach nicht um nicht beeinträchtigte bzw. nicht um nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche, die vorrangig zu erhalten wären. Die sog. „freie Landschaft“ existiert tatsächlich kaum noch. Nur noch in wenigen Landschaftsräumen sind im Umkreis von 15 Gehminuten bzw. 1,5 km keine Bauten, Straßen oder Hochspannungsleitungen anzutreffen. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche haben wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion und als Regenerationsräume für die Tierwelt und für den erholungssuchenden Menschen große Bedeutung. In der Region sind gemäß den Ausführungen in der Begründung zum RP im Verdichtungsraum Bamberg nur noch einige größere geschlossene Waldgebiete diesen bisher unbeeinträchtigten Landschaftsräumen zuzurechnen. Demnach gehören die Plangebietsflächen nach dem Verständnis des RP zweifelsfrei nicht zu den unter diesem Aspekt zu schützenden Landschaftsräumen. Waldflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Benachbarte Waldflächen sind nicht betroffen.*

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmä-

lern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden (s. Kap. A II 2.5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Wertvolle Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht vorhanden/betroffen.*

- Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung sollen so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können (B I 1.2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP regelt innerhalb seines Geltungsbereiches den maximal zulässigen Grad der Versiegelung (durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl). Die Gemeinde Schönbrunn hat begründet, warum die künftig neue Versiegelung/Überbauung notwendig und unvermeidbar ist. Hinsichtlich des Themas „Alternativenprüfung“ wird auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.5 („In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“) verwiesen.*

- In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standorttypischen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten gesichert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für geschützte und gefährdete Arten (B I 1.2.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Unabhängig davon, dass dieser Punkt gemäß Aussage des RP von der Verbindlichkeit ausgenommen ist, ist festzustellen, dass es sich mit Ausnahme der überplanten Gehölzbestände und der extensiven Wiesenflächen bei den ansonsten von der Planung betroffenen Flächen nicht um besonders standorttypische, besonders wertvolle oder besonders seltene, einzigartige und nicht wiederherstellbare Lebensräume handelt. Die Belange von Flora und Fauna sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben untersucht und berücksichtigt.*

- Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete sollen, insbesondere in den Naturparks und in den Fremdenverkehrsgebieten, so gestaltet werden, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen (s. Kap. B I 1.3.1.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP setzt Maßnahmen und Flächen zur Ortsrand- und zur Baugebietseingrünung fest.*

- In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden (s. Kap. B I 1.3.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Im Plangebiet sind in diesem Sinne wertvolle Gehölzbestände vorhanden. Ihrem Erhalt am bisherigen Standort kann jedoch aus erschließungstechnischen Gründen kein Vorrang eingeräumt werden. Nur durch die Rodung wird eine beiderseitige Erschließung entlang der Straße „Dammweg“ möglich. Ersatzweise erfolgt am östlichen Plangebietsrand daher die Neuanpflanzung einer solchen Gehölzstruktur. Wie die bestehende, aktuell randlich angeordnete Gehölzstruktur wird auch die neue Pflanzung der Randeingrünung der Siedlungsfläche dienen. Darüber hinaus setzt der BBP/GOP innerhalb der künftigen Bauflächen die Anpflanzung neuer Gehölze sowie von Erhaltungsgeboten fest. Bei den überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich nicht um für die angrenzenden Siedlungsgebiete relevante Grün-/Freiflächen.*

- Die Naturparke in der Region sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Im Einzelnen soll auf die folgenden Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele vordringlich hingewirkt werden (s. Kap. B I 1.5.7.4 (Z), RP):
  - 1) Erhaltung der vielfältigen Erholungslandschaft mit ihren typischen Ortsstrukturen,
  - 2) Erhaltung der großflächigen Waldbestände, insbesondere des hohen Laubholzanteils sowie weitere Förderung der naturnahen Bewirtschaftung der Wälder,
  - 3) Bewahrung der typischen Talauen mit ihren Bachläufen
  - 4) Verhinderung von weiteren, nicht touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten sowie von Streubebauung
  - 5) Bewahrung vor Übererschließung

Hierzu wird festgestellt:

*Zu 1) Eine Beeinträchtigung der Erholungslandschaft in Folge der Planung kann ausgeschlossen werden. Die überplante Ackerfläche spielt für die Erholung keine Rolle. Die Erreichbarkeit der freien Landschaft bleibt gewährleistet. Die Geltungsbereichsflächen sind mit dieser vernetzt.*

*Zu 2): Waldbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden und nicht betroffen.*

*Zu 3): Talauen und ihre Bachläufe sind von der Planung nicht betroffen.*

*Zu 4): Der BBP/GOP bereitet weder die Zulässigkeit einer Streubebauung noch von Freizeitwohngelegenheit vor.*

*Zu 5): Insbesondere durch die Nutzung vorhandener Straßen („Dammweg“, „Seeleite“) vermeidet der BBP/GOP eine Übererschließung.*

- Denkmäler von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher und volkskundlicher Bedeutung sollen in allen Teilen der Region geschützt, erhalten und gepflegt werden (s. Kap. B III 1.7.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Im Plangebiet sind weder Kultur-, Boden-, Baudenkmäler o. ä. vorhanden.*

- Die Erholungsmöglichkeiten in freier Natur sollen in allen Teilen der Region erhalten und verbessert werden (B III 2, 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP beeinträchtigt weder klein- noch großräumig die Erholungsmöglichkeiten in freier Natur. Bestehende, zu Erholungszwecken nutzbare Wirtschaftswege o. ä. bleiben erhalten. Bestehende Verbindungen werden in Folge der Baugebietsausweisung nicht gekappt. Die Geltungsbereichsflächen spielen für eine aktive Erholungsnutzung keine Rolle (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche). Sitz-, Spiel-, Ruhegelegenheiten, Spiel- und Sportgelegenheiten o. ä. sind nicht vorhanden. Die passive Erholungseignung bzw. der optisch - ästhetische Erholungswert des örtlichen Landschaftsbildausschnittes sind aufgrund der Vorbelastungen eingeschränkt.*

- Der Naturpark Steigerwald soll für Zwecke der Erholung nachhaltig gesichert, gepflegt und genutzt werden. In diesem Gebiet soll bei Planungen und Maßnahmen, insbesondere im Siedlungswesen und im Straßenbau, den Erfordernissen der Erholung in ausreichendem Umfang Rechnung getragen werden (s. Kap. B III 2.1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Es gelten die diesbezüglich relevanten, vorhergehenden Ausführungen.*

- Die Bereiche mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen möglichst weitgehend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und sollen nur im notwendigen Umfang für den anzustrebenden Ausbau der Siedlungen und der Infrastruktur in Anspruch genommen werden (s. Kap. B IV 1.1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Es werden landwirtschaftliche Flächen mit vergleichsweise günstigen Erzeugungsbedingungen (da guter Bodenqualität) überplant. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat diese Planungsentscheidung begründet und kann daher den Belangen der Landwirtschaft im vorliegenden Fall keinen Vorrang einräumen.*

- Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden (s. Kap. B V 2.5.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP gibt hierzu Hinweise*

- Der Naturpark Steigerwald soll von Lärm freigehalten werden (s. Kap. B V 3.1 (Z)).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP berücksichtigt dieses Ziel durch lärmtechnische Festsetzungen (s. auch vorliegende schalltechnische Untersuchung).*

- Die Siedlungstätigkeit soll sich i. d. R. im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden. In den zentralen Orten soll darauf hingewirkt werden, dass ausreichend Bauflächen zügig bereitgestellt werden (s. Kap. B VI 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP entspricht diesem Leitbild, wie mit Blick auf die Planzeichnung und die geplanten Neubauflächen im unmittelbaren Kontext mit den vorhandenen Siedlungsflächen festzustellen ist. Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die organische Entwicklung gemäß der Begründung des RP den Bedarf ansässiger sowie neu anzusiedelnder Betriebe umfassen, die zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Kommune notwendig oder die an besondere Standortvoraussetzungen gebunden sind.*

- Insbesondere soll auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen, auf eine angemessene Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete sowie auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt werden (s. Kap. B VI 1.8 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Entgegen anderer Baugebietstypen sind flächensparende Bauformen innerhalb von Misch- und Gewerbegebieten naturgemäß eher schwer umsetzbar bzw. nur dann, wenn zur Verfügung stehende Flächen auch in der dritten Dimension ausgenutzt werden können. Der BBP/GOP schafft diesbezügliche Rahmenbedingungen.*

- Bei der Siedlungstätigkeit soll in den Naturparken der Region in besonderem Maß auf das Landschaftsbild sowie die Belastbarkeit des Naturhaushaltes geachtet werden (s. Kap. B VI 1.10 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP trägt diesem Aspekt durch Lage und Zuschnitt sowie Größe der Plangebietsflächen Rechnung, insbesondere jedoch durch Festsetzungen (z. B. Dach-, Fassadengestaltung, Pflanz-, Erhaltungsgebote, Maßnahmen zur Randeingrünung).*

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. seines Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang-, Vorbehalts- noch Eigenschaftsgebiete für die Windenergienutzung, für Bodenschätze, für die Trinkwassergewinnung und für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb regionaler Grünzüge, nicht innerhalb von Trenngrünflächen, nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und/oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, jedoch innerhalb des Naturparkes „Steigerwald“ (s. hierzu vorhergehende Ausführungen).



Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP entspricht den Zielen des RP.

1.2.5 Landschaftsentwicklungskonzept für die Region „Oberfranken - West (4)“  
(LEK, Stand: 05/2004)

1.2.5.1 Zielkarte Boden

Die Plangebietsflächen liegen in einem Gebiet mit Böden von besonderer Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden.

Hierzu wird festgestellt:

*Diesem Ziel wird das Plangebiet im Bereich der festgesetzten Misch-/ Gewerbegebietsflächen zukünftig naturgemäß nicht mehr nachkommen können. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat die geplante Flächeninanspruchnahme städtebaulich begründet und kann dem Schutzgut Boden diesbezüglich keinen Vorrang einräumen. Auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 1.2.5.2 („Zielkarte Wasser“) wird verwiesen. Diese gelten hier sinngemäß.*

1.2.5.2 Zielkarte Wasser

Der Geltungsbereichsfläche soll für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe eine besondere Bedeutung zukommen.

Hierzu wird festgestellt:

*In Folge der Umwandlung nahezu vollflächig landwirtschaftlich genutzter Flächen in Bauflächen kommen die mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Stoffeinträge (z. B. Nitrate, Phosphate im Zuge der Düngung) in das Grundwasser zum Ende. Für die Handhabung potenziell grundwassergefährdender innerhalb der künftigen Bauflächen gelten u. a. die Vorgaben der Bundes - Anlagenverordnung AwSV. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen.*

1.2.5.3 Zielkarte Luft/Klima

Den Geltungsbereichsflächen soll eine „allgemeine Bedeutung“ für den bioklimatischen Schutz zukommen.

Hierzu wird festgestellt:

*Die Plangebietsflächen werden auch zukünftiger diesem Ziel und der darin formulierten allgemeinen Bedeutung für den bioklimatischen Schutz gerecht (z. B. durch Pflanz-/Erhaltungsgebote, maximal zulässigen Versiegelungsgrad, Niederschlagswassermanagement, Maßnahmen zur Dach- Fassaden- und Wandbegrünung, Hinweise/Vorgaben zum Einsatz regenerativer Energie sowie zum Klimaschutz, Festsetzung interner Ausgleichsflächen).*

#### 1.2.5.4 Zielkarte Arten/Lebensräume

Den Geltungsbereichsflächen soll hinsichtlich der Entwicklung und Erhaltung siedlungstypischer Lebensräume und deren Arten eine „allgemeine Bedeutung“ zukommen.

Hierzu wird festgestellt:

*Aufgrund getroffener Festsetzungen (z. B. Pflanz-, Erhaltungsgebote, Festsetzung maximal überbaubarer Fläche) können die Geltungsbereichsflächen auch in den nicht überbauten/versiegelten Bereichen zukünftig die ihnen vom LEK zugeordnete Funktion übernehmen.*

#### 1.2.5.5 Zielkarte Landschaftsbild/Erleben

Den Geltungsbereichsflächen soll eine „allgemeine Bedeutung“ für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen, naturbezogenen Erholung zukommen.

Hierzu wird festgestellt:

Bereits derzeit spielen die Flächen (Ackerflächen) des Geltungsbereiches für eine ruhige, naturbezogene Erholung keine Rolle. Im Plangebiet vorhandene, der Erholung dienende Wirtschaftswege und die damit verbundene Erreichbarkeit der freien Landschaft bleiben auch zukünftig gewährleistet. Ein Zielkonflikt, den gesamten umgebenden Landschaftsraum betreffend, liegt nicht vor.

#### 1.2.5.6 Zielkarte Historische Kulturlandschaft

Den Geltungsbereichsflächen soll hinsichtlich ihres Wertes für die Sicherung der historischen Kulturlandschaft eine „allgemeine Bedeutung“ zukommen.

Hierzu wird festgestellt:

*Innerhalb des Plangebietes sind weder Kultur-, Boden- und/oder Baudenkmäler, Relikte historischer Landnutzungsformen, historischer Flurformen, Bewirtschaftungsweisen o. ä. vorhanden. Der BBP/GOP trägt dem Aspekt des Kulturlandschaftsschutzes durch Festsetzungen (z. B. max. zulässige Gebäudehöhe, Fassadengestaltung, Vorgaben zur Dachgestaltung, Pflanz-/ Erhaltungsgebote, Randeingrünung, Dach-/Fassaden- und Wandbegrünung) Rechnung.*

#### 1.2.5.7 Zielkarte Innerfachlicher Zielabgleich

Vordringlich umgesetzt werden sollen die Ziele aus dem Zielkonzept Boden (s. Teil B. Kap. 1.2.5.1 „Boden“).

Hierzu wird festgestellt:

*Auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 1.2.5.1 („Boden“) wird hingewiesen. Diese gelten hier analog.*

#### 1.2.5.8 Zielkarte Leitbild der Landschaftsentwicklung

Das Plangebiet wird einem Funktionsraum zugewiesen, in dem die hier vorhandenen bzw. geplanten Flächennutzungen begleitende Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild übernehmen sollen. Ergänzend sollen eine Verbesserung der Erholungswirksamkeit und des Landschaftsbildes angestrebt werden.

Hierzu wird festgestellt:

*Hinsichtlich des Aspektes der Erholungswirksamkeit führt der BBP/GOP weder zu einer Verbesserung noch zu einer Verschlechterung. Die Ausweisung von Bauflächen am Siedlungsrand trägt nicht zur Verbesserung des Landschaftsbildes bei, auch, wenn sie unmittelbar am bestehenden Siedlungsrand anschließt und hier zu seiner Abrundung und zu seinem Abschluss führt. Jedoch trifft der BBP/GOP Festsetzungen, um negativ erhebliche Auswirkungen künftiger Baukörper auf das Landschaftsbild zu vermeiden.*

#### 1.2.6 Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bamberg (ABSP, Stand: 08/2006)

- Nach der Ziel- und Maßnahmenkarte 2.3 „Trockenstandorte“ liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Gebietes zur Erhaltung und Neuanlage von Magerrasen, Ranken, Rainen und Säumen, nach Möglichkeit in räumlicher Nähe von bestehenden Trockenlebensräumen. Ziel ist Förderung von Lebensraumkomplexen zu thermophilen Säumen, Magerrasen und trockenheitsgebundenen Ackerwildkrautfluren.

Hierzu wird festgestellt:

*Im Plangebiet sind keine Magerrasen, Trockenlebensräume, Ranken, Raine, Säume, Ackerwildkrautfluren o. ä. vorhanden. Ein Widerspruch bzw. Konflikt zu den Zielvorstellungen des ABSP liegt nicht vor. Jedoch berücksichtigt der BBP/GOP das Ziel insofern, als er für den Verlust der bestehenden Feldgehölze/Hecken innerhalb des Geltungsbereiches Ersatz vorsieht.*

#### 1.2.7 Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP, Stand: 12/2000)

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP/LSP zu entwickeln. Die Gemeinde Schönbrunn verfügt über einen wirksamen FNP/LSP. Westlich außerhalb des Plangebietes stellt der FNP/LSP gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar, direkt südlich angrenzend Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und südwestlich gemischte Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO. Östlich außerhalb des Plangebietes sind Flächen für die Landwirtschaft, Gehölzbestände sowie Wasserflächen dargestellt. Nordwestlich außerhalb des Plangebietes sind öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt, nordöstlich Flächen für die Landwirtschaft. Der BBP/GOP kann nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden, da dieser im Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB darstellt. Vor diesem wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom



28.04.2022 auch das notwendige FNP-/LSP - Änderungsverfahren für die Geltungsbereichsflächen des BBP/GOP eingeleitet. Damit stellt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald sicher, dass der BBP/GOP dem gesetzlich geforderten Entwicklungsgebot Rechnung trägt und die notwendige FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB durchgeführt wird.

## **2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### **2.1.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

##### **2.1.1.1 Bestandsbeschreibung Schutzgut Mensch**

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich eines Verkehrslärmemittenten (St 2279, Luftlinienentfernung ca. 280 m südöstlich außerhalb des Plangebietes) sowie von Gewerbelärm (unmittelbar westlich benachbarte gewerblich genutzte Siedlungsflächen) sowie von Sport- und Freizeitlärm (s. nördlich/nordwestlich benachbarten Freisportanlagen des SV Frankonia Schönbrunn e. V., Luftlinienentfernung wenigstens ca. 25,0 m).

Besonders erholungswirksame Strukturen (z. B. Sitz-, Ruhegelegenheiten, Spiel- und Sportinfrastrukturen, Aussichtspunkte, gastronomische Einrichtungen) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die im Plangebiet liegenden Teilflächen der Straße „Seeleite“ und die in östlicher Verlängerung bzw. nach Nordosten (Fl.-Nr. 761, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) anschließenden Wirtschaftswege sind für die örtliche Naherholung (Joggen, Walken, Radfahren, Hund ausführen, Spazieren gehen) von Bedeutung sowie für die Erreichbarkeit der im Umfeld des Plangebietes befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die im Plangebiet liegende, den überwiegenden Flächenanteil des Geltungsbereiches ausmachende Ackerfläche (Fl.-Nr. 760, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) ist für aktive Erholungsnutzungen ohne Belang, gleiches gilt weitgehend für die im Südost des Geltungsbereiches liegenden Teilflächen einer extensiven Wiesenfläche (Fl.-Nr. 760, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald). Hier vorhanden, einzeln freistehende Obstbäume sowie ein Nussbaum sind ggf. für die lokale Bevölkerung im Rahmen der Selbstversorgung (Sammeln von Obst und Nüssen) von Bedeutung.

Den Geltungsbereichsflächen kommt auf Grund ihrer Lage und ihrer vergleichsweise abwechslungsreichen Ausstattung als Teil der freien Landschaft und insofern als Naherholungsgebiet im Umfeld des „Gruber Baches“ überwiegende Bedeutung für den ruhigen, passiven Natur- und Landschaftsgenuss zu.

Besondere, sich auf das Schutzgut auswirkende geruchliche Belastungen (z. B. durch Reststoffdeponien) sind nicht vorhanden, ebenso nicht besondere, von Verkehrsanlagen ausgehende Lärmbelastungen.

Nach der Schutzgutkarte „Landschaftsbild/Erleben“ (LEK) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit „mittlerer Eigenart“. Der Erlebniswert der Landschaft wird als potenziell vorhanden mit hohen Entwicklungsmöglichkeiten bewertet. Für das Landschaftserleben relevante kultur- oder naturhistorische Einzelelemente und/oder Aussichtspunkte sind nicht vorhanden. Herausragende, für Freizeit und Erholung relevante Landschaftsbereiche (z. B. ausgewählte naturkundliche Anziehungspunkte, Geotope, herausragende Landschaftsausschnitte o. ä.) fehlen gleichfalls, ebenso visuelle Leitlinien mit hoher Intensitätswirkung, so das LEK. Diese Einschätzung deckt sich mit der örtlichen Bestandsaufnahme.

#### 2.1.1.2 Bestandsbeschreibung Schutzgut Flora/Fauna

Das Planungsgebiet liegt in der „Biogeografischen Region 2 (kontinental)“, in der Großlandschaft „Südwestliche Mittelgebirge/Stufenland (4)“. Nach der naturräumlichen Gliederung liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Haupteinheit „Fränkisches Keuper - Liasland (D 59)“, in der Naturraum-Einheit „Steigerwald (115)“ und hier in der Naturraumuntereinheit „Steigerwald - Hochfläche (115-B)“. Der Geltungsbereich gehört zum Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze „5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“. Gemäß der Karte der potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns liegt das Plangebiet im Bereich des (Bergseggen-) Hainsimsen- mit Übergängen zum Waldmeister - Buchenwald; örtlich mit Waldlabkraut - Traubeneichen - Hainbuchenwald (L5d).

Grundsätzlich stellen Acker- und Wiesenflächen geeignete Lebensräume u. a. für bodenbrütende Vogelarten dar. Die Eignungsfähigkeit der diesbezüglich im Plangebiet vorhandenen Flächen ist gering (Störung durch optische und akustische Stör-/Bewegungsreize in Folge der im Westen und Süden direkt angrenzenden Siedlungsflächen, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie Nutzungen in Folge von Freizeit und Erholung, ggf. freilaufenden Hunden, potenzieller Jagddruck durch Hauskatzen; direkt angrenzender Gehölzbestand im Westen, Süden und Osten mit geeigneten Ansitzwarten für Prädatoren). Hinzu kommt, dass sich im Umfeld außerhalb des Plangebietes deutlich besser geeignete Offenlandflächen für diese Artengruppe vorhanden sind, so dass ein Besiedlungsdruck auf diesbezüglich weniger geeignete Flächen nicht vorliegt. Diese gutachterliche Einschätzung bestätigte sich auch bei den Begehungen. Bodenbrütervorkommen konnten hierbei nicht nachgewiesen werden (s. Anlage 5 zur Planbegründung mit separatem Umweltbericht).

Das Grundstück Fl.-Nr. 759 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) ist vollständig/vollflächig mit Gehölzen bestanden. Es handelt sich um eine durchgehende, dichte, geschlossene, West/Ost exponierte Feldgehölzhecke mit weit überwiegender Dominanz von Schlehe. Vereinzelt eingestreut sind Überhälter aus Kirsche, Pflaume, Apfel, Ahorn, Kiefer und Eiche sowie Rosen, Liguster und Hartriegel. Im Innenbereich erkennbar sind vereinzelte Lesesteine. Insgesamt lässt die Intensität der Moosbildung im Untergrund, auf den Steinen sowie Moose und Flechten auf den Wetterseiten der Gehölze auf vergleichsweise feuchte Verhältnisse im Heckeninneren schließen. Bäume mit Höhlen,

Spechtlöchern, Mulmen, Rindenabplatzungen und/oder Totholz konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, ebenso keine künstlichen Nisthilfen oder natürliche Nester bzw. Horste.

Bei dem östlich angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) handelt es sich um eine ausgeräumte, gehölzfreie, intensiv genutzte, nährstoffreiche Ackerfläche (Fl.-Nr. 760, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald). Diese reicht bis unmittelbar an die nördliche Grundstücksgrenze (nördlich davon, außerhalb des Plangebietes Saumstreifen mit nicht wasserführendem Graben zum Zeitpunkt der Bestandserfassung, mit vereinzeltem Gehölzaufwuchs, überwiegend *Cornus sanguinea*) sowie an die östliche und südliche Grundstücksgrenze (hier keine relevanten, besonders stark ausgeprägten Ackerränder/Saumstreifen o. ä. vorhanden).

Entlang des Südostrandes der Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) verläuft auf Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) ein geschotterter Wirtschaftsweg mit einer Breite von durchschnittlich ca. 3,30 m. An dessen Nordrand verläuft in einem artenarmen, von Gräsern dominierten, gehölzfreien und schmalen Saumstreifen ein flach modellierter Ackerrandgraben, der im Bereich einer Feldzufahrt abschnittsweise verrohrt ist. Südöstlich des Wirtschaftsweges schließen sich überwiegend artenreiche Grünlandflächen an (z. B. *Galium*, Wilde Möhre). Entlang des südlichen Wirtschaftswegerandes stehen fünf Apfelbäume sowie ein Walnussbau. Der Osten der Grünlandfläche ist als Streuobstwiese anzusprechen. Auch hier befinden sich überwiegend Apfelbäume, eingestreut vereinzelt Birne und Zwetschge. Im Norden dieses Grundstücksteil befindet sich teilflächig ein erkennbar gestörter, ruderaler Bereich (Löwenzahn, Klee, Wegerich, Wiesenkerbel). Im Südwesteck befindet sich eine kleinere Gehölzgruppe (Rose, *Cornus*, Schlehe, Holunder) mit Stickstoffzeigern (insbesondere Brennessel) im Unterwuchs.

Die im Süden des Geltungsbereiches liegenden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 753 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) gehören zur Straße „Seeleite“. Diese ist flächig asphaltiert, voll ausgebaut und geht im weiteren Verlauf Richtung Osten in einen geschotterten Wirtschaftsweg über. Südlich der asphaltierten „Seeleite“ sowie nördlich und südlich des anschließenden Wirtschaftsweges sind Entwässerungsgräben vorhanden, die in Richtung Osten entwässern.

Künstliche Nisthilfen (für Fledermäuse, Vögel) und Horstbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume wurden auf das Vorkommen von Höhlen, Spechtlöchern, Rindenabplatzung, Totholz, Astabbrüchen oder ähnlichen, insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel relevante Biotopstrukturen hin abgeprüft, jedoch ohne Befund.

Auf Grundlage nur der bislang durchgeführten ersten Bestandsbegehung Ende März 2022 können noch keine Erkenntnisse über das potenzielle Vorkommen der Zauneidechse (Bereich Feldgehölzhecken) und des Wiesenknopf - Ameisen - Bläulings getätigt werden. Konkrete Angaben hierzu werden im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt.

Nicht vorhanden sind Trocken- und Mager- oder sonstige Sonderstandorte sowie Gebäude, Scheunen, Hütten, Keller o. ä.

Nach der Schutzgutkarte „Arten/Lebensräume“ (LEK) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit aktuell „überwiegend geringer“ Lebensraumqualität. Das LEK weist nicht auf regional, überregional oder landesweit bedeutsame, klein- oder großflächige Vorkommen von Lebensräumen hin, ebenso nicht auf Wiesenbrüteregebiete. Das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume wird als „bayernweit potenziell häufig“ dargestellt.

### 2.1.1.3 Bestandsbeschreibung Schutzgut Boden

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, digitale geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befindet sich das Plangebiet innerhalb der folgenden geologischen Haupteinheit:

- System: Trias
- Serie: Obertrias
- Supergruppe: Deckgebirge, jungpaläozoisch bis mesozoisch
- Gruppe: Mittlerer Keuper
- Formation: Hassberge - Formation
- Geologische Einheit: Blasensandstein i. e. S.
- Gesteinsbeschreibung: Sandstein, fein- bis grobkörnig, selten Gerölle führend, weißgrau, rotgrau, gebankt, plattig, massig; mit Ton-/Schluffstein, rotbraun, grüngrau, selten violett; vereinzelt mit Dolomitsteinbänken, weißgrau, gelbgrau, knauerig

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Angewandte Geologie“) ist auf Grundlage der digitalen ingenieurgeologischen Karte von Bayern zum örtlich zu erwartenden Baugrund folgendes festzustellen:

- Baugrundtyp: Überwiegend Festgesteine wechselnd mit veränderlich festen Gesteinen
- Gesteinsbeispiele: Kalk-/Dolomitstein, Sandstein, Grauwacke, Konglomerat, lagenweise Ton-/Schluffstein, Mergelstein
- Mittlere Tragfähigkeit: Hoch, teils mittel
- Allgemeine Hinweise: Oberflächennah z. T. stark verwittert, dann wasserempfindlich, z. T. setzungs-/hebungsempfindlich, z. T. Staunässe möglich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

Nach der Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1 : 25.000) des „Bayern Atlas Plus“ liegen die Plangebietsflächen im Übergangsbereich von im Westen fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus (grusführendem)

Lehm bis Ton (Sedimentgestein), vorherrschend mit flacher Deckschicht aus Schluff bis Lehm, gering verbreitet carbonathaltig im Untergrund und im Osten von vorherrschend Regosol, gering verbreitet Braunerde – Regosol aus flachem Schluff bis Lehm (Deckschicht) über (Grus-) Sand bis Sandlehm (Sandstein), selten über Sandstein.

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Naturgefahren“) liegt das Plangebiet nicht in Bereichen, die mit Georisiken (z. B. großflächige Senkungsgebiete, Erdfälle/Dolinen, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Rutschanfälligkeit, tiefreichende Rutschungen, Anbruchbereiche, Ablagerungsbereiche, Steinschlag/Blockschlag) verbunden sind. Das Plangebiet liegt in keiner Erdbebenzone nach DIN 4149.

Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

Gemäß amtlicher Bodenschätzung („Bayern Atlas Plus“) handelt es sich bei den Ackerflächen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) um Flächen der Kulturart „Ackerland“, der Bodenart „Sandiger Lehm (sL) und der Zustandsstufe 4 (mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit, 0,10 m - 0,30 humushaltige Krume, mit allmählichem Übergang zu einem schwach rohen Untergrund, der aber noch eine Durchwurzelung zulässt bzw. mit einem deutlich verdichteten rohen Untergrund, der nur noch eine geringe Durchwurzelung mit Faserwurzeln zulässt) sowie um Verwitterungsböden (V), das sind Gebirgsböden, die durch die Verwitterung aus dem anstehenden Gestein an Ort und Stelle entstanden sind. Die Bodenzahl liegt bei 54, die Ackerzahl bei 51. Damit liegen die Flächen deutlich über dem Landkreisdurchschnitt (Bodenzahl 40). Die obigen Ausführungen gelten für die Wiesen-/Grünlandflächen auf den im Plangebiet liegenden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) analog.

Hinsichtlich der Gesteinsausbildung ist im südlichen Drittel des Geltungsbereiches bis 100 m mit Locker- über Festgestein, in den nördlichen Zweidritteln mit Festgestein zu rechnen. Von weitgehend grabbaren Verhältnissen ist auszugehen, partiell kann aber Festgestein auftreten.

Gemäß Auskunft des „Bayerischen Denkmal - Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege befinden sich im Plangebiet keine Bodendenkmäler.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein Altlastenverdacht bekannt, ebenso keine Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen. Die im Plangebiet liegenden Grundstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Bamberg nicht aufgeführt.

Nach der Schutzgutkarte „Boden“ (LEK) wird den im Plangebiet vorhandenen Böden ein „überwiegend sehr geringes bis geringes Rückhaltevermögen“ für sorbierbare Stoffe zugesprochen. Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser wird mit „überwiegend mittel“ bewertet, eine potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind wird nicht gesehen. Bodenobjekte mit hoher Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (z. B. Geotope) sind nicht vorhanden.

Die anstehenden, natürlichen Böden sind nicht als Böden mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial einzustufen, nicht als Böden mit besonderer Archivfunktion bzw. nicht als seltene und/oder gefährdete Böden.



#### 2.1.1.4 Bestandsbeschreibung Schutzgut Wasser

**Niederschlagsverhältnisse:** Gemäß Auskunft des LEK beträgt die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme 600 - 700 mm. Das Gemeindegebiet ist damit als niederschlagsarm zu bezeichnen.

**Grund-/Schichten-/Sickerwasser:** Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Heilquellen- und/oder Trinkwasserschutzgebieten, wassersensiblen Bereichen sowie nicht innerhalb von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung.

Bezüglich der Grundwasserfließrichtung liegen keine genauen Erkenntnisse vor. Gemäß Angaben der digitalen hydrogeologischen Karte (M 1 : 100.000) des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“) ist großräumig von einer nach Osten/Südosten gerichteten Fließrichtung auszugehen. Hierfür stellt der östlich benachbart verlaufende „Gruber Bach“ und eine dort vorhandene Weierkette die Vorflut dar. Angaben über maximal mögliche Wasserstände bzw. Wassermengen innerhalb des Baugebietes liegen nicht vor und könnten nur über langjährige Pegelmessungen erzielt werden. Ein Baugrundgutachten, aus dem ggf. Angaben zu Schichten-/Grundwasser entnommen werden könnten, liegt nicht vor. Oberflächlich erkennbare Schichtwasseraustritte, Vernäsungsstellen, staunasse Bereiche o. ä., die auf einen hohen Grundwasserstand, Quellen, Quellhorizonte o. ä. schließen lassen, konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen nicht festgestellt werden.

Nach der Schutzgutkarte „Wasser“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit einem „überwiegend mittleren Rückhaltevermögen“ des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe. Die relative Grundwasserneubildungsrate ist mit „überwiegend gering“ bewertet, was auf eher bindige Untergrundverhältnisse hindeutet.

**Oberflächenwasser (-gewässer):** Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen  $HQ_{häufig}$ , Hochwassergefahrenflächen  $HQ_{100}$ , Hochwassergefahrenflächen  $HQ_{extrem}$ , vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, festgesetzten Überschwemmungsgebieten, geschützten  $HQ_{100}$  - Gebieten, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, vorläufig gesicherten, zur Hochwasserentlastung und Hochwasserrückhaltung beanspruchten Gebieten sowie nicht innerhalb der sog. „Risikokulisse“ 2011/2018. Im Plangebiet sind keine dauerhaft wasserführenden Stillgewässer (z. B. Seen, Fisch-, Gartenteiche, Tümpel) vorhanden, jedoch abschnittsweise strukturelle, naturfern ausgebaute/gestaltete, lineare Wegseitengräben bzw. Ackerrandgräben ohne besondere Strukturmerkmale, die zudem abschnittsweise (z. B. im Bereich von Feld-/Grundstückszufahrten) verrohrt sind.

#### 2.1.1.5 Bestandsbeschreibung Schutzgut Klima/Luft

Unter dem Klima eines Ortes, einer Landschaft oder eines Landes wird die Gesamtheit aller meteorologischen Zustände und Vorgänge während eines längeren Zeitraumes verstanden. Dieser muss ausreichend bemessen sein, um die charakteristischen Gesamteigenschaften des Klimas widerzuspiegeln. Das heißt, unter Klima werden der mittlere Zustand und der gewöhnliche Verlauf der Witterung an einem gegebenen Ort verstanden. Das Klima wird durch die einzelnen Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchte, Windgeschwindigkeit

keit, Windrichtung, Niederschlag, Sonnenscheindauer, Bewölkung, Nebel u. a. m. geprägt.

Gemäß LEK ist das im Naturraum Steigerwald vorherrschende, kühl - feuchte Klima eher atlantisch geprägt. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,0°C - 7,5°C (Tendenz steigend). Die Vegetationsperiode beträgt überwiegend zwischen ca. 196 - 200 Tagen. Laut Windrose bläst der Wind überwiegend aus Südwesten bis Westen und untergeordnet aus Osten.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Umfeld emittierender Gewerbe-/ Industriebetriebe.

Nach der Schutzgutkarte „Luft/Klima“ (LEK) liegt die Plangebiet in einem Bereich mit „hoher“ Kaltluftproduktionsfunktion, jedoch nicht innerhalb von Kaltlufttransport-, Kaltluftsammel- oder Frischlufttransportwegen. Eine Kaltluftgefährdung (z. B. bedingt durch die Lage in Kaltluftstau- und Kaltluftsammelwegen) ist vorhanden. Die Inversionsgefährdung wird „hoch“ eingeschätzt.

Nach der Konfliktkarte „Luft/Klima“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Risikos klimatisch - lufthygienischer Belastungen durch zeitweilig höhere Schadstoffbelastungen in stark inversionsgefährdeten Gebieten.

#### 2.1.1.6 Bestandsbeschreibung Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.1.1.1 („Bestandsbeschreibung Schutzgut Mensch“) sowie in Teil B. Kapitel 2.1.1.2 („Bestandsbeschreibung Schutzgut Flora/Fauna“) wird verwiesen.

Vorbeeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb des Plangebietes sind nicht vorhanden. Das Plangebiet grenzt östlich und südlich an bereits bebaute Siedlungsflächen an und liegt unmittelbar südöstlich einer Freisportanlage.

Aufgrund der natürlichen Geländeverhältnisse (Neigungen von Norden nach Süden und von Westen nach Osten) bestehen insbesondere vom Nordwesteck des Plangebietes (relativer Hochpunkt) gute Ausblicke in die östlich/nordöstlich benachbarte freie Landschaft sowie in Richtung Süden bis zum Ortskern (mit Kirche) von Schönbrunn i. Steigerwald. Zu berücksichtigende historisch gewachsene und relevante überörtliche Sichtachsen bzw. Blickbeziehungen sind nicht vorhanden.

Die Plangebietsflächen zeichnen sich durch eine vergleichsweise Reliefstruktur und Strukturreichtum aus (Wege, Acker, Wiesen, Hecken, Einzelbäume) und sind als Teil des Talraumes des „Gruber Baches“ für die passive, optisch - ästhetischen Erholung von Relevanz. Die aktive Nutzbarkeit zu Erholungszwecken beschränkt sich auf die im Plangebiet liegenden Wirtschaftswege.

Visuelle Vorbelastungen in Form von Freileitungen, Windenergieanlagen, Abbaustellen, Industrianlagen o. ä. sind nicht vorhanden.

Insbesondere aus Richtung Osten entlang der St 2279 kommend, von den dortigen Höhenlagen aus sind die Geltungsbereichsflächen erkenn-/ einsehbar. Der tieferliegende Einschnitt bzw. Talraum des „Gruber Baches“ und der hier vorhandene Gehölzbestand stellt diesbezüglich keine Sichtbarriere dar. Ausgehend vom historischen Ortskern mit Blick in Richtung Norden ist das

Plangebiet nicht sichtbar und entfaltet demnach in diese Richtung keine Fernwirkung.

Nach der Schutzgutkarte „Landschaftsbild/Erleben“ (LEK) liegt das Plangebiet in der Landschaftsbildeinheit „Hochflächen und Talhänge mit einförmigerem Landschaftsbild (98)“. Dieses weist flachwellige Hochflächen und sanft ansteigende Talhänge auf. Die Flurlagen zeigen nur in Teilbereichen eine erhöhte Nutzungsvielfalt und kleinteilige Gliederung. In den größeren Teilbereichen überwiegt hingegen der Eindruck einer vergleichsweise strukturarmen Ackerbaulandschaft.

#### 2.1.1.7 Bestandsbeschreibung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches weder Bau-, Boden- oder Kulturdenkmäler noch sonstige schützenswerte bauliche Ensemble und/oder landschaftsprägende Denkmäler.

Historische Kulturlandschaftselemente mit besonderer historischer Bedeutung für das Siedlungswesen und für das Gemeinschaftsleben (z. B. Kirche, Kapelle, Friedhof, Schloss und Parkanlagen, Burg, Gartenanlagen, Baumgruppen, Felsenkeller, Quellen, Brunnen) sind nicht vorhanden, ebenso keine unter dem Aspekt „Verkehr“ relevanten Relikte (z. B. Altstraßen, Chausseen, Alleen, Kanäle, Triftwege, Fußsteige, Kreuzwege, Grenzsteine), ebenso keine für die Land-, Wald- und Teichwirtschaft relevanten historischen Flurformen, Lesesteinmauern, -wälle, Baumfelder, historisch bedeutsame Weideflächen und/oder Wiesen usw. Gleichfalls nicht vorhanden sind kulturhistorisch relevante Elemente mit hohen assoziativen Aspekten wie historische Blick Bezugspunkte, historische Sichtachsen, baulich gefasste Aussichtspunkte, Felsen, Höhlen, oder historisch bedeutsame Naturdenkmale.

Nach der Schutzgutkarte „Historische Kulturlandschaft“ (LEK) liegt das Plangebiet in einem Landschaftsraum mit „geringer bis mittlerer“ kulturhistorischer Bedeutung, hier innerhalb von Teilflächen des Kulturlandschaftsraumes „Rauhe Ebrach, Schönbrunn i. Steigerwald, Lindacher Forst (87)“. Dieser wurde durch die Flurbereinigungen der 1970er Jahre tiefgreifend umgestaltet. Kulturlandschaftselemente mit besonderer historischer Aussagekraft sind hier nur noch vereinzelt vorhanden. Besonders erwähnenswert sind hier die noch nicht bereinigten Gewinnfluren um Grub und Frenshof, sowie charakteristische Teichketten (wie beispielsweise östlich außerhalb des Plangebietes angrenzend).

Sonstige Sachgüter, also alle natürlichen und von Menschen geschaffenen Güter, die für den Einzelnen, die Gesellschaft insgesamt oder Teile davon von materieller Bedeutung sind, unabhängig von ihrer kulturhistorischen, wirtschaftlichen oder anderen Bedeutung, sind nicht vorhanden.

#### 2.1.2 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

In diesem Sinne betroffene Gebiete (z. B. europarechtlich geschützte Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks) sind weder im Plangebiet noch in seinem Umfeld vorhanden. Das Plangebiet liegt innerhalb



des Naturparks Steigerwald (s. Ausführungen in Teil B. Kap. 1.2.4“ Regionalplan „Region Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“, Stand 04/2021“)

### 2.1.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der prognostischen Abschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung geht es der Sache nach um eine auf die umweltrelevanten Auswirkungen bezogene Prüfung der sog. „Nullvariante“, nämlich die Folgen bei Unterbleiben des BBP/GOP. Dabei ist die Entwicklung zu betrachten, die sich unter Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage aufgrund der zum Planungszeitpunkt gegebenen Nutzungen ergibt. Hierzu wird festgestellt.

Der FNP/LSP stellt die Plangebietsflächen als Flächen für die Landwirtschaft und insofern als nicht bebaubare Außenbereichsflächen dar (Planungsrechtlicher Status quo). Ein verbindlicher Bauleitplan (BBP/GOP) existiert für diesen Bereich nicht. Aufgrund fehlender Baurechte wäre die Errichtung von Gebäuden und Straßen unzulässig. Damit verbundene Flächenversiegelungen sowie alle übrigen Folgeerscheinungen (Verkehr, Emissionen usw.) würden unterbleiben, ebenso die Errichtung weiterer Nebenanlagen, Stellplätze usw. Es würde zu keiner über den Status quo hinaus gehenden Flächenversiegelung kommen inkl. aller damit verbundenen Folgen insbesondere für die Schutzgüter Wasser, Grundwasser, Boden und Flora/Fauna.

Auch eine Flächeninanspruchnahme zwecks Ableistung des notwendigen externen naturschutzfachlichen Ausgleichs könnte vermieden werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung können die im Geltungsbereich bislang betriebenen landwirtschaftlichen Nutzungen unverändert fortgeführt werden. Eine abschnittsweise Umverlegung bestehender Wirtschaftsweges bzw. deren abschnittsweiser Vollausbau zur Verlängerung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Seeleite“ wird nicht notwendig. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze können erhalten werden.

Baubedingt unvermeidbare Gehölzrodungen könnten vermieden werden. Die im Plangebiet randlich vorhandenen Gehölzbestände könnten mit zunehmendem Alter sowie bei entsprechender Pflege hinsichtlich ihrer Bedeutung als Biotopstruktur an Bedeutung gewinnen (z. B. für die Artengruppe der Fledermäuse, der Käfer und der Vögel).

Erdbewegungsarbeiten zur Herstellung nutzbarer, ebenflächiger Geländeneiveaus könnten unterbleiben. Auch unter diesem Aspekt würden sich die örtliche Topographie und das Landschaftsbild nicht ändern. Eingriffe insbesondere in das Schutzgut Boden und in die Bodenstruktur würden unterbleiben.

Das bisherige Landschafts- und Siedlungsbild würde unverändert bleiben.

Zusätzliches Verkehrskommen in Folge der gewerblichen Erweiterung der bestehenden Siedlungsflächen könnte vermieden werden.

Bei Verzicht auf die Planung stehen der Gemeinde Schönbrunn in der Ortslage keine gewerblich entwickel- und nutzbaren Bauflächen zur Verfügung. Die Neuansiedlung von Unternehmen bzw. die Sicherstellen von Bau- und Erweiterungsflächen für bereits ortsansässige Unternehmen wäre innerhalb der Ortslage nicht möglich, inkl. aller damit verbundenen Unwägbarkeiten (Verlust

von Arbeitsplätzen, ggf. Versorgungsdefizite, Verlust von Gewerbesteuern usw.).

## 2.2 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die nachfolgenden, prognostischen Abschätzungen beziehen sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen, vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des BBP/GOP. Grenzüberschreitende Auswirkungen können ausgeschlossen werden und werden nicht weiter untersucht. Bei der Aufstellung eines BBP/GOP sind der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand zu berücksichtigen. Insbesondere die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind beachtlich. Zu unterscheiden sind bei der prognostischen Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

### Baubedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Unter baubedingten Wirkfaktoren werden diejenigen Aspekte verstanden, die ausschließlich im Rahmen der Baudurchführung bzw. der damit verbundenen Maßnahmen und Arbeiten ausgelöst werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- im Zuge der Baustelleneinrichtung (z. B. Materiallagerplätze, Baustraßen, Fahrzeugabstellflächen, Plätze für Baustellen-, Büro-, Wohncontainer),
- im Zuge der Baufeldräumung/Baufeldvorbereitung (z. B. Materiallagerplätze, Baustraßen, Fahrzeugabstellflächen, Plätze für Baustellen-, Büro-, Wohncontainer),
- durch Barriere- und Absperrwirkungen (z. B. Bauzaunabsperrungen),
- durch Kollisionsrisiko zwischen Tieren und Baustellenfahrzeugen,
- durch temporäre Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume durch baubedingte Emissionen (z. B. Abgase, Staub),
- durch temporäre akustische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (z. B. Baustellenlärm, Baustellenverkehr, Erschütterungen/Vibrationen) sowie
- durch temporäre optische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (z. B. Fahrverkehr, Lichtreize, Baustellenbeleuchtung).

### Anlagebedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Unter „anlagebedingt“ werden diejenigen Wirkfaktoren subsummiert, die durch die bauliche Anlage als solche, d. h. durch künftige Bauwerke, Straßen, Einfriedungen usw. verursacht bzw. ausgelöst werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- durch Flächenverluste/-versiegelung in Folge von Überbauung (z. B. durch Straßen, Gebäude, Bauwerke) inkl. aller damit verbundenen Aus-

wirkungen insbesondere auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser/„Grundwasser“ sowie

- durch Barriere- und Absperrwirkungen (z. B. Grundstückseinfriedungen, Baukörper) bzw. Zerschneidungseffekte.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Hierbei handelt es sich um Auswirkungen, die durch den reinen Betrieb der künftigen baulichen Anlagen und Verkehrsinfrastrukturen erzeugt werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- durch Kollisionsrisiko zwischen Tier und Mensch (z. B. Anwohner, Ver-/ Entsorgungsverkehr, Anwohner, Besucher),
- durch (temporäre) Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume durch Emissionen (z. B. Abgase, Stäube, Hausbrand),
- durch temporäre akustische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (z. B. Verkehrs-, Betriebs-, Gewerbelärm) sowie
- durch temporäre optische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (z. B. Fahrverkehr, Lichtreize).

2.2.1 Prognose der Entwicklung bezogen auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Mensch/Erholung + Mensch/Lärm)

Die mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet verbundenen Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) entfallen. Sie werden ersetzt durch das mit dem Betrieb des Misch-/Gewerbegebietes verbundenen Lärm. Hierdurch könnten innerhalb der westlich, südwestlich und südlich benachbarten Siedlungsflächen negativ erhebliche, unzulässige Beeinträchtigungen in Folge von Lärm entstehen und hier vorhandene Nutzungen einschränken. Umgekehrt könnten auch von außen negativ erhebliche und unzulässige Immissionen auf das Plangebiet einwirken (Gewerbelärm, Sport-, Freizeitlärm).

In Folge der Vorbereitung und Beräumung des Baufeldes (z. B. Gebäudeabbruch, Rückbau versiegelter Flächen und von Ver-/ Entsorgungsinfrastrukturen, Rodungsarbeiten, Abschieben anstehenden Oberbodens) entsteht Baulärm. Gleiches gilt im Rahmen der Errichtung und Herstellung neuer Gebäude, Verkehrsflächen und Freianlagen. Der Baustellenlärm wirkt auf die Umgebung ein. Baubedingte Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub) sind während der Bauzeit unvermeidbar, jedoch zumutbar, sofern sie sich im für Baustellen betriebsüblichen und zulässigen Rahmen bewegen. Es handelt sich hier um temporäre Auswirkungen, die sich im Regelfall auf den Tagzeitraum beschränken. Lärmbelastungen aus Baustellenlärm, die im Zuge des Vollzugs des BBP/GOP auftreten, sind grundsätzlich nicht in die Abwägung einzubeziehen. Derartige Immissionen, die sich mit fortschreitendem Vollzug des BBP/GOP reduzieren und mit der Planverwirklichung enden, sind keine durch den BBP/GOP bewirkten dauerhaften Nachteile. Planbedingt sind nur solche Nachteile, welche die Festsetzungen des BBP/GOP den Betroffenen auf Dauer auferlegen. Probleme, welche sich allein aus der Realisierung des BBP/GOP ergeben, gehören wegen ihrer zeitlichen Begrenzung selbst dann regel-

mäßig nicht zu den Konflikten, welche der BBP/GOP selbst lösen muss, wenn die vollständige Realisierung des BBP/GOP mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Zur Konkretisierung dessen, was den Nachbarn als Lärmbelastung zugemutet werden kann, können die Annahmen der auf der Grundlage des § 66 Abs. 2 BImSchG erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 (vom 01.09.1970 - VVBaulärm, abgedruckt in MABI NR. 1/1971) herangezogen werden. Allerdings kann es an der Erforderlichkeit eines BBP/GOP im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB fehlen, wenn bereits im Zeitpunkt seines Inkrafttretens erkennbar ist, dass die für den Baulärm maßgebenden Immissionsrichtwerte unter keinen Umständen eingehalten werden können. Ein solcher Sonderfall ist vorliegend nicht zu erkennen, insbesondere nicht aufgrund der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen und Vorbelastungen (Verkehrs-, Schienen-, Gewerbe-, Industrielärm).

Für die Erholung relevante Wegebeziehungen könnten verloren gehen und die Erreichbarkeit der freien Landschaft erschwert werden. Auch die Zufahrt zu Grundstücken Dritter könnte durch den BBP/GOP erschwert bzw. unmöglich gemacht werden.

In Folge der Planung werden der Landwirtschaft innerhalb des Geltungsbereiches Ackerflächen im Umfang von ca. 1,23 ha und Grünland-/Wiesenflächen im Umfang von ca. 0,16 ha entzogen. Hierdurch könnten agrarstrukturelle Belange bzw. privatwirtschaftliche Belange betroffen sein.

Der optisch - ästhetische Wert der Landschaft für eine passive Erholung könnte in Folge neu entstehender Baukörper gemindert werden.

#### 2.2.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/Fauna

In Folge der Überplanung bislang bereits versiegelter Flächen (Straßen, geschotterte Wirtschaftswege) ergeben sich keine negativ erheblichen, dauerhaften Auswirkungen und Beeinträchtigung für Flora und Fauna.

Im Rahmen von Gehölzrodungen (Sträucher, Hecken, Einzelbäume) werden Lebensräume für die Artengruppe der Vögel (Gehölzbrüter, Freibrüter) und der Fledermäuse beseitigt werden.

In Folge der Überbauung/Versiegelung bislang offener Acker- und Grünlandflächen könnten Lebensräume für daran angepasste Vogelarten (Bodenbrüter, Freibrüter) sowie für Pflanzenarten und für Schmetterlinge beseitigt werden.

Es könnten künstliche Nisthilfen und Horstbäume beseitigt werden.

#### 2.2.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 1.1.2.2 („Angaben zu Art und Umfang sowie zum Bedarf an Grund und Boden“) wird verwiesen. Hieraus ergibt sich die Prognose, wieviel Fläche für die Verwirklichung des BBP/GOP voraussichtlich mindestens bzw. höchstens benötigt wird.

Baubedingt werden Flächenanteile (insbesondere im Bereich künftig neuer Gebäude, Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen usw.) verändert. Im Vorfeld

wird Oberboden abgeschoben und zwischengelagert. Durch die Anlage von Gebäuden, Grundstückszufahrten, Stellplatzflächen und sonstiger baulicher Nebenanlagen werden Flächen dauerhaft versiegelt. Durch die Versiegelung wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes in seinen wesentlichen Funktionen (Produktions-, Transformations-, Regelungs-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) beeinträchtigt bzw. gestört.

Zur Herstellung ebenflächiger Baugrundstücke werden Aufschüttungen und Abgrabungen und insofern eine Veränderung der bisherigen Bodenstruktur sowie der Geländetopographie notwendig.

Eingriffe und insofern die natürliche Bodenstruktur verändernde Auswirkungen können/werden sich insbesondere durch Ausschachtungen (Herstellen von Kellern, Fundamenten, Leitungsgräben, Unterbau von Straßen usw.) und damit einhergehende Verdichtungen ergeben.

Im Bereich von Gewerbegebieten ist die Handhabung (Umschlag, Transport, Lagerung, Abfüllen/Befüllen) von Ölen, Schmierstoffen, Treibstoffen o. ä. nicht auszuschließen bzw. in Abhängigkeit der Betriebsart sogar typisch. Im Falle von Leckagen/Unfällen o. ä. könnte der Untergrund belastet/verunreinigt werden.

Schädliche Veränderungen/Auswirkungen auf das Schutzgut in Folge von Ablagerungen und/oder Lagerstätten (z. B. Deponie) können aufgrund der festgesetzten Nutzungsart weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Rahmen notwendiger Erdarbeiten könnten möglicherweise Bodendenkmäler (z. B. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen) zu Tage treten. Diese müssten dann gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der vorherigen Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, dass potenziell erforderliche Maßnahmen abhängig von Art und Umfang potenzieller Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte beispielsweise die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Damit verbundene zeitliche Verzögerung in der Bauabwicklung sowie finanzielle Aufwertung könnten sich negativ auf die Realisierung von Bauvorhaben auswirken.

Ggf. könnte der Baugrund nicht ausreichend tragfähig sein bzw. spezielle Gründungsmaßnahmen erforderlich werden. Steinig/felsiger oder nicht ausreichend tragfähiger Untergrund könnte die Arbeiten zur Herstellung von Baugruben, Leitungsgräben usw. technisch erschweren und verteuern.

Es wird ggf. notwendig, vor der Errichtung künftiger baulicher Anlagen jeweils individuelle Baugrundgutachten erstellen zu lassen, um damit nicht nur die tatsächlich spezifischen örtlichen Baugrundverhältnisse erfassen zu können, sondern auf diesem Wege auch die geforderten notwendigen Nachweise hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit im Bereich der Privatgrundstücke führen zu können.



Auf die Ausführungen zum Schutzgut „Wasser“ (s. Teil B. Kap. 2.2.1.4 „Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser“) wird verwiesen, die hier sinngemäß gelten.

#### 2.2.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

**Grund-/Schichten-/Sickerwasser.** Während und nach niederschlagsreichen Perioden könnte oberhalb schwach durchlässiger Schichten (z. B. stark schluffige Sande und Kiese sowie Schluffe und Tone) mit höheren Wasserständen, mit Staunässe und mit Sickerwasser zu rechnen sein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Erdaushubarbeiten zur Erstellung notwendiger Baugruben, Fundamente o. ä. Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten wird, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und z. B. im Zuge der Bauausführung Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden.

Im Rahmen der Bautätigkeit und in Folge der festgesetzten, künftig zulässigen Nutzungsart kann der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Schmierfette und Treibstoffe für die Baufahrzeuge) und in der Folge Leckagen o. ä. und damit verbundene negativ erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht ausgeschlossen werden.

Im Bereich befestigter Flächen werden durch die neue, zusätzliche Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. Daher wird die Grundwasserneubildungsrate gegenüber dem Status quo zukünftig reduziert sein.

In Folge potenziell vorhandener, hoher Grundwasserstände sowie in Folge drückenden (Grund-) Wassers könnten an künftigen Gebäuden Schäden entstehen.

**Oberflächengewässer, Oberflächenwasser:** Die durchschnittliche, jährliche Niederschlagsmenge nimmt zu. Gleichzeitig hat sich die Anzahl von Tagen mit Starkregenniederschlägen erhöht. Im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie zur Vermeidung von Abflussspitzen muss der BBP/GOP diesen Aspekten planerisch Rechnung tragen.

Aufgrund des Fehlens oberirdischer, stehender und/oder fließender Gewässer im Plangebiet können negativ erhebliche und insofern prüfrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut weitgehend ausgeschlossen werden.

Künftige bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, könnten durch u. a. aus den angrenzenden Flächen potenziell ungeordnet abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt/geschädigt werden.

Durch das künftig im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser könnten die im Umfeld vorhandenen Kanalleitungen überlastet bzw. hierfür nicht dimensioniert/ausgelegt sein.

Aus dem Plangebiet heraus kann Niederschlagswasser auf die angrenzenden Grundstücke gelangen und dort zu Schäden führen.

#### 2.2.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Die künftig zu erwartende zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen führt aufgrund größerer Aufheizung und Rückstrahlung zu Temperaturerhöhungen innerhalb der betrachteten Flächen. Das Zirkulieren potenzieller Frischluftströme bzw. der Austausch von Luftmassen könnte durch das künftige Baugebiet verändert und/oder verzögert werden.

Aufgrund des notwendigen Baumaschineneinsatzes zur Errichtung baulicher Anlagen könnten insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen baubedingte Staubbelastungen auftreten, die auf das bestehende Siedlungsumfeld einwirken.

In Folge der Ausweisung des Misch- und Gewerbegebietes wird sich das Kraftfahrzeugaufkommen erhöhen (Anwohner-, Besucher-, Anliefer-, Ver-/Entsorgungsverkehr) und damit typischerweise verbundene, auf das Schutzgut Luft einwirkende Emissionen (üblicherweise Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe, Stickoxide, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Ozon, Treibhausgase). Genaue qualitative bzw. quantitative Angaben können an dieser Stelle nicht gemacht werden. Vorbelastungen sind nicht bekannt bzw. nicht erfasst.

In Folge neuer, bisher nicht vorhandener Emissionen (Hausbrand, Verkehr usw.) kann es zu einer zusätzlichen Anreicherung von Luftschadstoffen in der Umgebungsluft kommen.

In Folge der baulichen Entwicklung des Plangebietes, seiner Lage sowie seiner Größe können negativ erhebliche Auswirkungen auf die Durch-/Belüftung der Umgebung ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt weder innerhalb einer Kaltluftschneise noch innerhalb eines Kaltluftammelweges noch innerhalb von Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten.

#### 2.2.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Es entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Die geplante bauliche Entwicklung erfolgt in direktem Anschluss/Kontext an bestehende Siedlungsflächen. Eine negative Zersiedlung der Landschaft kann nicht festgestellt werden. Das Plangebiet liegt im Übergang zur freien Landschaft. Durch die künftig hier zulässigen Baukörper könnte sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben. Das Plangebiet könnte eine negativ erhebliche Fernwirkung entfalten. Es kommt zu einer Veränderung des bisherigen Landschafts- und Siedlungsbildes. Es könnten Bauformen entstehen, die sich gestalterisch weder in das bestehende bauliche Umfeld noch in die örtliche Topographie einfügen.

#### 2.2.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Folge der Überbauung könnten Kultur-, Boden-, Baudenkmäler bzw. andere Sachgüter zerstört und/oder beeinträchtigt werden. In Folge der Planung und der baulichen Realisierung könnten sich negativ erhebliche Auswirkungen auf

weitere Sachgüter (z. B. bestehende Verkehrsflächen, Privatgrundstücke Dritter) ergeben.

#### 2.2.1.8 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Das BauGB fordert die Berücksichtigung des Wirkgefüges zwischen Tieren, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald kann zusätzlich zu den in Teil B. Kapitel 2.2.1.1 („Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Mensch/Erholung, Mensch/Lärm)“) bis 2.2.1.7 („Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“) bereits beschrieben Auswirkungen keine unter dem Aspekt des „Wirkgefüges“ und der „Wechselwirkungen“ zusätzlichen Auswirkungen erkennen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern über den üblicherweise vorkommenden und vorbeschriebenen Umfang hinaus sind nicht zu erwarten.

#### 2.2.2 Auswirkungen in Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten

Auf die diesbezüglich relevanten Informationen in Teil B. Kapitel 2.2.1.1 „Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Mensch/Erholung, Mensch/Lärm)“) bis Teil B. Kapitel 2.2.1.7 („Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter“) wird verwiesen.

Abrissarbeiten werden nicht notwendig, jedoch Gehölzrodungen.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass die bisherige Geländetopographie durch Abgrabungs-/ Aufschüttungsarbeiten verändert wird/werden muss.

Unvermeidbar sein werden Abgrabungsarbeiten insbesondere bei der Ausführung von Gebäudefundamenten, Kellergeschossen, Tiefgaragen, bei der Herstellung des Straßenunterbaus und für Flächenbefestigungen sowie bei der Herstellung von Leitungsgräben.

#### 2.2.3 Auswirkungen in Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Auf die diesbezüglich relevanten Informationen in Teil B. Kapitel 2.2.1.1 („Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Mensch/Erholung, Mensch/Lärm)“) bis Teil B. Kapitel 2.2.1.7 („Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter“) wird verwiesen. Im Wesentlichen erfolgt die Inanspruchnahme der Ressource „Boden/Fläche“. Art und Umfang der in Folge des BBP/GOP verursachten Flächeninanspruchnahmen sind den Ausführungen in Teil B. Kapitel 1.1.2 („Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben“) zu entnehmen. Dauerhaft erhebliche negative Auswirkungen in Folge dieser Inanspruchnahme kann die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nicht erkennen, zumal sie insbesondere unter Berücksichtigung des Klimawandels alles unternommen hat, um die notwendige und unvermeidbare Flächenüberbauung/Versiegelung durch Gegenmaßnahmen zu kompensieren (z. B. durch Pflanz-, Erhaltungsgebote, Dachbegrünungsmaßnahmen).

#### 2.2.4 Auswirkungen in Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Daher können zum Zeitpunkt der Planaufstellung Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung usw. nicht konkret quantitativ und qualitativ beziffert und beschrieben werden.

Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald verweist hierzu auf ihre Ausführungen zum Thema „Klima/Luft“ (s. Teil B. Kap. 2.1.1.5 „Bestandsbeschreibung Klima/Luft“, Teil B. Kap. 2.2.1.5 „Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft“, Teil B. Kap. 2.3.5 „Klima/Luft“).

Bezüglich des Aspektes „Erschütterungen“ verweist die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald auf ihre Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.2.2 („Auswirkungen in Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten“). Vibrationen o. ä. (z. B. durch den Betrieb haustechnischer Anlagen) können dauerhaft mit geeigneten technischen Mitteln auf das zulässige Maß minimiert bzw. ganz ausgeschlossen werden, so dass hier von keinen unzulässigen Auswirkungen auszugehen ist. Dies bedarf keiner gesonderten Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung.

Durch neue Gebäude wird Wärme abgestrahlt. Der Umfang richtet sich nach Gebäudeisolierung, Fassaden-/Dachflächengröße und Heizintensität. Diese Informationen sind zum derzeitigen Planungsstand nicht bekannt. Die Gebäude- und Verkehrsflächen nehmen durch Sonneneinstrahlung Wärme auf und geben sie an die Umwelt ab. Je stärker die Flächen begrünt sind, desto weniger heizen sie sich auf und können dementsprechend geringere Wärmemengen abgeben. Der BBP/GOP trifft Festsetzungen zur Fassaden-, Wand- und zur Dachbegrünung, zum Anteil von Grün-/Freiflächen und von Bau-/ Verkehrsflächen sowie zu Pflanzgebieten, um diesbezügliche Auswirkungen zu minimieren.

Lichtemissionen gehören zu den potenziell schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG. Derartige, vom Plangebiet ausgehende Emissionen (z. B. Blendungen, Aufhellungen, Reflektionen, Spiegelungen) müssen insbesondere gegenüber den an den Geltungsbereich angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen unterbunden werden (z. B. entspiegelnde Folien, Beschichtungen, optimierte Ausrichtung, Neigung). Unter diesem Aspekt von besonderer Schutzwürdigkeit sind die öffentlichen Straßenverkehrsflächen und die benachbarten Wohnnutzungen.

Der BBP/GOP bereitet keine Nutzungen, baulichen Anlagen und/oder Einrichtungen vor, von denen Strahlung (z. B. Elektro-, Magnetwellen, Radioaktivität, Hitze) ausgehen könnte.

Mit dem Schutz vor Lärm bzw. gegen Lärm hat sich der BBP/GOP auseinandergesetzt (s. schalltechnische Untersuchung, s. Festsetzungen).

In Folge des Betriebes des geplanten Misch-/Gewerbegebietes ist nicht mit besonders wahrnehmbaren, untypischen Gerüchen o. ä. zu rechnen.

Baubedingte Auswirkungen (z. B. Lärm, Staub, akustische, optische Reize) im Zuge der Errichtung des Misch- und Gewerbegebietes inkl. aller dazugehörigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sind im Plangebiet und der angrenzenden Nachbarschaft unvermeidbar, jedoch zumutbar, sofern sie sich im für Baustellen betriebsüblichen und zulässigen Rahmen bewegen. Es handelt sich um temporäre Auswirkungen, die sich üblicherweise auf den Tagzeitraum beschränken. Es sind baubedingte Erschütterungen im für Baustellen typischen Umfang (z. B. Verdichtung zur Herstellung des Planums, von Leitungsgrabensohlen, von Frostschutzschichten, lageweisen Auffüllungsarbeiten) zu erwarten.

Die Regelung und Abwicklung des künftig zu erwartenden Baustellenverkehrs erfolgt u. a. auf Grundlage von Verkehrsschauen und Abstimmungen mit den relevanten Stellen (z. B. Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, LRA, Sicherheitsbehörden) außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Gefährdungspotenziale können durch geeignete Gegenmaßnahmen gelöst werden, so dass sich in Folge des BBP/GOP keine unlösbaren bzw. außerhalb des Bauleitplanverfahrens nicht lösbaren Konflikte abzeichnen.

Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass im Plangebiet zukünftig mit Emissionen im für ein Misch-/Gewerbegebiet üblichen, erwartbaren und zulässigen Umfang zu rechnen ist. Hierunter fallen u. a. Emissionen durch Parkplatzsuch-, Anwohner-, Anlieferverkehr, durch haustechnische Anlagen usw. Für diese Emissionen gelten die diesbezüglich relevanten Regelwerke, Gesetzesgrundlagen sowie sonstigen Vorgaben nach dem Stand der Technik, die allgemein gültig und von jedermann zu beachten/einzuhalten sind.

#### 2.2.5 Auswirkungen in Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere der vorgeschalteten Arbeiten zur Freimachung des Baugeländes, fallen voraussichtlich insbesondere folgende Abfallarten an:

- Oberboden (mit grasig - krautigem Bewuchs)
- Natürlich anstehender Baugrundboden
- Natürliche Mineralgemische, Schotter usw. aus dem Bereich der ungebundenen Tragschichten (Wirtschaftswege)
- Asphaltaufbruch aus den befestigten Flächen
- Holz, Äste, Baumstämme, Wurzelstöcke im Bereich ggf. anfallender Gehölzrodungen

Diese sind im Rahmen der Bauabwicklung durch die bauausführenden Firmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu recyceln. Ein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich nicht. Genaue Mengenangaben sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich.

Betriebsbedingt werden gebiets- und nutzungstypische Abfälle, z. B. Verpackungsabfälle (z. B. Kartonagen, Papier, Folien, Styropor, Schaumstoffverpackungen, Verpackungsbänder, Paletten), allgemeine Abfälle wie Büroabfälle



(z. B. Papier, Farbbänder, Tonerkartuschen) und Sonderabfälle (z. B. Schmiermittel, Öle, Lacke, Elektronik, Farben, Batterien, Rückgabe elektronischer Altgeräte), Hausmüll, Biomüll, Gartenabfälle, ggf. Sperrmüll usw. anfallen. Diese sind einer geordneten, qualifizierten Entsorgung zuzuführen. Auch hier können exakte, quantifizier- und qualifizierbare Mengenangaben nicht getätigt werden.

Ein qualifiziertes Müllentsorgungssystem (Mülltrennung, Abholung, Transport, Wiederverwertung usw.) ist vorhanden, wird durch den Landkreis Bamberg organisiert und durch die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen ausgeführt.

Die Entwässerung der Geltungsbereichsflächen ist qualifiziert und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Trennsystem (getrennte Schmutz- und Regenwasserableitung) vorgesehen. Schmutzwasser wird der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach zugeführt und dort aufbereitet. Auch diesbezüglich lassen sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung Mengen weder quantifizieren noch der Art der Abwässer nach qualifiziert vorhersagen.

#### 2.2.6 Auswirkungen der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Da sowohl eine qualifizierte Trinkwasserversorgung als auch Schmutzwasser- und Müllentsorgung gewährleistet ist, bestehen keine unkalkulierbaren Gefahren für die menschliche Gesundheit (z. B. in Folge des Konsums potenziell verunreinigten Trinkwassers oder der Ansteckungsgefahr durch eine fehlende Schmutzwasserbeseitigung und -aufbereitung, durch eine fehlende Müllentsorgung und damit einhergehendem Schädlingsbefall des Plangebietes).

Der BBP/GOP sichert alle notwendigen Flächen, damit Feuerweh- und sonstige Rettungsfahrzeuge die Geltungsbereichsflächen von außen und innen im notwendigen Umfang anfahren/erreichen können.

In Folge der im BBP/GOP festgesetzten Art der Nutzung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit grundsätzlich auszuschließen. Hier zulässige Nutzungen sind mit dem Gefahren-/Risikopotenzial z. B. von Industriegebieten nicht vergleichbar (z. B. kein Vorkommen von Störfallbetrieben, keine Materialproduktionen, kein Umschlag gefährlicher Stoffe in großen Mengen wie z. B. Treibstoffe).

Unkalkulierbare Risiken für das kulturelle Erbe (Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler, immaterielles Erbe) sind aus den im Umweltbericht vorgenannten Gründen nicht zu erkennen.

Negativ erhebliche, vom Plangebiet ausgehende bzw. auf das Plangebiet einwirkende Auswirkungen bzw. unkalkulierbare Risiken für die Umwelt sind zu verneinen.

Im gesamten Gemeindegebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Damit potenziell verbundene, negativ erhebliche Auswirkungen auf die sich im Plangebiet aufhaltenden Menschen können ausgeschlossen werden. In den festgesetzten Gewerbegebietsflächen ist die Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht möglich. Insofern ergibt sich ausgehend von den geplanten Bauflächen gegenüber den benachbarten Siedlungsflächen hinsichtlich der menschlichen Gesundheit weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung der Ge-

fährdungslage. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.6 („Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB“) wird hingewiesen.

### 2.2.7 Auswirkungen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Hinsichtlich der Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist festzustellen:

- Europarechtlich geschützte Gebiete (FFH-, SPA - Gebiete) sind weder im Plangebiet noch in seinem Umfeld vorhanden.
- Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 BayNatSchG (Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) i. V. m. den § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sind im Geltungsbereich und/oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen.
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht vorhanden.
- Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Flächen des „Bayerischen Ökoflächenkatasters“ (Ausgleichs-, Ersatz-, Ankaufs-, Ökotoflächen, sonstige Flächen).
- Naturdenkmale sind gemäß Aussage des ABSPs für den Landkreis Bamberg weder im Geltungsbereich noch in seinem Umfeld vorhanden.
- Amtlich kartierte Biotope sind gemäß Auskunft der Biotopkartierung Bayern/Flachland im Plangebiet nicht vorhanden. Auch die im Umfeld vorhandenen Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Im Plangebiet sind gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG und des Art. 23 BayNatSchG (Feldgehölzhecken, Grünland) vorhanden.

Im Umfeld des BBP/GOP bzw. direkt an diesen angrenzend sind keine sonstigen Vorhaben und Planungen bekannt/vorhanden, die im Sinne kumulierender Folgeeffekte zu berücksichtigen wären.

Die an das Plangebiet angrenzenden Geltungsbereiche benachbarter Bebauungspläne sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Im Plangebiet sind keine besonderen, nicht zu bewältigende sonstigen Umweltprobleme bekannt/vorhanden.

## 2.2.8 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima sowie Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auf die diesbezüglich relevanten vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen. Diese gelten hier sinngemäß. Das im Rahmen der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen geschnürte Maßnahmenbündel hat sowohl die Folgen des Klimawandels berücksichtigt als auch die Folgen der Planung auf das „Stadtklima“ minimiert. Quantitative bzw. qualitative Angaben zu Art und Ausmaß künftig im Plangebiet entstehender Treibhausgasemissionen können mit einem verhältnismäßigen und zumutbaren Aufwand auf der Ebene der Bauleitplanung nicht gemacht werden. Die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist unter wertender Berücksichtigung der getroffenen und diesbezüglich wirksam werdenden Festsetzungen als gering eingestuft.

## 2.2.9 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Vorliegend handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der ein konkretes Vorhaben (z. B. Logistikunternehmen, Fertigungsanlagen) festsetzt, bei dem dann unter diesem Aspekt genauere Angaben gemacht werden könnten. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald kann an dieser Stelle eine einschlägige Relevanz dieses Aspektes nicht erkennen und verzichtet auf weitere Ausführungen.

## 2.3 **Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert werden sollen**

### 2.3.1 Schutzgut Mensch

Die schutzwürdigen Belange und Interessen angrenzender, benachbarter Nutzergruppen wurden mittels eines schalltechnischen Gutachtens untersucht. Auf Grundlage getroffener schallschutztechnischer, planungs- und bauordnungsrechtlicher Festsetzungen ist sichergestellt, dass von außen auf das Plangebiet keine unzulässigen Belastungen (Verkehrs-, Gewerbelärm) einwirken. Umgekehrt ist ausgeschlossen, dass aus dem Plangebiet heraus keine unzulässigen Emissionen auf die umgebenden schutzwürdigen Nutzungen, Einrichtungen und baulichen Anlagen einwirken bzw. sich hier Einschränkung bisheriger Nutzungsmöglichkeiten ergeben.

Bezüglich des Aspektes Baulärm gelten die aktuellen Richtlinien und technischen Vorgaben, Verordnungen, Gesetze usw. Darüber hinausgehende, zusätzlich im Rahmen des BBP/GOP zu sanktionierende Vermeidungsmaßnahmen werden daher nicht notwendig.

Der BBP/GOP gewährleistet auch zukünftig uneingeschränkt die Erreichbarkeit der freien Landschaft sowie von Privatgrundstücken Dritter. Der bislang auf dem Grundstück Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) vorhandene, abschnittsweise überplante Wirtschaftsweg wird umverlegt (s. öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung am südöstlichen Geltungsbereichsrand. Die Straße „Seeleite“ wird in einem Teilabschnitt ausge-



baut und ersetzt hier einen bislang nur geschotterten Wirtschaftsweg. Die Nutzung des in Richtung Osten an die Straße „Seeleite“ vorhandenen Wirtschaftsweges bleibt unverändert möglich. Ein am Nordostrand vorhandener, von der Wendepalte am nördlichen Ausbauende des „Dammweges“ ausgehender in Richtung Norden bis zum Wirtschaftsweg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 772, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald, führender Trampelpfad entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 759 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) ist berücksichtigt. Der BBP/GOP setzt in diesem Bereich ebenfalls eine öffentlich nutzbare Fußwegverbindung fest.

Sämtliche Geltungsbereichsflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald. Der/die bisherige Eigentümer/-in der Ackerfläche kann insofern eine Betroffenheit agrarstruktureller Belange bzw. eine zukünftige wirtschaftliche Benachteiligung in Folge des Verlustes landwirtschaftlich nutzbarer Flächen nicht geltend machen. Der Verkauf des Grundstücks Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) erfolgte freiwillig. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald berücksichtigt bei ihrer Planung agrarstrukturelle Belange insofern, als sie darum bemüht ist, einen Teil der notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren (Umfang ca. 0,28 ha). Zusätzliche naturschutzfachliche Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes, die erfahrungsgemäß in der Praxis nahezu vollständig zu Lasten land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen gehen, werden daher nur noch in reduziertem Umfang notwendig. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat alles unternommen, um trotz Aufrechterhaltung ihrer städtebaulichen Planungsziele die im Geltungsbereich liegenden Flächen optimal und effektiv zu nutzen, um auch hierdurch weitere Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle zu vermeiden/zu minimieren.

Die getroffenen Festsetzungen (Höhenlage künftiger Gebäude, maximal zulässige Gebäudehöhen und Gebäudelängen, Vorgaben zur Fassaden-, Dachgestaltung, festgesetzte Dachbegrünungsmaßnahmen, Pflanz-, Erhaltungsgebote, Festsetzung von Randeingrünungsflächen und -maßnahmen, Verbot von Stützmauern an den nördlichen und östlichen Geltungsbereichsausgrenzen) tragen dazu bei, negativ erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf ihren Erholungswert für den Menschen zu minimieren.

**Ergebnisbewertung:** Unter Berücksichtigung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergibt sich folgende Ergebnisbewertung: Bezogen auf das Schutzgut „Mensch/Lärm“ sind baubedingt mittlere Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten, anlage- und betriebsbedingt jeweils geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten. Bezogen auf das Schutzgut „Mensch/Erholung“ sind bau-, betriebs- und anlagebedingt jeweils geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten.

### 2.3.2 Schutzgut Flora/Fauna

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung durchgeführt. Auf deren Grundlage kann die Wertigkeit und die Bedeutung der Plangebietsflächen als Lebensraum für im Rahmen der Bauleitplanung prüfrelevante, schützenswerte Pflanzen- und Tierarten sowie deren Vorkommen im Plangebiet abgeschätzt und beurteilt werden. Die Fachgutachter kommen darin zu dem Ergebnis, dass eine unzulässige Schädigung

prüfrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet nicht zu erwarten ist, sofern die erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Zum Schutz der Artengruppe der Insekten sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Dachbegrünungsmaßnahmen
- Festsetzung zur Verwendung von Insektennährgehölzen
- Festsetzung zur Entwicklung arten-, blühreicher Wiesenflächen

Zum Schutz der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Festsetzung von Pflanz-, Erhaltungsgeboten
- Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Vogelschlag
- Festsetzung zur ersatzweisen Entwicklung linearer Gehölzstrukturen am Ostrand des Baugebietes (dient auch als ersatzweise Leitstruktur für Fledermäuse bei der Orientierung im Raum während ihres Überfluges)

Im Sinne der Vermeidung und Minimierung treten folgende Maßnahmen zur Steuerung der Bauzeit hinzu (Sanktionierung/Regelung gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB, z. B. als Auflage in der Baugenehmigung bzw. mittels städtebaulichem Vertrag gem. § 11 BauGB, sofern nicht ohnehin bereits anderweitig gesetzlich geregelt):

- Für Gehölzrodungen gelten die gesetzlichen Rodungsfristen (Anfang Oktober bis Ende Februar) gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG
- Zum Schutz der Dicken Trespe darf die Baufeldräumung (Abschieben Oberboden inkl. Vegetationsdecke) erst nach der Fruchtreife (also frühestens ab Anfang/Mitte September) erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass sich ein ggf. vorhandenes, lokales Vorkommen und dessen Samenpotenzial mittels Wind/Wasser in die umgebenden Flächen der freien Landschaft hinein selbst verbreiten können.
- Zum Schutz der saP - relevanten Tierarten ist die Baufeldräumung (Abschieben Oberboden inkl. Vegetationsdecke) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit auszuführen.

Im Hinblick auf die Minimierung der künftig vom Plangebiet ausgehenden Barrierewirkung für bodenbezogen lebende Klein-/Mittelsäuger sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Verbot von Stützmauern an den nördlichen und östlichen Geltungsbereichs Außengrenzen

Hinsichtlich des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gilt u. a. DIN 18 920 (daher keine weiteren Festsetzungen notwendig).

**Ergebnisbewertung:** Unter berücksichtigender Wertung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind baubedingt hohe, an-

lagebedingt mittlere und betriebsbedingt geringe Auswirkungen/ Erheblichkeiten zu erwarten.

### 2.3.3 Schutzgut Boden

Bei der Planung und der Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), der DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu berücksichtigen.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Es wird empfohlen, entsprechend der DIN 19 639 die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

[https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/index.htm)

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet der folgende Link:

[https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/faq\\_bodenaushub/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm)

Sollte im Rahmen anstehender baubedingter Arbeiten unerwarteterweise belasteter Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Die zuständigen Stellen am LRA Bamberg sind zu verständigen. Das Einschalten eines privaten Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG ist angezeigt. Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG notwendig. In diesem Fall ist eine qualifizierte Erkundung durch einen Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten hinsichtlich der Wirkungspfade „Boden - Mensch“ und „Boden - Grundwasser“ durchführen zu lassen. Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 i. V. m. dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.04.2002 (Az. II B 5 - 4611.110-007 91) wird hingewiesen.

Hinsichtlich der zukünftigen, potenziellen Handhabung bodengefährdender Stoffe im Plangebiet gelten die spezifischen Schutzvorschriften, Vorgaben, DIN - Normen, Verordnungen usw. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sowie ggf. in den Bau- und Betriebsgenehmigungen erfolgter Festlegungen sind betriebsbedingte Auswirkungen in Folge von Leckagen bzw. sonstige Unfälle/Havarien mit bodengefährdenden Stoffen unterbunden/ausgeschlossen.

Bezüglich der Belange der Bodendenkmalpflege wird auf die Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.3.7 („Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“) verwiesen.

Gründungsempfehlungen können nur für den Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Bauwerkslasten und der spezifischen Gründungssituation ausgesprochen werden. Daher wird Bauwilligen empfohlen, jeweils vor Baubeginn ein individuelles Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um Rückschlüsse auf die Eignungsfähigkeit (Tragfähigkeit, Frostgefährdung, Grundwasserstände) des spezifisch örtlich anstehenden Untergrundes gewinnen zu können.

Der Versiegelungsgrad wird durch die Festsetzung von versickerungsfähigen Belägen minimiert. Das klassische Instrument zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ist die Festsetzung einer niedrigen GRZ. Auch der Zuschlag für Nebenanlagen usw. nach § 19 Abs. 4 BauNVO kann herabgesetzt werden. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald einer Eingriffsminimierung hinsichtlich des Flächenverbrauches keinen Vorrang eingeräumt und insofern keine niedrige GRZ festgesetzt. Ihr primäres Ziel ist möglichst optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Bauflächen. Damit einher geht zwangsläufig eine hohe GRZ. Die bestmögliche Nutzung trägt dazu bei, den Flächenverbrauch an anderer Stelle zu vermeiden/minimieren

Durch Baugrenzen kann die potenzielle Inanspruchnahme räumlich festgelegt werden. Von dieser eingriffsminimierenden Maßnahme hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald Gebrauch gemacht. Dachbegrünungsmaßnahmen zur Minimierung baubedingter Versiegelungen sind festgesetzt.

Der Ausgleich unvermeidbar beanspruchter Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, womit den gesetzlichen Vorgaben nach einer Kompensation entsprochen ist. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat im Rahmen der Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung alles unternommen, um bei der Bewertung des Ausgangszustandes der Eingriffsflächen sowie bei der Wahl der Kompensationsfaktoren möglichst innerhalb des zulässigen Rahmens am unteren Rand des Kompensationsfaktorenspektrums zu bleiben, um die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches zu reduzieren. Dieser geht in der Praxis erfahrungsgemäß überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Von Vorteil sind hier insbesondere die getroffenen Festsetzungen zur Eingriffsminimierung (z. B. Pflanzgebote, Dach-, Fassaden-/Wandbegrünungsmaßnahmen). Auf dieser Grundlage ist es zulässig, die Kompensationsfaktoren zu reduzieren. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald - wenn möglich - Gebrauch gemacht.

**Ergebnisbewertung:** Unter berücksichtigender Wertung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bau- und anlagebedingt jeweils mittlere, betriebsbedingt geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten.

#### 2.3.4 Schutzgut Wasser

**Grund-, Schichten-, Sickerwasser:** Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme von Grundwasser während der Baumaßnahmen (Bauwasserhaltung) stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. Art. 70 BayWG. Der Antrag zur Genehmigung von Bauwasserhaltungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren ist an das zuständige LRA Bamberg zu richten. Eine permanente Grundwasserabsenkung, also ein dauerhafter Eingriff in das Grundwasser, ist grundsätzlich wasserwirtschaftlich unzulässig.

Hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen gelten die einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften. Bei Anwendung der Gesetze (z. B. WHG), Verordnungen (z. B. bis 31.07.2017 bayerische Anlagenverordnung - VAWs, ab 01.08.2017 Bundes - Anlagenverordnung - AwSV), Verwaltungsvorschriften, technischen Regeln und Merkblätter kann eine Gefährdung des Grundwassers weitgehend ausgeschlossen werden.

Der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene, hohe Grundwasserstände sowie gegen drückendes Wasser obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Entsprechende, ggf. notwendig werdende Objektschutzmaßnahmen (Auswirkungen: Erhöhte bauliche, technische Anforderungen, Kosten, erhöhter Unterhaltungsaufwand) liegen immer im Zuständigkeitsbereich des Bauherren. Als Schutz gegen Grundwasser wird bei Bedarf eine Abdichtung aller erdberührten Bauteile gegen drückendes Wasser nach DIN 18 195-6 Abschnitt 8 oder durch WU - Beton (wasserundurchlässiger Beton) nach DIN 1045-1 in Kombination mit DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 empfohlen. Bei Ausführung von Untergeschossen in WU - Beton nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA sind die Anforderungen der WU - Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton für die Beanspruchungsklasse 1 und den Lastfall „drückendes Wasser“ sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der BBP/GOP trägt dieser Vorgabe Rechnung.

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung/-speicherung sowie zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser sind empfohlen.

**Oberflächengewässer, Oberflächenwasser:** Die Abwasserbeseitigung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Gemäß den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG sind Neubaugebiete im Trennsystem zu entwässern, da nur diese nachhaltige Entwässerungsart den aktuellen wasserrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der BBP/GOP berücksichtigt diese Vorgabe.

Auf Grundlage der gemeindlichen Entwässerungssatzung ist sichergestellt und geregelt, dass im Bereich der künftigen privaten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser nicht oberflächlich ungeordnet auf öffentlichen Grund heraus laufen darf. Die entsprechenden Vorgaben sind im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung zu beachten. Negativ erhebliche Auswirkungen sind dann auszuschließen.

Sofern vorhanden, sind bestehende Entwässerungsanlagen (Drainagen, Drainagesammler, Gräben usw.) so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt

und das Oberflächen- sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden können, um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie an Nachbargrundstücken zu vermeiden.

Die festgesetzten Dachbegrünungsmaßnahmen dienen der Rückhaltung/ Speicherung von Niederschlagswasser im Plangebiet und vermeiden eine Überlastung der ableitungsrelevanten Vorflut im Falle von Starkregenereignissen.

Da Oberflächengewässer im Plangebiet fehlen, sind Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen nicht notwendig.

Der Schutz baulicher Anlagen gegen den Einfluss von potenziell ungeordnet abfließendem Oberflächenwasser obliegt dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn. Entsprechende, ggf. notwendig werdende Objektschutzmaßnahmen liegen im privaten Zuständigkeitsbereich. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald stellt mittels Festsetzung sicher, dass Hauptgebäude bis zu einem bestimmten Maß über das künftige Straßen- und damit über das Urgeländenniveau hinausgehoben werden können. Dies dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat geprüft, ob die im Umfeld vorhandene Kanalisation dafür ausgelegt und dimensioniert ist, dass künftig im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser geordnet ableiten zu können. Dem ist so. Zur Entlastung des Kanalnetzes dienen die festgesetzten Dachbegrünungsmaßnahmen. Diese verbessern die Wasserrückhaltung in der Fläche, kompensieren teilweise notwendige Flächenversiegelungen und reduzieren die Flächenabflusswerte.

Den Bauherren wird empfohlen, das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser als Brauchwasser zu verwenden und private Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) zu errichten.

**Ergebnisbewertung:** Unter berücksichtigender Wertung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bezogen auf das Schutzgut „Grundwasser“ bau-, betriebs- und anlagebedingt jeweils geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten, bezogen auf das Schutzgut „Oberflächengewässer“ keine Auswirkungen/Erheblichkeiten und bezogen auf das Schutzgut „Oberflächenwasser“ bau- und betriebsbedingt jeweils geringe, anlagebedingt mittlere Auswirkungen/Erheblichkeiten.

### 2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Die Jahresmitteltemperatur ist im Verlauf der letzten 60 Jahre gestiegen. Gleichzeitig hat die Häufigkeit von besonders heißen und besonders kalten Tagen zugenommen. Diesen veränderten Verhältnissen muss der BBP/GOP Rechnung tragen, um auch zukünftig gesunde Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können bzw. um die Folgen des Klimawandels abzufedern. Ziel kann und muss es sein, eine klimagerechte Planung zu erstellen, die sowohl dem Klimaschutz als auch den Anforderungen des Klimawandels Rechnung trägt.

Die für das Schutzgut „Boden“ (s. Teil B. Kap. 2.3.3) und für das Schutzgut „Wasser“ (s. Teil B. Kap. 2.3.4) getroffenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wirken sich auch positiv auf das Schutzgut „Klima/Luft“ aus.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat geprüft, dass die Plangebietsflächen weder innerhalb eines Kalt- noch eines Frischluftentstehungsgebietes liegen, ebenfalls nicht innerhalb von Kalt- und Frischluftleitbahnen o. ä. Daher kann das Plangebiet diesbezüglich gegenüber dem Status quo keine negativ erheblichen Auswirkungen für die übrigen, im Umfeld befindlichen Siedlungsflächen entfalten, d. h. abflussverzögernd wirken bzw. diesbezügliche Barrierewirkungen entwickeln.

Festgesetzt wird ein Misch- und Gewerbegebiet. Diese sind jedoch nicht mit üblicherweise stark emittierenden Industriebetrieben zu vergleichen

Daher verschärft das Plangebiet die bisherige Situation innerhalb inversionsgefährdeter Bereiche nicht in unzulässiger Art und Weise. Unter lufthygienischen Aspekten gilt, dass sämtliche, potenziell Luftschadstoffe emittierende Anlagen und Einrichtungen dem Stand der Technik sowie den geltenden Gesetzen und Richtlinien entsprechen müssen. Auch dies dient dem Schutz der benachbarten Siedlungsflächen wie auch den zukünftig die Plangebietsflächen nutzenden Menschen. Diesbezügliche Nachweisführungen bzw. Festlegungen sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.

Baubedingte Emissionen (z. B. Lärm, Staub, Geruch) können außerhalb des Bauleitplanverfahrens durch geeignete Gegenmaßnahmen minimiert werden (z. B. Befeuchtung der Baufelder und Fahr-/Transportwege, langsames Fahren, Abdeckung von Transportfahrzeugen, Einsatz geräusch-/vibrationsarmer Baugeräte nach dem Stand der Technik).

Durch die festgesetzten Gehölzpflanzungen soll die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des Gebietes minimiert werden. Festgesetzt ist die Verwendung klimaresistenter, trockenstressverträglicher Laubgehölze. Die Anpflanzung von Laubgehölzen bietet gegenüber der Verwendung von Koniferen größere Vorteile (höhere Sauerstoffproduktion, höhere CO<sub>2</sub> - Bindung, bessere Verschattungseffekte, bessere Hitzeverträglichkeit, höhere Staubbindefähigkeit, höhere Trockenstresstoleranz).

Festgesetzt sind Dachbegrünungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Fassaden-/Wandbegrünung. Sie tragen dazu bei, Auswirkungen auf das Klima in Folge einer reduzierten Aufheizung von Dachflächen und damit verbundenen Hitzeabstrahlung zu minimieren. Darüber hinaus übernehmen derartige Begrünungsformen eine Filterfunktion (z. B. Binden von Staub) und entfaltet eine abkühlende Wirkung (in Folge Verdunstungskälte, Verringerung der Flächenaufheizung und der damit verbundenen Rückstrahlung).

Weiterhin sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung negativ erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut festgesetzt:

- Begrenzung der maximal versiegelbaren/überbaubaren Grundstücksfläche
- Erhaltung von Bestandsgehölzen
- Auswahl eines verkehrsgünstig gelegenen, gut erschlossenen Standortes im Sinne des Konzeptes der kurzen Wege; hierdurch Minimierung der mit dem Fahr-/Erschließungsverkehr verbundenen Emissionen und damit der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (CO<sub>2</sub>- und Stickstoffdioxidreduktion)

- Errichtung des Plangebietes außerhalb von Kalt-/Frischlufschneisen bzw. außerhalb von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten.
- Festsetzung von Maßnahmen der Fassaden-/Wandbegrünung

**Ergebnisbewertung:** Unter berücksichtigender Wertung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bau- und betriebsbedingt jeweils geringe, anlagebedingt mittlere Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten.

### 2.3.6 Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität im bestehenden Siedlungsumfeld ist in Folge der zukünftigen Veränderung des bisher gewohnten Landschafts- und Siedlungsbildes zu verneinen. Zwar verändert sich in Folge der geplanten Siedlungsflächenerweiterung beides, jedoch ist in diesem Zusammenhang die Frage prüfungsrelevant, ob diese Veränderung gegenüber dem Status quo die Anwohner in einem mehr als geringfügigen Belang bzw. in einem schutzwürdigen oder in einem sonstigen erkennbaren Belang betrifft. Dies ist nicht der Fall. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Wahrung eines vorhandenen bzw. ggf. möglichen Ausblicks in die freie Landschaft. Weder bei dem bestehenden noch dem geplanten Baugebiet handelt es sich um Siedlungsflächen besonderen Ranges im Hinblick auf das Landschafts-/Siedlungsbild. Weder sind sie nach außen durch eine besondere landschaftsbildtechnische Lagegunst gekennzeichnet noch nach innen durch Bauwerke besonderen Ranges, die sie im Sinne eines Ensembles o. ä. einzigartig machen. Es entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Mittels Festsetzungen gewährleistet die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, dass sich künftig neu entstehende Hauptgebäude in den Bestand einfügen bzw. diesen fortsetzen (z. B. Vorgaben zur Bauweise, zur max. zulässigen Gebäudehöhe, zu den Dachformen, zur Geschossigkeit, zur Höhenlage des Erdgeschossniveaus, zur Fassadengestaltung). Die festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsgebote in Kombination mit den festgesetzten Dachbegrünungsmaßnahmen sowie die festgesetzten Randeingrünungsflächen dienen der Ausbildung einer optisch wirksamen Eingrünung und der verbesserten Einbindung in den örtlichen Siedlungsflächen- und Landschaftsteil. Hierzu tragen auch die Vorgaben zur Gestaltung der Fassaden und der Dächer bei.

**Ergebnisbewertung:** Unter berücksichtigender Wertung der vorbeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bau- und anlagebedingt jeweils mittlere, betriebsbedingt geringe Auswirkungen/Erheblichkeiten zu erwarten.

### 2.3.7 Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Negativ erhebliche Auswirkung auf sonstige Sachgüter (z. B. bestehende Verkehrsflächen, Privatgrundstücke Dritter) können ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Überplanung bzw. Inanspruchnahme von Grundstücken nicht beteiligter Dritter. Die Zugänglichkeit/Erreichbarkeit benachbarter Grundstücke bzw. sonstiger Grundstücke im Umfeld des Plangebietes ist in Folge der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer





Zweckbestimmung gewährleistet. Bei den Bauarbeiten möglicherweise zu Tage tretende Bodendenkmäler sind gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der vorherigen Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Auf diese Weise und in Folge des dann abzustimmenden weiteren Vorgehens werden negativ erhebliche Auswirkungen auch auf diesen Teilaspekt des Schutzgutes vermieden/minimiert. Darüber hinaus ergibt sich keine Notwendigkeit, weitergehende, zusätzliche Maßnahmen ergreifen und ggf. festsetzen zu müssen.

## **2.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen werden sollen**

### **2.4.1 Ermittlung Eingriffsumfang**

Der vorliegende Bauleitplan erfüllt nicht die Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Vorgehens (entsprechend der Checkliste des Bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“). Ein Ausgleich ist erforderlich. Die Schwere des Eingriffs und in Abhängigkeit davon die Dimension des Ausgleiches wurden gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad eingestuft. Wegen der festgesetzten GRZ von 0,6 bzw. von 0,8 ist den mit Bauflächen und Erschließungsanlagen überplanten Bereichen ein hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad zugeordnet. Gemäß Leitfaden fällt der Geltungsbereich damit unter „Typ A“.

Die derzeitige Bestandssituation ist Anlage 1 zur Planbegründung, die Bewertung dieses Ausgangszustandes ist Anlage 2 zu entnehmen. Überlagert man die Bedeutung des Plangebietes vor dem Eingriff mit der Eingriffsschwere und dem Planungsvorhaben, so ergibt sich die Beeinträchtigungsintensität (s. Anlage 3). Den Beeinträchtigungsintensitäten lassen sich Kompensationsfaktoren zuordnen, die die Höhe des nötigen Ausgleichsbedarfs bestimmen. Flächen, die keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung - auch nicht mittelbar - im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, müssen gemäß den Vorgaben des Leitfadens in die Betrachtung nicht einbezogen werden. Konkret bedeutet dies, dass die im Zuge der vorliegenden Planung zulässige Bebauung/Versiegelung bereits versiegelter Flächen (Straßen) bzw. zukünftig nicht versiegelter Flächen keinen Eingriff darstellen. Daher wurde die Überplanung dieser Teilflächen in den vorliegenden Unterlagen nicht als Eingriff bewertet (s. Anlagen 3, in weißer Farbe dargestellt). Gemäß den Aussagen des Leitfadens gilt, dass umfassende Vermeidungsmaßnahmen (s. Liste 2 des Leitfadens) die Verwendung des niedrigeren Kompensationsfaktors aus dem jeweiligen Matrixfeld rechtfertigen. Ein niedriger Faktor ist dann gerechtfertigt, wenn die im Einzelnen gegebenen Möglichkeiten planerisch gut genutzt werden. Dies ist geschehen (s. hierzu Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Teil B. Kap. 2.3).

Der Geltungsbereich (Teilfläche 1) umfasst eine Fläche von ca. 1,83 ha, davon sind gerundet ca. 1,48 ha als Eingriffsfläche anzusetzen (s. Darstellung in Anlage 3 und folgende Tabelle). Die Eingriffsflächen setzen sich aus den mit



Misch-/Gewerbegebiets- und Erschließungsflächen überplanten Bereichen zusammen. Die nachfolgende Tabelle fasst die für die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung wesentlichen Daten und Fakten zusammen und macht die Berechnung des Ausgleichsbedarfs nachvollziehbar.

| Eingriffsflächentyp  | Kategorie | Faktor | Eingriffsfläche | Ausgleichsbedarf |
|--|-----------|--------|-----------------|------------------|
| Wirtschaftswege, geschottert<br>Straßenbegleitgrün, regelmäßige intensive Pflege | A I       | 0,3    | 0,07 ha         | 0,02 ha          |
| Ackerflächen:  | A I       | 0,5    | 1,02 ha         | 0,51 ha          |
| Straßenbegleitgrün, extensive Pflege, Brach-/Ruderalflächen (> 5 Jahre)          | A II      | 0,8    | 0,07 ha         | 0,06 ha          |
| Obstwiese (Baumbestand ≤ 30 Jahre)   | A II      | 1,0    | 0,12 ha         | 0,12 ha          |
| Feldgehölzhecken   | A III     | 1,0    | 0,20 ha         | 0,20 ha          |
| <b>Rechnerische Summe</b>  |           |        | <b>1,48 ha</b>  | <b>0,91 ha</b>   |

Der naturschutzfachliche **Gesamtausgleichsbedarf** für die Maßnahme beläuft sich auf ca. **0,91 ha**.

#### 2.4.2 Kompensationsflächen/Kompensationsmaßnahme

Der Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 0,91 ha erfolgt über interne (ca. 0,28 ha) und externe (ca. 0,58 ha), außerhalb des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet gelegene, im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald befindliche Grundstücksflächen (Fl.-Nr. 151, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald). Es handelt sich gemäß ALKIS hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung um ein Grundstück, das zum überwiegenden Teil (ca. 0,37 ha) als Ackerfläche genutzt wird und im östlichen Drittel als Grünlandfläche (ca. 0,21 ha). Die Ackerfläche (Kat. I, oberer Wert) wurde zwischenzeitlich in eine extensiv genutzte Grünlandfläche umgewandelt/aufgewertet und hier Obstbäume gepflanzt. Die Wiesenfläche wird bislang noch landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Für jedes neugeborene Kind im Gemeindegebiet wird in diesem Bereich ein weiterer Obstbaum gepflanzt, so dass sich dieser Bereich Schritt für Schritt als Streuobstwiese weiterentwickelt (Kat. II ob. Wert).

#### 2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Die Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichtes beschränkt sich auf solche Alternativen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des BBP/GOP berücksichtigen. Zu prüfen sind mithin allein die sog. plankonformen Alternativen. Nicht erforderlich sind Überlegungen, ob unter Umweltaspekten für den betroffenen Bereich andere Nutzungsausweisungen in Betracht kommen, etwa die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ anstelle von Misch- und Gewerbegebietsflächen. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten i. S. v. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB



gehört auch die Möglichkeit zur alternativen konzeptionellen Ausgestaltungen des BBP/GOP. Insoweit hat der Umweltbericht sich etwa auch damit zu befassen, ob mit Rücksicht auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft oder unter Aspekten des Immissionsschutzes und Denkmalschutzes die konkrete Ausgestaltung des Planes ohne wesentliche Abstriche an den gemeindlichen Planzielen im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher ausgestaltet werden kann. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald muss dann die sich ihr aufdrängenden oder naheliegenden Alternativen in die Abwägung einstellen. Dies gilt vor allem bei einer naheliegenden Alternativlösung, mit der die Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.

Der BBP/GOP bedarf bei einer Eingriffswirkung in nachteilig betroffene Belange einer Rechtfertigung. Dies ist im Zuge der Planbegründung (s. Teil A.) geschehen. Alternativen, die vor dem Hintergrund der gemeindlichen Zielkonzeption eindeutig weniger eingreifen, verdienen in der Planung den Vorrang. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich diese Zielkonzeption dadurch gleich gut verwirklichen lässt. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat unter diesem Aspekt grundsatzgemäß gehandelt. Dies wird aus den vorhergehenden Ausführungen deutlich. Sie hat hierbei ihre grundsätzliche planerische Zielkonzeption nicht aus den Augen verloren.

In Teil B. Kapitel 1.1.1 („Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes“) legt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald dar, welche städtebaulichen Gründe sie zur Überplanung der Geltungsbereichflächen veranlassen.

Die mit den vorliegenden Unterlagen formulierten städtebaulichen Entwicklungsinteressen spielen hinsichtlich der Alternativenprüfung eine bedeutsame Rolle. Vor diesem Hintergrund gilt der Grundsatz der Alternativenabwägung mit Blick auf naturschutzrechtliche oder umweltschützende Belange aber nicht absolut. So ist die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald bei der fachplanungsrechtlichen Entscheidung auch durch § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative verpflichtet. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf andere umweltschützende Belange. Jedoch vertritt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald die Auffassung, auch vor diesem Hintergrund eine ausgewogene Planung vorgelegt zu haben, die einen tragfähigen Kompromiss zwischen allen wesentlichen Belangen und Interessen (Interessen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes, Belange des Siedlungsbildes, Belange der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und des Verkehrswesen, wirtschaftliche Interessen) darstellt.

Zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeit gehört auch die Untersuchung der sog. „Nullvariante“. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B. Kapitel 2.2 („Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“) wird verwiesen. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung scheidet aus. Eine „Nulllösung“ stellt für die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald keine prüfrelevante Alternative dar, da sie im Rahmen der Abwägung davon überzeugt ist, dass die Ziele/Vorteile der Planung unvermeidbare Eingriffe/Nachteile rechtfertigen.

Mittels des BBP/GOP kann langfristig eine geordnete städtebauliche Erweiterung/Entwicklung innerhalb der Geltungsbereichsflächen bzw. zwischen den bestehenden Siedlungsflächen und der geplanten Erweiterung erreicht und dauerhaft sichergestellt werden.



Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es hinsichtlich der Art und des Umfangs der geplanten Nutzung (Gewerbegebiet) keine Alternativen mit geringerem Eingriffsumfang (z. B. Grünlandflächen anstelle eines Misch-/ Gewerbegebietes). Der Flächenverbrauch innerhalb des Geltungsbereiches hätte nur durch eine Reduzierung der max. zulässigen GRZ verringert werden können. Jedoch hält die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald ein derartiges Vorgehen für unverhältnismäßig, insbesondere auch vor dem Hintergrund der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Es ist ihr Ziel, die innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehenden Bauflächen maximal zu nutzen. Sie geht davon aus, dass diese Planungsentscheidung dazu beiträgt, den Flächenverbrauch an anderer Stelle zu minimieren. Auch innerhalb der festgesetzten Misch- und Gewerbegebietsflächen und der hier festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich keine Lösungsmöglichkeiten, die zu einer geringeren Eingriffserheblichkeit führen würden. Gleiches gilt für die geplanten Verkehrsflächen. Um die künftigen Baugebietsflächen ohne zusätzliche neue Straßen erschließen zu können, ist die weitestgehende Rodung des östlich am „Dammweg“ vorhandenen Gehölzbestandes unvermeidbar. Nur so kann eine beiderseitige Erschließung entlang des „Dammweges“ gewährleistet werden. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat hierbei geprüft, den Gehölzbestand zu erhalten und nur in den Bereichen künftiger Grundstückszufahrten zu durchbrechen. Diese Planungsentscheidung hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald jedoch aus mehreren Gründen verworfen:

- Die westlich des „Dammweg“ vorhandenen Siedlungsflächen sind gemäß FNP/LSP als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der BBP/GOP setzt östlich davon nunmehr Misch- und Gewerbegebietsflächen fest. Der Erhalt des Gehölzbestandes zur Berücksichtigung der Vorgaben des sog. Trennungsgebotes ist aufgrund der Gebietsgleichheit bzw. der fließenden Abstufung (Gewerbe- zu Mischgebiet, Mischgebiet zu Wohngebiet) nicht notwendig.
- Die verbindliche Festsetzung von Gehölzbestand auf der Fl.-Nr. 759 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) behindert die zukünftige Entwicklung des Baugebietes und die künftige Grundstücksteilung. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung ist nicht hinreichend sicher absehbar, wie groß die einzelnen Baugrundstücke werden und wo der künftige Eigentümer seine individuelle Zufahrt platzieren soll.
- Der Gehölzbestand auf der Fl.-Nr. 759 (Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) grünt den derzeitigen Siedlungsrand rein. Eine solche Eingrünung empfiehlt sich im Hinblick auf die Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild auch für den künftigen Ostrand des Plangebietes. Eine gleichzeitige Erhaltung der bisherigen Ortsrandeingrünung würde zu erheblichen Bauflächenverlusten führen. Die Sicherung gemischt und gewerblich nutzbarer Bauflächen stellt jedoch das vorrangig zu verfolgende, städtebauliche Planungsziel der Kommune dar. Sie hat sich daher dazu entschieden, die bisherige Ortsrandeingrünung an den künftigen neuen Ortsrand zu verschieben und die bisherigen Gehölzflächen künftig baulich zu nutzen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald bereits im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens mehrere Planungs-/Erschließungsvarianten erstellt, sich jedoch im Rahmen des dem Bauleitplanverfahrens bereits vorgeschalteten Planungsprozess letztlich für das vorliegend ausgewählte Konzept

entschieden, da es sich hierbei unter allen Gesichtspunkten um die (auch erschließungstechnisch) wirtschaftlichste Variante handelt.

## **2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB**

Unter diesem Aspekt geht es unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG um die Beschreibung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem BBP/GOP zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach

- 1) § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB (Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt),
- 2) § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB (Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura - 2000 - Gebiete im Sinne des BNatSchG),
- 3) § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB (umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt),
- 4) § 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB (umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter),
- 5) § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB (die Wechselwirkungen zwischen den Einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - 7 d BauGB).

Prüfrelevant ist die Frage, in wie weit der BBP/GOP in eine gefahrgeneigte Umgebung hineingeplant wird, in der schwere Unfälle oder Katastrophen auftreten können, und so den Auswirkungen eines externen schweren Unfalls oder einer externen Katastrophe ausgesetzt wird. Die Auswirkungen wirken gleichsam von außen auf die Geltungsbereichsflächen ein. In diesen Fällen bezeichnet der Begriff „anfällig“ die besondere Verwundbarkeit, Verletzbarkeit oder Schadensanfälligkeit der im Plangebiet künftig zulässigen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen.

Im Plangebiet ist künftig nicht von einer hohen Nutzungsdichte und in der Folge nicht von einer hohen Bevölkerungsdichte (wie z. B. in Wohn-, Kerngebieten) auszugehen. Aufgrund der hier künftig zulässigen Nutzungen (Misch-, Gewerbegebiet) ist nicht von einem hohen Maß besonders schutzbedürftiger Menschen auszugehen (z. B. Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, Senioren, Kranke, pflegebedürftige Menschen). Vor diesem Hintergrund sind die Flächen des Plangebietes gegenüber von außen einwirkenden schweren Unfällen und Katastrophen grundsätzlich als wenig anfällig und insofern als wenig schutzwürdig zu bezeichnen.

Ursache für Katastrophen (besonders schwerwiegendes schädigendes Ereignis) ist im Regelfall ein Naturereignis (z. B. Hochwasser, Erdbeben, Bergsturz, Lawinen, Steinschläge). Katastrophen können aber auch auf menschlichem Verhalten beruhen (z. B. Flugzeugabsturz, Terroranschlag). Wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, sind die Flächen des Plangebietes hinsichtlich von außen einwirkender Katastrophen als nicht anfällig zu bewerten (z. B. keine Lage in einem Überschwemmungsgebiet, keine Lage in einem „Georisk - Gebiet“, keine unmittelbare Erdbebengefahr).

Das Plangebiet befindet sich nicht im Umfeld sog. Störfallbetriebe gemäß der Seveso - III - Richtlinie.

Bei den im Plangebiet künftig zulässigen baulichen Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen handelt es sich nicht um Einrichtungen, die besonders anschlag-/terrorgefährdet sind (wie z. B. öffentliche Einrichtungen, Rathäuser, diplomatische Vertretungen, Industrieanlagen, Regierungsgebäude). Insofern ist die Anfälligkeit gegenüber Eingriffen Unbefugter als gering bis vernachlässigbar zu bezeichnen.

Die umgebungs- und lagebedingte Anfälligkeit der Geltungsbereichsflächen ist im Gesamtüberblick als gering zu bezeichnen.

Prüfrelevant ist weiterhin die gleichsam „spiegelbildliche“ Frage, ob die künftig im Plangebiet zulässigen baulichen Anlagen, Nutzungen und Einrichtung so beschaffen sind, dass hier schwere Unfälle und Katastrophen nach Außen, also auf die Umgebung, beeinträchtigend wirken können.

Mit Blick auf die festgesetzte Art der baulichen Nutzung (Misch-, Gewerbegebiet) sowie auf die Größe und die Lage des Plangebietes im Verhältnis zu benachbarten schutzwürdigen Nutzungen (insbesondere Wohngebiete) ist festzustellen, dass ausgehend von den Plangebietsfläche auf die Umgebung Beeinträchtigungen in Folge schwerer Unfälle und Katastrophen ausgeschlossen sind. Innerhalb des Plangebietes ist nicht von der Ansiedlung gefahrenanfälliger Vorhaben und Nutzungen auszugehen, die sich negativ erheblich auf die benachbarten Siedlungsflächen auswirken könnten.

Das nach dem BBP/GOP zulässige Vorhaben (Misch-, Gewerbegebiet) ist für schwere Unfälle bzw. Katastrophen nach Lage und Beschaffenheit nicht geeignet und insofern auch nicht anfällig dafür, in der Nachbarschaft Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB hervorzurufen.

### **3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

#### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)**

3.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

3.1.1.1 Umweltbericht

Die Bestandserfassung der örtlichen Verhältnisse erfolgte auf folgenden Grundlagen:

- Digitale Flurkarte des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (DFK, Stand: 01/2020, zur Verfügung gestellt über die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald)
- Bestandsbegehungen mit Erfassung der örtlichen Verhältnisse (H & P, 96047 Bamberg)

- Überlagerung und Auswertung georeferenzierter Luftbildung mit den Ergebnissen der Bestandsbegehungen und der Bestandsvermessung (H & P, 96047 Bamberg)
- Amtliche Biotopkartierung (Bayern Flachland)
- Arteninformationsseiten des LfU
- ASK (Stand: 03/2021, LfU)

Die anschließende prognostische Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden üblicherweise vier Stufen unterschieden: Keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Auswirkungen wurden unter bau-, betriebs- und anlagebedingten Aspekten beleuchtet und bewertet.

Zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung sowie für die Beurteilung der Eingriffsregelung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurden der Bayerische Leitfaden, die Vorgaben und Handlungsempfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Vorgaben des BauGB verwendet und berücksichtigt.

Als Grundlage der Argumentationskette und des Bewertungsprozesses sowie als Datenquellen wurden Angaben anderer Fachplanungen (z. B. FNP/LSP, RP, amtliche Biotopkartierung, LEP, LEK, ABSP), Luftbildauswertungen sowie örtliche Bestandserfassungen herangezogen.

Die Bewertung der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ erfolgte auf der Grundlage der Geologischen Karte, des FNP/LSP, des LEK, des „Umwelt Atlas Bayern“ und des „Bayern Atlas Plus“.

Im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter „Klima/Luft“ wurden örtliche Einschätzungen herangezogen. Vorhandene Informationen bzw. Grundlagendaten aus dem RP, dem LEK bzw. aus den vom LfU zur Verfügung gestellten Daten wurden abgeschöpft. Im Hinblick auf die Thematik „Luft/Mensch“ wurden der FNP/LSP, das LEK, die einschlägigen Regelwerke sowie gutachterliche Abschätzung zugrunde gelegt.

Der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch/Lärm“ bzw. „Mensch/Erholung“ liegen die einschlägigen Regelwerke, die Angaben des FNP/LSP, des LEK, eine schalltechnische Untersuchung und örtliche Bestandsaufnahmen zugrunde.

Das Schutzgut „Landschaftsbild“ wurde mit Hilfe des FNP/LSP, des LEK und des RP in Kombination mit den örtlichen Bestandsaufnahmen/ Landschaftsbildanalysen und einer Luftbildauswertung eingeschätzt, bewertet und beurteilt.

Die Ausführungen zum Schutzgut „Flora/Fauna“ basieren auf den durchgeführten artenschutzrechtlichen Bestandsbegehungen (H & P), den Angaben des LEK, der Auswertung des FNP/LSP, des ABSP, der Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern (M 1 : 500.000, SEIBERT sowie LfU), dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS - Natur - Online), den Arteninformationsseiten des LfU, der amtlichen Biotopkartierung, sowie einer Luftbildauswertung.

Mit Hilfe des Bayerischen „Fachinformationssystems Naturschutz“, der amtlichen Biotopkartierung, des RP, des FNP/LSP, des ABSP sowie von Ortsbegehungen wurde das Vorliegen von Schutzgebieten und amtlich kartierten und gesetzlich geschützten Biotopen usw. abgefragt und geprüft.

Das Schutzgut „Kultur“ wurde nach einer örtlichen Bestandsaufnahme sowie nach Prüfung vorhandener Datengrundlagen des LEK, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege („Bayerische Denkmal Atlas“, „Bayern Atlas Plus“) sowie auf Basis der örtlichen Bestandsaufnahmen beurteilt.

Aufbau/Gliederung und Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes entsprechen den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB.

#### 3.1.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vorliegenden Ausführungen zum Artenschutz (s. Teil A. Kapitel 12 „Artenschutzrechtliche Belange“, s. Anlage 5) stützen sich vom Grundsatz her auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP - Oberste Baubehörde am Bayer. StMl., 2015)“. Hierfür wurden die in Teil B. Kapitel 3.1.1.1 („Umweltbericht“) aufgelisteten Daten/Informationen/Unterlagen berücksichtigt.

#### 3.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Planvorentwurfes fehlen konkrete Informationen in folgenden Bereichen:

- Baugrundgutachten: Ein die Plangebietsflächen betreffendes, konkretes, spezifisches Baugrundgutachten (inkl. Angaben zur Versickerungsfähigkeit, Tragfähigkeit, Frostgefährdung des Untergrundes sowie zu Grundwasserständen) liegt nicht vor.
- Klima: Ein die Plangebietsflächen betreffendes, konkretes, spezifisches Klimagutachten mit Darstellung der derzeit örtlichen klimatischen Verhältnisse vor Baubeginn und einer Gegenüberstellung der künftigen Verhältnisse auf Grundlage der Planung liegt nicht vor.

Besondere zu erkennende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der bislang vorliegenden und für den Umweltbericht notwendigen Angaben bestanden ansonsten nicht.

### 3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

#### 3.2.1 Allgemeine Hinweise

Gemäß Punkt 3 b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2 a und 4 c BauGB besteht eine Überwachungspflicht für die erheblichen Auswirkungen



bei der Durchführung des BBP/GOP auf die Umwelt. Gegenstand des Monitoring sind die Umweltfolgen, die sich aufgrund der Realisierung des BBP/GOP ergeben. Primärer Anwendungsbereich des durch die UP - RL (Umweltprüfung - Richtlinie) vorgegebenen Monitorings ist es, die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen, prognostischen Folgeabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Dabei geht es nicht um ein umfassendes Überwachungssystem für die Umweltfolgen des BBP/GOP. Vielmehr hat sich der Bundesgesetzgeber bewusst dafür entschieden, die Ausgestaltung des Monitoring nach Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren den Kommunen, in diesem Fall der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen des jeweiligen Umweltberichtes und des jeweiligen kommunalen Planungskonzeptes zu überlassen.

### 3.2.2 Herleitung der Überwachung

Das Überwachungskonzept konzentriert sich auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. In der Praxis soll für die im Umweltbericht dargelegten und als erheblich erkannten Umweltauswirkungen geklärt werden, ob - und wenn ja, wie - diese überwacht werden sollen.

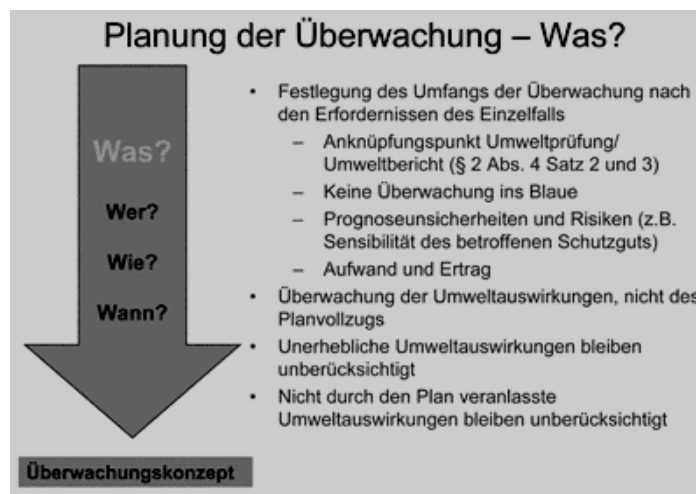


Abb. 8: Schematischer Überblick über schrittweisen Ablauf auf dem Weg zum Überwachungskonzept für das Monitoring (Quelle: Deutsches Institut für Urbanistik)

Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen, was im Einzelfall zu überwachen ist, wer überwacht sowie wann und wie überwacht werden soll (s. Abb. 8). Hierzu wird auf die tabellarische Übersicht in Anlage 4 zur Planbegründung verwiesen. Bei der Überwachung kann auf interne Organisationsstrukturen der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald zurückgegriffen werden. Sofern ohnehin noch nicht bereits geschehen, empfiehlt es sich gegebenenfalls, dass zukünftig die Überwachung bei einer Stelle in der Verwaltung zentral koordiniert wird. Die eigentliche Durchführung der Überwachung erfolgt dann unter Ausnutzung bestehender behördlicher Überwachungsstrukturen in Arbeitsteilung bei den jeweils fachlich kompetenten bzw. zuständigen städtischen Dienststellen sowie unter Einbeziehung übergeordneter Fachstellen (z. B. WWA, Regierung). Ergänzend kann die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald die Kooperation mit Umweltverbänden, mit ehren-



amtlich Interessierten o. ä. suchen. Grundsätzlich besteht seitens der Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald auch die Möglichkeit, die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen auf einen Vorhabenträger zu übertragen oder deren Kosten in Folgekostenvereinbarungen einzubeziehen (z. B. im Rahmen städtebaulicher Verträge). Im Rahmen des Monitorings geht es nicht um die Befriedigung eines fachlich motivierten naturwissenschaftlichen Erkenntnisinteresses, sondern darum, Anhaltspunkte für erhebliche Abweichungen von den im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen zu erfassen, d. h. die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald soll auch ohne aufwändige eigene Ermittlungen von Umweltdaten ihrer Überwachungspflicht nachkommen können.

### 3.2.3 Beschreibung der Überwachung

Auf die Angaben in Anlage 4 zu dieser Planbegründung wird verwiesen.

## 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Siedlungsflächen des Hauptortes Schönbrunn i. Steigerwald, nordöstlich der Straße „Seeleite“ und östlich der Straße „Dammweg“. Beabsichtigt ist die planungsrechtliche Sicherung von Bauflächen zur Errichtung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO und eines Mischgebiets gemäß § 6 BauNVO. Der BBP/GOP umfasst eine Geltungsbereichsfläche von ca. 1,83 ha und setzt auf einer Fläche von ca. 1,35 ha Bauflächen (Gewerbe-/Mischgebiet), auf ca. 0,14 ha öffentliche Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie auf ca. 0,34 ha interne, naturschutzfachliche Ausgleichsflächen bzw. private Grünflächen fest. Von der Planung sind weitestgehend Flächen geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit (Ackerflächen) betroffen, teilflächig jedoch auch gesetzlich geschützte Biotop (Feldgehölze, Grünland-/Wiesenflächen). Betroffenheiten amtlich kartierter Biotop sowie von Schutzgebieten liegen nicht vor. Unvermeidbare Eingriffe in alle relevanten Schutzgüter werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Belange sind durch Auflagen/Festsetzungen berücksichtigt. Der naturschutzfachliche Eingriffsumfang wurde mit einer Fläche von insgesamt ca. 1,48 ha ermittelt und hierfür notwendige naturschutzrechtliche intern und extern gelegene Kompensationsflächen gesichert. Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen in Folge der Planung bezogen auf die Schutzgüter in Form einer Kurzübersicht wie folgt zusammen:

| Schutzgut                   | baubedingte Auswirkungen | anlagebedingte Auswirkungen | betriebsbedingte Auswirkungen | Ergebnis |
|-----------------------------|--------------------------|-----------------------------|-------------------------------|----------|
| Mensch/Lärm                 | mittlere Erheblichkeit   | geringe Erheblichkeit       | geringe Erheblichkeit         | gering   |
| Mensch/Erholung             | geringe Erheblichkeit    | geringe Erheblichkeit       | geringe Erheblichkeit         | gering   |
| Flora/Fauna                 | hohe Erheblichkeit       | mittlere Erheblichkeit      | geringe Erheblichkeit         | mittel   |
| Boden                       | mittlere Erheblichkeit   | mittlere Erheblichkeit      | geringe Erheblichkeit         | mittel   |
| Grundwasser                 | geringe Erheblichkeit    | geringe Erheblichkeit       | geringe Erheblichkeit         | gering   |
| Oberflächenge-wässer        | keine Erheblichkeit      | keine Erheblichkeit         | keine Erheblichkeit           | keine    |
| Oberflächenwasser           | geringe Erheblichkeit    | mittlere Erheblichkeit      | geringe Erheblichkeit         | gering   |
| Klima/Luft                  | geringe Erheblichkeit    | mittlere Erheblichkeit      | geringe Erheblichkeit         | gering   |
| Landschafts-/Sied-lungsbild | mittlere Erheblichkeit   | mittlere Erheblichkeit      | geringe Erheblichkeit         | mittel   |
| Kultur-/Sachgüter           | keine Erheblichkeit      | keine Erheblichkeit         | keine Erheblichkeit           | keine    |

Tab. 1: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

### 3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B. Kapitel 1.2 (Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen/-plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden“) sowie in Teil B. Kapitel 3.1 („Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse“) wird hingewiesen. Weiterhin wurden folgende Quellen herangezogen:

- BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: Bayerischer Denkmal-Atlas  
[www.blfd.bayern.de/denkmalerschaffung/denkmalliste/bayernviewer/](http://www.blfd.bayern.de/denkmalerschaffung/denkmalliste/bayernviewer/)
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Bamberg. 08/2006. München  
[https://www.lfu.bayern.de/natur/absp\\_einfuehrung/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_einfuehrung/index.htm)
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - FIN-WEB (Online - Viewer)  
<http://fisnat.bayern.de/finweb>
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Umwelt Atlas Bayern  
[www.umweltatlas.bayern.de/startseite/](http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/)
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Vogelschlag an Glasflächen. 09/2019. Augsburg  
[https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw\\_106\\_vogelschlag\\_an\\_glasflaechen\\_vermeiden.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf)
- BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (STMLU): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden (ergänzte Fassung). 2. Auflage 01/2003, STMLU München

- BAYER. STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Lesefassung Stand 01.01.2020  
<https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>
- BAYER. STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT: Bayern Atlas Plus  
[https://geoportal.bayern.de/geodatenonline/seiten/bayernatlas-plus\\_info](https://geoportal.bayern.de/geodatenonline/seiten/bayernatlas-plus_info)
- ERNST, ZINKHAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER: BauGB. Kommentar (Loseblattsammlung, 6 Bände), Stand 02/2022 (145. Ergänzungslieferung), Verlag C. H. Beck, München
- FICKERT, FIESELER: Baunutzungsverordnung. Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes. 12. Grundlegend überarbeitete und ergänzte Auflage, 04/2014, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart
- FICKERT, FIESELER: Der Umweltschutz im Städtebau. Ein Handbuch für Gemeinden zur Bauleitplanung und Zulässigkeit von Vorhaben. 1. Auflage, 07/2002, vhw Verlag - Dienstleistungs GmbH, Bonn
- GIERKE, SCHMIDT - EICHSTAEDT: Die Abwägung in der Bauleitplanung. Gestaltungsspielräume - Grenzen - Direktiven. Verlag W. Kohlhammer, 1. Auflage 2019, Stuttgart
- JÄDE, DIRNBERGER: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO). Context Kommentar. 9. Auflage, 02/2018, Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden
- KUSCHNERUS: Der sachgerechte Bebauungsplan. Handreichung für die kommunale Planung. 4. Auflage, 12/2010, vhw Verlag - Dienstleistungs GmbH, Bonn
- REGIERUNG VON OBERFRANKEN: Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken - West (LEK 4) (Stand: 05/2004)  
<https://www.oberfranken-west.de/custom/lek4/index.htm>
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN-WEST: Regionalplan Region Oberfranken - West (4) (Stand 04/2021), 96052 Bamberg  
<http://www.oberfranken-west.de/Regionalplan/Karten>
- RIXNER, BIEDERMANN, STEGER: Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO. 2. Auflage, 06/2014, Bundesanzeiger Verlage GmbH, Köln
- STORM, BUNGE: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Band 1 - Band 5, Stand der Lieferung: 03/2022. Erich Schmidt Verlag, Berlin
- STUER: Der Bebauungsplan. Städtebaurecht in der Praxis. 5. Auflage, 08/2015, C.H. Beck oHG, München

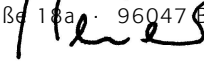
Aufgestellt:  
Dipl.-Ing. Jörg Meier  
Landschaftsarchitekt (ByAK)  
Stadtplaner (ByAK)  
Bamberg, den 13.10.2022  
G:\SCB2201\Bauleitplanung\Bebauungsplan\beg-2022-  
10-13\_SB.doc



**Höhnen & Partner**

INGENIEURKARTIENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a · 96047 Bamberg



## ANLAGEN

- Anlage 1: Bestandsplan
- Anlage 2: Bewertungsplan
- Anlage 3: Ermittlung naturschutzfachlicher Eingriff
- Anlage 4: Übersichtstabelle Monitoring
- Anlage 5: Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehungen
- Anlage 6: Systemschnitte A - A bis D - D (M 1 : 500/500)